

# S a n d u d

für

U t t e r o f f i z i e r e u n d S o r p o r a l l e  
d e r S u n f a n t e r i e :

o b e r

S u b w e g u f t e r V o r s c h r i f t e n u n d G e b r ü c h l i c h e D e v e r u s  
K e n n t u f f i h n e n u n e n t b e h u l c h t

---

---

D e r a u f g e g e b e n mit G u t h e iß i n g S. E. des K r i e g =  
M i n i s t e r s z u m G e b r a u c h d e r W e s p h a l i s c h e n A r m e e.



D ü s s e l d ö r f , 2 7 . X . 2 1 0 1 L t.

S t r a ß b u r g , 2 7 . X . 2 1 0 1 M u n i c h , 2 3 .

Die Golhatten- und Plotons-Schule, nach der Anweisung  
von 1791, macht einen nothwendigen Theil dieses Handbuches  
aus. Um aber die Unteroffiziere, die mit diesem Unterrichte  
schon versehen sind, nicht in unnöthige Kosten zu bringen, hat  
man von diesem Handbuche Abdrücke veranstaltet, welchen sie  
nicht beygefügt sind.

# Schulbuch

## Für Unteroffiziere und Corporale der Infanterie.

### Einführung.

§. 1. Der Geschmack körperlicher Kräfte, die Ehfälligkeit des Gez dächtniss- und Verständes, die Erfüllung der Pflichten, sind die Mittel und der Endzweck jedes Gewerbes. Diese Erklärung zeigt den Platz an, nach welchem diese Wunsche gründe beachtet sind. Körperlicher und theoretischer Unterricht; Dienstpflichten: hierin besteht ihre Eintheilung. Vorzüglich sind sie der Sechstausend der Corporele: unterbesteht darf ihr Inhalt den Ereignissen nicht unbekannt seyn. Denn wie können die Unteroffiziere die Corporele in ihren Dienstpflichten unterstützen, wenn sie selbst die Verhinderlichkeiten derfehen, nach ihrem ganzen Umfang, nicht errogen haben? Dies Werf hat alles gehabt, noch es in einem einzigen Schriftsysteme Begriffe vereinigt, die viel zu verstreut sind, als daß es einem Unteroffiziere möglich wäre, ihre Zwecken nachzuschauen. Es liefert einen Auszug von allen militärischen Ratschüssen [die Verordnung von 1791: die Mandat des Petersend, allein angenommen, welche, wegen ihrer Weitläufigkeit, einzeln gedruckt werden mußte], welche jetzt geltend sind, und davon hier das Vergleichniß.

§. 2. Gesetze und Verordnungen, in Betreff des Dienstes, der Polizey und der Verwaltung der Infanterie.

Gesetz vom 20ten July 1791, die Polizey und Siedlungsplätze betreffend.  
— vom 14ten Germ. 3, über die Förderung.  
— vom 23ten Germ. 5, Gold.  
— vom 14ten Germ. 5,  
— vom 6ten Germ. 6, } Goldmünze.

## Einleitung.

- Gesetz vom 28ten Fruct. 7,  
— vom 19ten und 25ten Frim. 9,  
—— von 8ten Flor. 11,  
—— vom 25ten Flor. 16, Errichtung der Ehrensäule;  
—— vom 8ten Flor. 11, Unterhaltung der Militären und Staff  
Verordnung vom 1sten März 1768, den Dienst vor Pflicht  
treffend.  
— vom 1sten Oct. 1786, die Feldartillerie;  
— vom 1sten August 1791, den Erreichen;  
— vom 5ten Apr. 1792, den Geldung;  
— vom 5ten Apr. 1792, die Lieferungen für den Geldung;  
— vom 23ten May 1792, die Einquartierung;  
— vom 24ten Süng 1792, die Polizey;  
— vom 30ten Frherm. 9, die Eincafeentierung;  
— vom 23ten Germ. 6, die Lebensmittel;  
— vom 17ten Munit. 8, die Confectionion;  
— vom 8ten Flor. 8, das Rechnungswesen;  
— vom 1sten Fruct. 8, Holz und Licht;  
— vom 25ten Fruct. 8, den Stärke;  
— vom 15ten Germ. 9, die Versammnung;  
— vom 25ten Germ. 13, die Mußerungen;  
— vom 18ten Germ. 14, die Gifthen;  
— vom 1oten Febr. 1806, die Verwaltung betreffend.

- Einleitung.
- Kaiserliche Decrete.
- Decret vom 24ten Mess. 10, über die Ehrenzeugungen.  
— — — — — Goldröhrling.  
— — — — — vom 25ten Frherm. 12, Goldröhrling, und (chevröts)  
Dienst sind die Dienstfahne.  
— — — vom 24ten Flor. 13, Errichtung von Kressen-Goldsäulen;  
— — — vom 27ten Flor. 13, Aufnahme unter die Zisterziens;  
— — — vom 16ten Frherm. 13, Dilection durch die Mitglieder des  
Ehrenlegion.  
— — — vom 2ten Florpl. 13, Errichtung vom Vollgerus bey der  
Unten + Infanterie.  
— — — vom 25ten Febr. 1806, Campturungsstücke.  
— — — Höhrohrdung.  
— — — vom 17ten Munit. 1806, Geschäftsmittel-Geschäftsfahne.  
— — — vom 1oten Apr. 1806, Compagniemasse.  
— — — — — Tüppell sind blättert Skallop.  
— — — vom 25ten Apr. 1806, Bereinigung und Verteilung der  
Stücke der Kielbildungsfahne.  
— — — vom 17ten Febr. 1808, Organisation.  
— — — vom 16ten Germ. 1808, Fahnen der Milizare.

## Schlüsse.

- Schlüss vom 17ten Frherm. 8, Goldatenfinder.  
— vom 24ten Frherm. 8, Hopitalier.  
— von 1sten Feurt. 8, Kappen.  
— vom 25ten Feurt. 9, über die Lebensmittel.  
— vom 26ten Flor. 10, Einpferzung der Drillöre.  
— vom 2ten Frherm. 10, Goldröhrling und Quarrand für die  
Dienstfahne.  
— vom 9ten Germ. 11, erste Einlage der beförderth Offiziere.  
— vom 17ten Germ. 11, Massen, Dauer der Effeten.  
— vom 24ten Feut. 12, Errichtung von Vollgerus bey der  
leichten Infanterie.  
Instructionen, Entscheidungen und Circulare.  
Instruction vom 11ten Frer. 1791, über die Kleidung.  
Ereignisse vom 15ten Jänner 1792, Überschaffung der geschwörten  
Gamsaschen.  
Instruction vom 1sten Feut. 5, über die Lebensmittel.  
Circular vom 25ten Febr. 6, kleine Unterhaltungsfäthee.  
Circular vom 1807, zweckläge Verschammelung.  
Gesetz vom 19ten Feud. 12, Special-Gerichtsgerichte.  
Decret vom 17ten Febr. 12, Kriegskommisionen.  
— vom 8ten Nov. 13, Abschaffen der Erfager.  
— vom 8ten Feud. 14, Anführere eines Complots, zum Au  
frufen.  
— vom 6ten Jänner 1807, schwellige Verschammelung.

## Einleitung.

Entscheidung vom 4ten Brüm. 10, über die Equisplirung.  
Inschriftion vom 15ten Brüm. 10, über die allgemeine Inspection  
Circular vom 11ten Brüm. 11, über die Zodesscheine.  
Inschriftion vom 15ten Niv. 11, über die Dauer der Montierungsschüsse.

- — — über den Schluß vom 10ten Vend. 12, vom 24ten Brüm. 12, bürgerliches Geschluß auf die Milliarden Unterricht. Circular vom 30ten Brüm. 12, leichte Säcke. Inschriftion vom 30ten Brüm. 12, über das Campireen. Circular vom 6ten Brüm. 12, erste Einslage der Unterleutnantspistolen; den Säbel, das Sturz, n. säubern; Glintnisseln = Klinge reauskosten.
- vom 11ten Bruct. 12, mit Misseten bewaffnete Cappleren schützen, die Direckosten.
- vom 24ten Vend. 13, Entschädigung der Soldaten für die Garnisonen.
- Inschriftion des Kriegsmüllers, vom 12ten Bruct. 13, als Folger der Verordnung über die Musterungen.
- vom 27ten März 1806, Zeitbestimmung der Garnierung.
- vom 10ten Apr. 1806, Beschreibung der Schafe.
- vom 24ten Dec. 1806, über die tragbaren Waffen.
- vom 20ten Januar 1808, Vermißsäße, Raummöbel.

## Erster Titel.

### Mechanischer Unterricht.

- S. 3. S. Worin bestehen die praktischen Kenntnisse, welche es für angewendt. Es sind deren zweierley: 1.) Golche, welche er selbst besitzen darf, umfassen, scharfen, polieren, waschen, Kleider reinigen, Glinten schäften und zerlegen, jedes Stück des Gewehrs zu neuaußen.
- 2.) Golche, welche dem Soldaten entbehlich sind; nämlich: die Gähne tragen, Patronen machen, die Garnische zusammen legen, marschieren, Lager ausschlagen, und leichtig schließen.
- 3.) Golche, welche dem Soldaten entbehlich sind; nämlich: die Gähne der Garnisonen verfechten und andere Belagerungs=Arbeiten verrichten; das Lager ausschlagen, und schützen. Nach dem Vollgurk und den leichtern Infanterie muss der Corporal auch noch laufen, schwimmen, über breite Gräben springen, und sich leicht hinten ausspielen.

## Erster Unterricht.

- Kenntnisse, worüber ein Corporal seinen Untergeordneten Unterricht geben muß.
- Von der Suppe:

- §. 4. S. Was wird erfordert um sie gut zu machen?
1. Nur einige Tage Übung.
  2. Wenn man, nach dem Gespriele der polotechnischen Schule und einiger Garnisonen, die Suppen, statt sie werden zu lassen, kochen mögte, würde man, nach der Weise des Herrn Cadet, auf folgende Art verfahren.

1. Diese mechanischen Kenntnisse werden bei einem Corporal vorangestellt, weil sie ihm schon die Gedat haben beigebracht werden müssen.
2. Gegen einigen Reglementen wird dieser Befehl mit einem schärfsten, spitzigen Werkzeug geschulten, oder in eine Form geformt.

## I. Titel. Mechanischer Unterricht.

**6** Man sammelt die Knochen, die man den Tag zuvor mit Rind oder anderem Gießelche geslocht hat, oder auch Knochen, die man nicht in den Fleischtopf legt; man berichtet sie in einem dazu bestimmten Mörser: sind sie zu Gieß geworden, so legt man diesen in eine Art blecherter Tasse, die wie ein Schauflöffel durchlöchert ist, drückt ihn in einen vollen Hassen, fängt an zu Kochen, wie man die Suppe mit Wasser gekocht (das heißt, in so vielem Wasser, als man zu vier Pfund Gießel braucht), wird nach einem geschwärzlichen, gleichformigen, gelindem Gedanken etwas weniger als vier Maß Höhe gehet, die aus den Knochen ein halb Pfund nahrhafter Gieße ausgezogen haben wird. Auf dieser Brühe, wenn sie verfaßt, wird sich ein bis zwei Unzen schweres Gelt anschauen, das man am Gemüse gebrauchen kann. Das Geschick der Knochen wird mit die höchste geringer, und die erhaltene Brühe in gleichem Maße segn mit jener, die man von vier Pfund Gießel erhalten hätte.

### Dötsche des Lederwerfs,

**§. 5. S.** Wie verfertigt man das Lederverf?

**A.** Im kurzer Zeitlertert man die weiße Matete machen, die man darauf aufträgt; die größte Ausmerksamkeit bei dieser Verfestigung muß segn, nicht zu viel Seim darunter zu nehmen, und das Lederverf nicht an Gelenk trocknen zu lassen, nachdem es geweift ist.

Das Polissoy = Reglement schreibt hierüber vor:

" Gieße Räffungsfüße in Weisleder müssen geweift werden; " " es ist verboten Gürts zu brauchen um sie ständig zu machen. "

### Das Dingen der Kleider,

**§. 6. S.** Wie werden die Gießen auf den Kleidern gehet?

**A.** Wenn der Stoff Zett = Bettin = oder Rothflecken hat, ic., so braucht man fette Pfeffenerde, mit nüchternem Speichel bereitet; läßt sie trockn, rißt gelinde den Gießen, und sloopst dann den Platz wieder aus.

Gind Egerflecken darin, so bestreicht man sie mit Butter, die sodann auf oben beschriebene Art mehrweggeschafft wird. Die Rothflecken aus dem Chorlach zu vertreiben, ist Zitronenflock sehr dienlich, oder, in Ernangung desselben, Weinreissig. S. Wie putzt man das weiße Kleid?

**A.** Man zermalmt spanische Kreide im Staub, und mischt sie mit einer kleineren Menge Wasser, und dann bürstet man ihn mit einer weichen Bürste auf.

## II. Unterr. Von den dem Soldaten nöthigen Rennn.

mit ganz trockenre Gieß; damit berichtet man den Stoß, wischen man auf einen Gieß aufspannet; man reist ihn mit einem Stücke Luch; hernach schaft man diesen Staub weg, und schaft mit dem Gieße alle Röhre des Stoßes, daß er überall gleich weiß wird; darauf sloopst man den Stoß wieder aus, bis seine Freide möghe darin ist, und dann bürstet man ihn mit einer weisen Bürste auf.

Die oben beschriebene Art, das weiße Luch zu putzen, wurde erst allgemein by der Infanterie gebraucht; nun kann sie in ferne Reihen, daß sie das Luch bald abnimmt. Der Paragraph 16, Artikel 5, der Polische = Reichsrecht von 1792, sagt: "Gieße Kleidungsfüße sollen ausgekipst, gehästet und in derselben Reinlichkeit erhalten werden. Die Gießen sollen entweder mit Griffe ausgeputzt werden, ob die (pierre à délacher), den man mit seinem Röhrchen braucht, auf dem Gießen an die Lüft hestrichen läßt, und durch das ge-

" " Es ist ausdrücklich verboten die Kleide zu waschen, weil das der Erhaltung derfchen unökore ist.

" " Die Reinlichkeit in dem vorherigen Luch zu erhalten, ohne selber Dauer zu haben, braucht man nur Seife, und zwar so wenig als möglich: der Geschraufhauler künden Erd- und Kreuz, " " de Zieren ist freig unterfragt."

Dots militärische Dictionnaire der Encyclopädie gibt bey dem Artikel Kleidungr, eine Misschung an, von welcher man den Zier auch machen kann.

" " Man nimmt ein Pfund 'lsauftöter Schönerde, die unter dem Troies; man zertritt diese zwo Erdarten, und ein Pfund blanc de Stoß der Rehsrafft, den sie enthalten, indem man sie durch mehrere Wasser wascht; man mischt sie Stoß unter einander, schüttet zu diesem Gemische doch Quenthen Westfelsaß und eine Unze Kerpcith = Essenti; daraus macht man einen Eiig, den man trocken läßt und in Stücke von der Größe eines Eis gehetlt, wenn er halb trocken ist. Will man davon brauchen, so benutzt man den Gießen mit warmem Wasser und stellt auf dieses Wasser eine leichte Gießthe von dieser überersten Größe; nach Aufstroffung derfchen wird nichts vom Gießen mehr da. Die Knöpfe und Schnallen werden mit seelsohner Freide gerüst. Man sieht, damit dieses Verschren das Kleid nicht verderbe, die Knöpfe in ein bagt gemacht's Hoff.

## 2. Aus- und Zmeinanderlegung des Gewehrs.

§. 7. S. Wie legt man das Gewehr aus - und in einander?  
2r. Nach der Zerlegung des Gewehrs, um es recht zu putzen, muß folgendes beobachtet werden. Man nimmt das Hahnstück ab, — sieht den Radstock heraus, — die Schloßschrauben, — das Schloß (porte-vis), — das Schloß, — den Etist vom Rahmen ab, — Bügel (la goupille de la détente), — den Etist des Drücker (la goupille de la détente), — den Bügel (la sous-garde), — den Drücker, — den oberen Laufring (l'embouchoir), — den mittleren Ring (la grenadeire), — den unteren Ring (la capucine), — die Kreuzschraube (la vis de la culasse), — die Schraube vom Bügelleisen (la vis de l'écusson), — den Lauf (le canon), — die Schraube (la culasse).

Man legt das Gewehr in umgekehrter Ordnung wieder in einander, das heißt, man sängt an mit der Schloßschraube, — dem Lauf, — dem Bügelleisen (l'écusson), — der Schraube vom Bügelleisen, — der Kreuzschraube, &c.

§. 8. S. An welcher Ordnung muß das Schloß verlegt werden?  
2r. Man nimmt, vermittelst des Hernach beschriebenen Gedehns (monte-ressort), aus der Schraube der Halftstange Feder (la vis de ressort de gachette); (man muß die Feder in die Höhe drücken, damit das Bügelleisen [le pivot] auf dem Pfannenstiel [encastrement] herauskomme, bevor die Schraube völlig heraus ist); — dann die Feder der Halftstange (le ressort de gachette), — die Schraube der Halftstange, — die Halftstange, — die Schraube des Fußschafts (la vis de la bride), — den Fußschaft, — die Nutsschraube (la vis de la noix), — die Nut (um sie aus dem Bürech des Hahns [carré de chien] heraus zu bringen, muß man sie mit einem Etist, der leicht in das Schraubenhöch geht, aufrecht drücken), — den Hahn (le chien), (er fällt von selbst, wenn die Nut weg ist), — die Schraube der Schlagfeder (la vis du grand ressort), — die Schraube, — die Schraube des Pfannenstiel (la vis de halterie), (man nimmt sie heraus, indem man mit dem Gedehnen auf die Feder drückt), — den Pfannenstiel, — die Schraube

I. Unterr. Von den dem Soldaten nöthigen Remonti. 9  
der Pfannenstiel Feder, — die Feder des Pfannenstiel, — die Pfanne, — das Hahnmaul (mâchoire).

§. 9. S. Wie soll man mit dem Gedehnen das Schloß welche in einander legen?

2r. Wie folgt. Zuerst die Zündform, — dann nach ihrer den Pfannenstiel, — die Feder des Pfannenstiel, — ihre Schraube, — seine Schraube (la vis à tête percée), — das Hahnmaul, — Nutsschaft, — seine Schraube, — die Nut, — den Schraube (man setzt den Hahn in sein Miere), — die Schraube auf den Dorschuh [le rempart] des Schlossleibes [corps de platine]; die Halftstange muß frei seyn, wann ihre Schraube wieder vollkommen eingefüraht ist; dagegen geschieht auch mit der Pfannenstiel Feder); — die Schlagfeder, — ihre Schraube.

Nach dem Schloßzambett muß jedes Loch, oder jedes Schrauberende mit ein wenig Deck bestrichen werden; dasselbe geschieht bei der Zunge und dem Zapfen der Nut; und wann das Schloß wieschlagen und auf dem Plasterchen (griffe de la noix) geschiehen. Man muß sehen, ob alle Griffe des Schlosses ihre gehörige Bewendung haben.

§. 10. S. Wie ist der neue, durch den Minister vorgeschriebene, Gedehnen eingerichtet? (Fig. 28.)  
2r. Er besteht aus einem Hauptstück, in Form einer kleinen Stämmer, die einen gekrümmten Fuß (paute) hat, um auf die Feder zu drücken, und aus einem andern, auch gekrümmten Schäfte, welcher durchbohrt und abgeschrägt ist, um die Druckhauptstück (vis de pression) zu empfangen; in der Mitte dieses in welchem ein Schraubnagel angebracht, von bestimmter Größe, trägt, die dazu bestimmt ist, die beweglichen Gelenke der Federn durch die Schraube zu drücken.  
Um die Schlagfeder heraus zu nehmen, setzt man den Gedehnen so an, daß der umgekrümmte Fuß des Hauptstückes seinen Rückpunkt auf der kleinen Stange der Feder hat, in gleicher Höhe mit dem Worfuss (rempart) des Pfannenstiel, und daß die Querschraube mit dem einen Ende auf dem hinteren Ende der Feder, mit dem andern, daß einen flachen Spalte der Höhlung der Feder (creux de la griffe) auflegt; alsdann zieht man die Druckhauptstück zu über auf, je nachdem es nothwendig ist.

1. Die Etiste durch zu Rosen, braucht man eine runde Spitze, etwas blunter als die Spitze des Etistes; eine solche soll sich an den Schrauben abheben finden.

2. Die Röhrnspuppe (blaque de couche) wird nicht weggeschafft.

## I. Titel. Mechanischer Unterricht.

Um die Pfannendefter zu artigen, setzt man das Werkstück so an, daß eine Ausbühlung (coche), die in der Lüretstange angebracht ist, mit dem Augen (teil der Invis) der Schraube biegsam gelöst in gleiche Linie kommt, und man läßt die Druckbeschleunigung fortwährl als die Schlaufe in Schaltfeste.

§. 11. S. Wie ist die reine Schraubenscher eingestellt? (Fig. 2.9.)  
21. Der Schraubenscher, welcher zusammengelegt werden kann, besteht aus einem Hauptstücke, a, von dreieckigem Grahle, welche in der Mitte ein längliches Loch, b, in welchem sich ein walzenförmiges Stanglein, c, mittelst eines Getrocks, d, bewegt; es hat die Bestimmung, in das Loch des Schraubensopfs gesteckt zu werden, um das Schraubmantel aufzubauen; zusammen mit schrauben; auf dem einen Ende ist es mit einem waschenförmigen Griffstück, derselbe dient die Nüchtern durchzu stoßen. Ein Kopf, ist abgeschärfet, damit der Groß des Daumens, beihin zu schleifen, der widerstehenden Nüchtern, keine die freye Bewegung des Gewerks hindernde Macht verursachen könne.

Das Stanglein legt sich auf das Hauptstück auf, so daß es ungefähr wie ein Messer zusammen gelegt werden kann; dadurch werden aus dem vety Stanglein, voraus die Schraube bestehet nur ähnlich, und auf diese Art ist man befähigt die Arbeitseinführung, das Stanglein in der Patronenlohe zu versetzen, als erst ausgesetzt, das Stanglein in der Patronenlohe zu versetzen, als wo dieses Werkzeug großhlich aufschärfet sonst soll.

§. 12. S. Was thut man, nachdem der Schlüssel und daß Radionit abgedichtet sind?  
21. Man läßt den Hahn ab, nimmt den Gewehrschlüssel unter den linken Arm, das Grisenblech oben und das Schloß in der linken Hand; dann beringt die Schlossschraube, fürt das Gewehr am, nimmt das Schloß weg, und im Gauß ist nicht leicht heraus gleiche, floßt man etliche Male mit einem Stück Holz daran, um es heraus zu nehmen; abdann nimmt man das Schlossstück (cohorteplatine) weg.

§. 13. S. Was thut man, nachdem man den Griff des Riemchendeflets, den Griff des Drüfers, das Roidebüch des Bügels (pontet), den Drüfer und die drei Ringe weggenommen hat?

## I. Unterr. Von den dem Soldaten nöthigen Reimitt. 14

21. Man stellt den Schlüssel auf den Boden, um den Raum heraus zu nehmen.

§. 14. S. Wie zerlegt man das Schloß?

21. Man sitzt den Gedehrsatz an, wie oben, läßt das Halftsange in die linke Hand, stehe mit dem Schraubenzicher, die Halftsangesiebe, um sie oben an Schloß zu treiben; Man legt die Halftsange heraus, hernach den Rüssel, die Schraube des Drüfers, dann die Hahn (der Hahn steht von sich selbst); Man zieht den Gedehrsatz zurück, indem man schnen Druck aufsetzt;

§. 15. S. Wie nimmt die Schlossfedre = Schraube weg, und dann die Schlossfedre?

21. Man zieht das Schloß um, dreht den hintren Schell des Griffstückes gegen den Riß, setzt die Kerbe (Griffe) des Gedehrsatzes an, indem man die Griffe der Feder vom Pfannendefter zusammen hält, um sie loszumachen;

21. Man nimmt die Schlossfedre wieder und hernach die Feder des Pfannendefters weg;

Den Pfannendefter, und endlich die Zündpfanne.

§. 16. S. Wie schraubt man den Hahn ab?

21. Man grift ihn mit der linken Hand, indem man den ersten Finger und den Daumen auf das Maul (les mâchoires) legt, um die Hahnseite heraus zu ziehen.

§. 17. S. Wie wird das Gewehr wieder in einander gelegt?

21. Man verschafft in umgekehrter Ordnung, indem man hier den Hahn einsetzt, hernach die Zündpfanne in ihre Stellung (encastrement) legt;

22) Die Feder des Pfannendefters;

3) Dreifft man die Pfannendefter mit dem Gedehrsatz, und fest den Pfannendefter ein;

4) Die Schlagschräge;

5) Legt man die Hahn bis Pfannendefter wieder an;

6) Legt man die Hahn bis Pfannendefter wieder an;

7) Den Rüssel, die Halftsange und ihre Feder, und giebt nicht, daß sie nicht zu sehr gedrückt werde;

8) Nimmt man den Gedehrsatz den Schraubenzicher, um die beiden Rosche einzulegen;

9) Legt man die Hahn wieder in das Blatt des Pfannendefters, und giebt die Schraube bis Pfannendefter wieder an;

X. Bei den Geschützgewehren, genannt républicains, nimmt man den Bügel weg, bei den wahren Gewehren von 1777 nur das Vordeckel des Bügels (le pénier) weg.

## I. Titel. Mechanischer Unterricht.

S. Wie werden die lüblichen Schäfte des Geschreis zusammengehalten?

2L 1) Das Drückerstück (pièce de détente), hernach der Drücker, und sobann der Gifl;

2) Das Vorderstück des Zügels (pontet);

3) Der Hauf, der Ring, die Streuschraube (vis de la cuisse), und der Radstock.

§. 17. S. Welches sind die aus dem Mangel an Unterricht entstehenden nachtheiligen Folgen?

2L Folgende:

Eine zu stark angezogene Schraube. S. die Pfannendeckelschraube) verändert die Zusammensetzung dieser Theile des Schlosses, indem es Reihungen verursacht, welche die Wirkungszeit der Gedreie vermindern, so daß das Geschloß seine Dienste nicht mehr thun kann.

Werdt die Schrauben verkrümelt, verdrückt, oder liebt eine Schraube, werden die Sündelöcher von den Pfannen gebockt, oder schleichen sie zu roit, oben der Rutschhöhlung (fraiseures); so macht das Schreiben d. g. Pfannendeckels an der Schäfte (le pan) des Zündstocks, daß die Pfanne nicht ausspringt.  
Bedient man sich eines Hammers, die Sündpfe (bouts) der Schraubenschraube aus ihren Mänttern (écroux) zu bringen, so verlieren die Ende (les queues) ihre Stichung (pente), und sind nicht mehr im Holz.

Gibst man den Gifl zurück mit einem Werkzeuge, welches dicker ist, als er; so verdrückt man das Holz, und es kann nicht wieder aufgebessert werden.

Wenn die abgeschärzte Spalte (le biseau) des Giebels nicht ordnen, und seine Schäfte (taillant) nicht in einer Parallel-Linie mit der Vorderseite des Pfannendeckels steht; so schlägt der Giebel nur wackt an und gibt es nicht Scher genug.

§. 18. S. Was gibt es für schädliche und verrotete Geschichten?

2L Folgende:

Es ist verboten, mit dem Radstock die Säufschraube freum Andrecken.

Es ist verboten, die Bayonettstange statt eines Schraubenganges' zu brauchen, oder seine Gifte sich zu bedienen, um den Pfannendeckel oder den Hauf, wenn sie hart halten, heraus zu heben.

Es ist verboten den Radstock gleichend zu machen, unter der

## I. Unterr. Von den dem Soldaten nöthigsten Gegenständen.

Normand, die Höhe zu erweitern, so wie es verboten ist legen eine Gedreie ins Seuer zu legen, weil man sie zu hart glaubt.

Es ist verboten daß Holz der Gifte auf legend eine Brüse zu schneiden, zu schaben, oder zu andern, unter dem Normand,

der einen Stang zu geben.

Es ist den Soldaten verboten für sich selbst die Schraubenschrauben wegzunehmen (de déculasser leur fusil).

Es ist verboten die Holzschrauben mit Oeli zu bestreichen: man muß sie mit Unschlitt schmieren.

### Das Säntempuzen.

S. Wie wird das Gewebe gepunkt?

2L Um den Ross wegzuholingen, braucht man Schmiergel (éméri) und Oliven-Oeli, oder Hammerpfleg (paille de rouje Bürsten). Sin den Wünseln und Främmungen der Ethisch röhrt man mit Musratmutter (curettes) und Spateln (spatules). Da der Sauf durch den Druck beim Absäufern vom Rossie gerünnt werden kann; so soll man ihn nictmäß der längre nach mit Spateln tragen, es seye denn, man habe vorläufig einen Ehdinder von dem Durchmesser des Calipers hinten gesetzt, oder er liege dann flach auf einer Bank oder einem Lische.

Hat man feinen Schmiergel oder Hammerpfleg, so kann man zerziehen, durchgesiebte, mit Baumholz beschichtete Gandscheine brauchen, um die großen Flecken wegzunehmen; und zu den Flecken nimmt man gebrannte, wohl zerstoßene, mit Oeli begossene Bäcksteine. Sind die Gifte, die man saubern will, nicht gehäret, so ist noch besser, nur diese zwey letzten Zuthaten (ingrediens) zu gebrauchen.

Nette Gifte, wann sie recht gesäuert sind, müssen mit einem Lumpen abgetrocknet werden, so daß nictmäß Schmiergel, Hammarpfleg, Gans = oder Bäcksteine daran kleben, sondern daß sie nur Gotttfertig erhalten.

Die Suppirmen Gifte werden mit Tripel (tripoli), gepunkt, oder mit örtlohem Bäckstein und Weinßig.

Man soll feste Matze brauchen, um sie zu reissen, denn diese wirkt auf das Kupfer und gibt ihm eine metallische Farbe (oxide).

Die Polster = Mörserlautet also:

" Die Gewebe sollen von innen und außen rein erhalten werden, ohne sie zu polieren; die Schrauben und Nüter sollen in gutem Stande seyn. Die Greine, deren Eße geründet ein, statt des Bördelholz (pontet).

" von ungewohnt und an das vorher gedenkt, die Halskralle  
„ (demi-boucle) im Bereich Höhe mit den unteren Ringe  
„ (capucine) seyn.“

#### Nachs zu Patronatschen.

§. 20. §. Wie macht man das Patronatschen = Nachs?

2L Man läßt ein Pfund weiß Nachs schmecken, zu welchem man nachgehends ein wenig orangefarbenes Gummi thun kann. Man schüttet einen Theil dieses beschmeckten Nachs auf eine Linse von gebranntem Eßenshölzli. Nachdem man diese Mischung hinzüglich bearbeitet hat, legt man alles aufs Tisier und rüstet es, bis es siegt ab.

Hat man kein weißes Nachs, so nimmt man gelbes; man kann auch rohes unter einander mischen. In diesem Falle aber thut man doch liezen arabischen Gummi hinzu, ihm die Größe zu nehmen und Glanz zu geben. Man kann Nachschwarz (noir de vignne) für gewünschtes Essensein brauchen.

Einige Regimenter lassen ihre Patronatschen mit Garniß überstreichen; dieses macht ihnen den Gebrauch des Nachscess unthüg. Diese Maßregel ist sehr economisch, denn das Nachs kostet jede Compagnie monathlich neun bis zehn Franken, und viele Patronatschen werden verderbt durch die Hitze, wie man sie über das Feuer hält, oder durch den Gebrauch der heißen Kesselfeine, mit welchen man das Nachs schmeckt, ausdehnt und glättet.

§. Wie rückt man die Patronatschen, Echriden, u. s. m.

2L Ist die Patronatsche neu, so schabt man sie bis auf den geringsten Flecken; man überfährt sie mit dem glatten Zinnestine, um das harte Schwarz weghubrinnen, welches das Nachs hinzubert, in das Leder einzudringen; ohne diese Vorsicht würde sic sich bald schuppen. Man reißt starf und gleichförmig, indem man das Nachs über das Geue hält; man reißt noch einmal, und läßt wieder auskammen, damit jede Nachschicht ein Ganzes ausmache, die Patronatschen eben werden und sich nicht schuppen. Fernach erstet man mit einem hohen Knochen, und legt wieder überoff gleich viel Nachs auf. Läßt das Leder trockner oder kleine Löcher, so stricht man sie sorgfältig mit Nachs zu, und führt fort, mit dem Knochen zu reiben, bis daß Leder vollkommen eben ist; ob dann glättet man es mit einem Stoßköpfel, und wenn es heiß ist, so trocknet man es erst einige Zeit darnach ab, um den Glanz zu erheben; denn es verliert diesen, wenn

von alter fairer Rechnung, oder seltnen Zucke, das man wußt einen glatten Druckerballen (tampon) bildet, taugt hierzu. Sist die Patronatsche trocken und ganz ohne Flecken, so kann man sie durch ein leichtes Reiben mit recht trockener, flacher Hand, spieß grifflatt machen. Den den schon getragenen Patronatschen, welche fert sind, und bei welchen das Nachs keinen Glanz mehr haben kann, schabt man das Get mit einem Messer ab, nachdem man sie an das Geue gehalten hat; man trocknet und flammt sie durch die neuen, und rüstet sie auf dieselbe Art zu. Wenn eine Patronatsche unformlich ist, oder ihre Ecken verunstaltet sind, so füllt man ihr, wenn das Leder heiß ist, nach einem Reiben mit dem hohen Knochen die rechte Gestalt wieder geben, die sie im Erfalten behalten wird. Eine Patronatsche, im Sommer im Gefallen bearbeitet, geräth leichter, als in der Sonne, denn je schwärzer es wird, das Nachs welch zu machen, desto mehr Glanz nimmt es an.

Die Polizey = Beordnung will: „Die Patronatschen sollen so far an den Gütern gehobt seyn; um daß Nachs zu bütteln, braucht man einen Güttelholzen von Zucke.“

#### Zusammenlegung der Kappe (bonnet de police).

§. 21. §. Wie legt man die Kappe unter die Patronatsche?“

2L Man legt die Kappe der Länge nach aus einander, indem man den Umshlag (revers) herabzieht; man dehnt sie über einen Lisch, oder ein Blatte, singt bey der Quassite an, sie gegen die linke Seite ganz zusammen zu tößen, doch so, daß man die Quasse einen Zoll weit herauftanzen läßt. Die so große Kappe hat auf der linken Seite die Zeichnung einer Schnepfelinie, aus deren Mittelpunkte die Quasse einen Zoll weit herabhangt.

So gereift legt man sie unter die Patronatsche auf die Hitze, daß beyde Ende nicht über die Seiten des Kästchens hervorstecken, und man nur die Farbe des Umshlags sehe. Die Quasse, die auf der Gegenseite des Kästchens liegt, hängt rechts dem Manne herab.

1. Diese Art legt eine ausgeßpte Kappe zum voraud, nach Art der Mettonigere. Nach der noch nicht durchgenommenen Vorchrift von 1786 wäre die Kappe nach Art einer polnischen Endquette gemacht, und viel leichter zusammen zu legen.

## Wasenübung.

S. 22. S. Worin besteht der praktische Unterricht in der Wasenübung?  
M. In der pünktlichen Anordnung der sich darauf beziehenden Vorschriften, wovon im zweyten Unterrichte die zweiten Eltern die Rehe seyn wird.

## II. Unterricht.

## Kenntnisse, welche dem Soldaten entbehrlich sind.

## Säntinen - Patronen.

S. 23. S. Wie macht man die Säntinen - Patronen?  
M. Um sie zu verfertigen, bedient man sich 1) eines Zylinders von harten, trockenem Holze, 18 Centim. 95 Millim. (7 Zoll) in der Länge, 1 Centim. 52 Millim. (6 Linien 9 Punkte) im Durchmesser; ein Ende muß ausrundet, das andere ausgeschöfft seyn, so, daß es den Dritthell der Säugel fassen kann.

2) Eine Supfernen Maße, in Gestalt eines abgesumpften Kreis, daß oben offen ist; wenn es voll ist, muß es den vierzigsten Scheil von 489 Grammick (den vierzigsten Scheil von einem Pfund Pulver) enthalten.

3) Eines starfen Papiers, welches jedoch nicht zu dicke seyn darf, und in der Höhe 35 Centim. 18 Millim. (13 Zoll), in der Breite 43 Centim. 9 Millim. (16 Zoll) haben muß. Um es zu schnelden, fasst man das Blatt in drei Scheile in die Hölle, alsdann jedes Dritthell in zwei Scheile in die Höhe, und noch jede Hälfte des Dritthells in zwei, durch eine schräge Linie, welche von 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) des untern entgegen gesetzten rechten Winkels ihre Richtung hat. Auf diese Art wird jedes Blatt in sechs Scheile vertheilt, und jeder Scheil, mit dem man eine Patron machen, ist ein ungleichsichtiges Dreieck von 14 Centim. 43 Millim. (5 Zoll 4 Linien) in der Höhe, und dessen eine Grundlinie 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien), die andere 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) hat.

## II. Unterr. 23. den dem Soldaten entbehrlichen Kenntn. 17

Man legt die Säugel in die Höhlung des Zylinders, über welche man das Papier stark zusammenrefft, indem man mit der Geite anfangt, welche einen rechten Winkel mit der Grundlinie von 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien) ausmacht. Man merfe dabei, von diesem Papiere 1 Centim. 35 Millim. (6 Linien) beklautig unterzulassen, welches dann wieder umgeschlagen und mittelst eines Flechtes, in dem Arbeitsteiche angebrochenen Loches, über der Säugel zugeunden wird. Nachdem man den Zylinder herausgezogen hat, schlägt man das bestimme Maß Pulver hin ein, und fasst das Papier so nahe als möglich an das Pulver. Gossen die Patronen ohne Säugeln seyn, so legt man das Papier in 4 Scheile, statt in 3, in die Breite, und macht dann 16 Patronen; in dieser Galle muß die Pulverbildung der sechzigsten Scheile von 439 Grammes (den sechzigsten Scheil eines Pfunds) haben. Das Maß ist gefährlich. Man überzeugt sich von der Sicherheit der Patronen, indem man sie in die Mündung eines Laufes vom gleichen Caliber hineinschießt. Man macht Plätze von 10 bis 15 Patronen; legt zwischen die Seiten der Säugeln gegen einander; umwickelt sie mit einem Watte-Papier, welches man an beiden Enden umschlägt, mit einem Bindfaden freizweig mitten über die Höhe und verbindet.

## Tragen der Fahne.

S. 24. S. Wie trägt man die Fahne?  
M. In der Reihe und im Gilet haben die Fahnenträger das Ende der Fahne an der rechten Hüter, sie mögen stehen oder marschieren; und wann die Fahne die Fahnenträgern auf folgende Weise: „Wenn die zu ehrende Person sich Fahnen entfernt ist, so geschieht es von den Fahnenträgern auf folgende Weise: „Fühlt man die Fahne langsam bis auf sechs Zoll von der Erde „nieder, ohne sie seitwärts zu drehen, und ohne daß Ende der „Fahne von der Hüte wegbricht; ist die Person ihrer Schritte vorüber, so hebt man sie wieder langsam auf.“

## Zusammenstellung der Gewehre zusammengeklistet?

S. 25. S. Wie werden die Gewehre zusammengeklistet?  
M. Gedenkt fast Patronen mit Angeln, in den Freg der Patronatice geklegt, muß da auf kleinen Angeln liegen; die in den Fächern d. g. Kleiderhaben die Angeln eben: dasselbe gilt auch bei den Güterpatronen.

### I. Titel. Mechanischer Unterricht.

**25.** Wenn das Katalisson das Gewehr beim Fuß hat, so steht der Dataffonechef die Zahne und die Hauptföhre auf die Linie, so dann comandiert er :

" (Rächt eich) fertig zum Zusammensetzen des Grinchüs ! " Auf dieses Commando tritt jeder Plotonchef sein Schritte vor das Centrum seines ersten Stiehs, und macht Front dagegen, um hier die Ausführung des Commandos zu wachen.

**25.** Wie formirt man sich wieder ?

**A.** So bald die Zahne geschlagen wird, nimmt jeder Soldat sein Gewehr, welches er an der auf die Linie und den Radstock gehörenden Nummer erkennt; und tritt in die Versammlungslinie sechs Schritte hinter die von dem Sähen - Pionen und den Hauptföhren gegebene Fagottlinie.

#### Besiegungsarbeiten.

**26. 5.** Welche Arbeit hat der Soldat bei Besiegungen ?

**27.** Sie besteht in Verfertigung der Pfosten, Taschinen, Kasen, Schanzfördre und Glechten.

#### Taschinen : Beschreibung derselben.

Taschinen sind Reishündel von verschiedender Größe, die aus auseinanderhängenden Baumjedigen gemacht sind. Bei Verlagerungen läßt man sie durch die Verlagerungsgarne, vor Eröffnung der Läufgräben, von einer geraden Anzahl Mannschaft aus jedem Battalion, verfertigen ; man legt diese Taschinen vor dem Lager über einen Haufen, welche Arbeit Corvée - Route verrichten, indem andere Pfosten, Kasen u. s. w. durchz machen.

Die Gestalt und Größe der Taschinen richtet sich nach ihrer verschiedenen Bestimmung. Man nennt die, welche aus mittelmaßen Leisten gemacht werden, Würfe ; sie sind 3 bis 4 Meter lang, 1 bis 1½ Schuh) lang, und haben 65 Centimeter (2 Schuh) im Durchschnitte.

Die gewöhnliche Winge der Taschinen beträgt 3½ Centim. (1½ Schuh) und ihr Durchschnitt 1 Met. (3 Schuh). Sie werden zur Errichtung der Batterien, Geschützwerke, Retschangungen, oder zu Aussöhlung der Gräben, zum Brüchen schlagen und Dornenbäume u. s. w. gebraucht. Man beschlägt sie durch Pfähle, die man durchstecht, deren Zahl im Verhältniß mit dem Maße der Taschinen steht. Die, welche 2 Meter (6 Schuh) in der Länge haben, werden mit 3 Pfählen befestigt, u. s. w.

Eine werden aus dünnen abgezauften Zweigen gemacht ; die werden geknotet zusammen gebunden. Die werden

**II. Unterr. B.** bei dem Soldaten entbehrlichen Centim. 19  
mittelnäßig blieben sie werden zu Pfählen gebraucht und die Zahne in Berechtfesten.

Man macht Taschinen von 260 Centim. (8 Schuh) in der Länge, die mit 4 Gerten gebunden sind; andere von 2 Met. (6 Schuh), die mit 3 Gerten, und noch welche von 129 Centim. (4 Schuh), die mit 2 Gerten gebunden werden: es werden auch noch stehnere gemacht. Zu jeder Taschine werden 4 oder 5 Pfosten abgeschafft aus mittelmäßig dictem Holze, dem man eine Länge von 165 Centim. (5 Schuh) gibt, und welche abgesäpt und an dem dünnern Ende abgeschäft wird.

#### Verfertigung der Taschinen.

Um die 323 Centim. (10 Schuh) langen Taschinen zu binden, sticht man vier, 60 Centim. (2 Schuh) weit von einander auseinander, Pfosten. Gegen dieben über kreft man in einer Entfernung von 33 Centim. (1 Schuh) vier andre. Diese erste Vorrichtung kann man als eine Art Stuhl ansieht. Zwischen diese Pfähle legt man in die Lücken 6 Kinder oder Gerten von kiesigem Holze. Diese Kinder sind doppelt; die dicken und die dünnen durchdringen sich, und werden wechselseitlich über einander gebunden : die weideren sind die besten. Nur diese Kinder sind die dünnen Stoelge, so daß man mit langen sind Furtan abwoehlt, und sorgfältig das dicke Ende jedes Stoelgs aufsieht und es jedesmahl an das Ende der Taschine lebt. Man sieht alsdann die Kinder durch Zusammendrücken derselben zu, nachdem man vorher die Mitte der Taschine mit Zwickn angelöpfst hat, so daß so wenig als möglich freier Raum bleibt.

Um diese Art wird man leicht in einer Stunde auf den Mann eine Taschine erhalten, insonderheit, wenn man zu jedem Schuh 6 Minuten setzt, nämlich; davon, um die Zweige abzuschneiden und auszuziehen; davon, um sie in Ordnung zu legen, und freien um sie zu binden.

#### Rasen : ihre Beschreibung.

Diese sind Erdhöfen, die man aus rauhgefrorenen Blätzen ausschneidet, die mit Grase bewachsen und ein wenig frucht sind. Dorf- und sandliche Erde würde keine gute Rasen liefern. Man gibt ihnen eine Länge von 33, 40, bis 43 Centim. (12, 15 oder 16 Zoll), eine Breite von 16 Centim. (6 Zoll), und eine Tiefe von 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll). Sie

### Zubereitung der Räsen.

Man schnürt sie mit einer langen elastischen Gschaukel ; sondern sie von allen Seiten ab, indem man die Gschaukel senkrecht in den Boden bis auf eine Tiefe von 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll) hineinstößt; löst den Raten und frischt ihn um; man sät 2 Räsen mit 2 oder 3 Höfchen, 7 Millim. (3 Minuten) dicthen und 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll) langen Rägen zusammen, um das Fressen derselben an den Ort, wo sie gebraucht werden, zu befördern und sie ganz zu erhalten.

Man führt die Räsen so auf, daß man Kopf gegen Spitze und das Gras unten legt, damit sie sich desto fester verbinden; die erste Lage sieht man einige Centim. ( $\frac{1}{3}$  Zoll) tief in die Erde, bestellt die Räsen mit Rägen; rückt mit der zweyten Lage um einige 10 Millim. (2 Minuten) einwärts, und begiebt, wo möglich, jeden Räsen; auch hat man sorgfältig darauf zu sehen, daß der mittlere Riegel eines jeden mit dem unteren Riegel der Verbindungslinie der unteren Räsen im Verhältniß stehe. Auf diese Art verfährt man bey Beleidung der Brustrohren, deren Rüstritten, u. s. w. Zu gewissen Jahreszeiten ist die Räsenlegung nicht möglich; also im Sommer kann ein fleissiger Mann in einem Tage 1000 Räsen ausschneden; jeder Räsen soll 7 Höfchen. (15 Pfund) wiegen. Es ist besser, man macht sie etwas größer als kleiner. Ein mit mehreren Pferden bespannter Zug kann 100 Räsen führen, Die Gschäften, Hölöte, Räsen und Rägsche werden als corvée, das ist unentgeldlich, gemacht; man braucht dazu die Infanterie und Cavallerie.

### Gschanzhörbe : ihre Beschreibung.

Die Gschanzhörbe sind von verschiedener Größe, und dienen zu verschiedenen Gebraüche: sie sind eine Art walzenförmiger Kerbe, die kleinen Boden haben. Wenn man einen Gschanzhörb bestellt, so stößt man den spitzen Endt der Hölöte bis zum Gschichter in die Erde, und füllt ihn mit Erde, die von den Steinchen gerichtet ist, aus, welches man die Füllung heißt. Die Gschanzhörbe dienen zu Formierung der Brustrohre, Gschleßharten, u. s. w.

<sup>1.</sup> Die Regimenter sollen für jedes Zelt mit einem Kochtopf, seinem Deckel und Gitterale, einem kleinen Napf, einem grossen bleichen Truhenfass, zwei Eßgeschirren, zwei Tassen sollten, eine Geschäftung oder einen Webergang über einen Graben zu brüderen, so beladet man

Centim. (22. Tausend) davon, waren eben so viel im Durchmesser, und bestehen aus 9 bis 10 Hölöten: andern gibt man ein Meter Hälftiss von 2 Metr. (6 Gschuh) Höhe, 129 Centim. (4 Gschuh) Breite, und sogar von 259 Centim. (8 Gschuh) Höhe, und 162 Centim. (5 Gschuh) Breite, zu Errichtung der Wallterien.

### Vorfertigung der Gschanzhörbe.

Um einen Gschanzhörb von 1 Meter (3 Gschuh) zu machen, rechnet man mit einer Messschneide einen Ziefel, von 1 Meter (3 Gschuh) im Durchmesser, auf dem Boden ab; man steht auf derselben Ziefel in gleicher Entfernung abgekapppe Hölöte, die vorher ausgeplättet, und denen das Maß von 129 Centim. (3 bis 4 Gschuh) Höhe und 9 bis 13 Centim. (3 bis 5 Zoll) im Umkreis gegenwohren. Wissend dann steht, steht und bindet man diese Hölöte mit Banden oder dünnen beschichteten Gschichten, und abgeschafften Gschichten von oben und unten stark zusammach, damit sie sich nicht an dem einen Ende mehr als an dem andern erweitern; man fängt an von unten auf zu richten, auf die nähmliche Art, wie die Horbmacher ihre Hölöte richten, und nimmt sich in acht, daß die Enden der Gschichten nicht nahe beysammen stehen, sondern daß das Ende der neuen Gschichte etwas weiter zurück stehet werden, als da, wo das vorige anhört.

Diese Gschichten und Gschanzhörbe machen ehmalz keine corvée, sondern die besondere Arbeit der Gschanzhörber und Münzer; man beschäftigte auch recht die Soldaten der Gschwaderregimente mit dieser Arbeit, welche darin viele Geschicklichkeit besaßen. Es ist sehr nützlich, wenn die ganze Infanterie in diesem Geschäftse geübt wird: denn im Anfang einer Belagerung fehlt es oft an den dazu nötigen Armenten; und wir haben öfters gesehen, daß die Canonicre diese Arbeit seit verrichten mußten, welches die Errichtung der Wallterien und das Aufstellen des Geschützes auf die Rettung verhinderte.

### Beschreibung derselben.

Gschichten nennt man die durchsichtigen, von Baumwolle oder Webdingen, ähnlich den Gläsern gegen einander eng gesetzten, 1 Meter (3 Gschuh) breiten, und 2 Meter (6 Gschuh) hohen dieischen, wozu dienen sollten, eine Geschäftung oder einen Webergang über einen Graben zu brüderen, so beladet man

sie mit Erde ; man braucht sie auch als Grundlage zu Batterien, wenn sie auf beweglichen Erdreichen errichtet werden, und als Gussboden beim Marche durch sumpfige Gegendien, wo man Gefahr diese untergezustehen.

Wenn man nicht Holz genug findet, um Säckchen zu machen, so bedient man sich solcher Klecken als einer Art Mauer, welche bestimmt ist die Erde zu stützen ; in diesem Falle sieht man sie bis zum Giechthorfe ein, und befestigt sie mit Pfählen.

#### Versetzung der Säckten.

Um Säckten von 163 Centim. (5 Schuh) in der Höhe und Met. (6 Schuh) in der Breite zu versetzen, schneidet man neun, 8 bis 13 Centim. (3 bis 5 Zoll) dicke und 162 Centim. (5 Schuh) hohe, Pfloße ab. Man spaltet diese Pfloße am dünnen Ende zu ; pflanzt 6 oder 9 davon in gleicher Entfernung voneinander auf der nähmlichen Linie in die Erde ; refft sie ungeschärft 16 Centim. (6 Zoll) tief; sodann füngt man an, sie 16 Centim. (6 Zoll) von der Erde mit Beidengerten oder andern dünnen und hiesfamen Zwölfern, welche aber stärker sein müssen, als die, welche man zu den Giechthorfern braucht, so zu umsetzen, daß man wechselseitweise einen Platz hinwendig und den andern aufwendig läßt ; die kleinen Epfen, die auswendig an der Säcke stehen bleiben, werden sorgfältig abgeschnitten ; die Zwölfer, welche den Pfloßen nicht erreichen, werden umgehogen ; auch müssen die Epfen beständig zusammengeflopt werden, damit die Erde nicht durch die durchsichtigen Zwischenräume dringen könne. Man endigt diese Arbeit 3 Centim. (1 Zoll) von der oberen Epfe des Pfloßes.

Man versteht sich mit zwei oder vier Männern, um sie zu befestigen. Sie zu fixieren, und mit zwei oder vier Männern, um sie zu befestigen.

#### Campiren.

##### S. 27. S. Wie schlägt man ein Lager auf?

27. Wenn man sich ins Lager begeben soll, so marssieren die dazu beorderten Unterküstiere und Soldaten, welche mit Ragozfahnen, Messingbüren und Abschüßpfählen versehen werden, unter den Säckten eines Quartermasters und eines Batallionschefs voraus. So wie man sich dem Lager nähert, rühren die Kommandos die Trommel, die Soldaten schielen das Gewehr und stellen sich an die Spitze des Lagers des Batallons in Kette ; die Mannschaft vom Pfeifer ruft vor, und man beschäftigt sich mit Abschlägen des Zeltens. Ein Langer kann alle vom General bestimmte Formen annehmen ; es wird aber gewöhnlich zu halben Compagnien eingeteilt :

II. Unterr. D. den dem Soldaten entbehrlschen Remitt. 23  
man formirt es auch zu ganzen Compagnien. Hier wird nur von diesen beiden Fällen geshandelt.  
Ein Lager unterschiedet sich in die Gahnenfronte und in die Zeltentrichsen. Die Gahnenfronte, welche die nähmliche Rundschwingung hat, wie ein in Schlachthordnung stehendes Batallion, wird durch das Regiment formirt, auf welchem sich die Mitte der unteren Rundung des ersten Zeltes jeder Reihe befindet.

Ein completes Regiment wird des Xages von 3 und des Nachtwachen abzuguchen haben.  
800 Mann, mit Abschluß der Offiziere, Abjudanten, u. s. w., campiren auf einer mit ihrer Fronte gleichlaufenden Linie und auf einer Länge von 4 Zeltten, welche eine Reihe bilden. Von dieser Reihe werden 2 auf eine Compagnie gerechnet ; dieses Lager ist ein Parallelogramm, welches die doppelte Länge seiner Tiefe hat.  
500 Mann campiren auf 8 Linien und eben so viel Säckten, als Compagnien da sind ; dieses Lager bildet ein Rechteck. Von ersten Säcke nimmt jede Compagnie über halbe Compagnie, im zweyten jede Compagnie, eine Zeltereihe ein. Die Enden der Zetteln laufen mit der Gahnenfronte parallel, und sind gleich weit unter sich entfernt. Die Säckten stehen senkrecht gegen der Gahnenfronte, und sind nachstehende durch die große und kleine Gasse von einander abgesondert ; die erste und letzte Reihe steht allein : die in doppelter Reihe verbündenden Zeltten, durch welche die kleine Gasse läuft, heissen Zwillingereihen.

#### Beschreibung der Theile eines Zeltes.

Ein Zelt nach dem nüch Muister, das heißtt von 585 Centim. (18 Schuh) Länge, zu 390 Centim. (12 Schuh) Breite, soll eine Corporalschaft oder 15 Mann aufsuchnen : eben derselben hat jeder Corporal das für seine Mannschaft bestimmte Zelt im Verhälber. Ein Zelt heißtt aus einem Mast oder Gabel, der Längsange, dem Fluch oder den Seiten seitig Gauks und den Ringen oder Schnallen, der Kappe, dem Wettertuch und seinem Pflocken. Man nennt cul de Lampe eine jede Rundung, worauf sich ein Zelt der Länge nach erstigt. In der Mitte der Länge befindet sich die Schüre. Die Kappe schürt den oben Schilt des Zeltes. Der Mast trägt auf seiner doppelten Gabel die Querstange, auf welcher die Kappe anfliegt. Das Zeltentrichthieft sich schiefelrecht gegen den Mast ; die eine der beiden Säulen wird abgespalten, und nur die wird offen gelassen, welche gegen den großen Giech der Längsang steht.

## I. Titel. Mechanischer Unterricht.

Das Weitertuch ist eine Verkleidung, welche größer ist als das Läuf, welches zum Schirme dient; sie wird nach innen zu umgelegt und ist am unteren Theile des Zeltes gegen den Baum angebracht, woran die Künste oder Ringe des Grills geschnüpft sind, durch welches die Pfeile gehen.

### 2. Lagerabstechung.

Ein Lager wird vermittelst einer Messeschür für die Gronte und einer andern für die Tiefe abgestochen. Die Messeschür für die Gronte wird in der vorderlichen Distanz mittelst einer abmehlend rothen und roth- und schwarzen Abdruckmaschine gezeichnet. In dem einen Ende derselben ist ein Ring angebracht. Der Tiefe Gröbel der Gronte wird durch einen zweyten Ring angezeigt, der aber nicht am Ende der Schür sich befindet, als welches bis an den Punkt derjenigen Distanz reicht, wo sich der rechte Flügel des folgenden Battalions anschinen soll.

Die Messeschür für die Tiefe ist nach abgemessenen Raummen vermittelst einer wechselseitse schwarzen und rothen eingebrochenen Farbe gezeichnet. Man bedient sich außerdem noch einer dritten Messeschür, die Messeschür für das Verpendiculare heißt, und ein Dreieck ist, das die längste seiner Seiten die Basis und vier Ringe hat.

1. Siebed Battalison soll überdies eine hundert Meter lange Messeschür für die schwächsten Battalione, und eine auch hundert Meter lange für die stärksten haben; auch soll jede Compagnie mit einer kleinen Messeschür versehen seyn. (Instruction über das Campire, gehelte Messeschür, u. s. w.)
2. Wenn man mit helter Messeschür vorschen wäre, und statt derselben sich des meisteten Schrittes bediente, so müßte man die Stelle der perpendicularen Messeschür durch ein Mittel ersetzen, wovon die Gärtnere und Wallgräber Gebrauch zu machen pflegten.  
Man beschreibt nächstlich mit dem Bayonetten, woran man eine Schür auf der Zahnenfronte, auf dem Punkte befindet, wo die Basis der perpendicularen Linie ruhen soll; man nimmt sodann einen neuen Mittelpunkt auf einem der beiden Punkte, wo der Ufer mit der Linie der Zahnenfronte zusammentrifft, und von diesem Punkte aus beschreibt man gegen den Hintergrund des Lagers, einen Zirkel eines neuen größern Kreises; auf die gleiche Art versucht man von dem Punkte aus, wo der erste Kreis in die Linie der Zahnenfronte fällt. Diese dreifache Operation bewirkt am Ende einen Einfallspunkt von den Theilen der alten bestreuten Eise. Der Dicke Punkt befindet sich gegen dem durch bestreuten Eise gefunden.

### 3. Unterr. 33. den dem Soldaten entbehrlichen Kenntn. 25

Wenn man im Lager angekommen ist, so wird ein Unteroffizier und ein Corvée-Mann aus jeder Compagnie zum Aufschlagen der Zelten hordert.

Wenn sich die Mannschaft vor der Zahnenfronte in Battalisse formirt, so läßt der Wogenmeister die Campirungsoffiziere ablaufen, und übergibt die drey Zuggefehner<sup>1</sup>, auf jedes Battalison den Unteroffizieren der Trüger und des Centrums, welch's zum Campiren commandiert sind; er überträgt ihnen augleich die drey Messeschür auf jedes Battalison.

Der Grenadier = Unteroffizier volleßt die Grontenschürne ab, und pflanzt, nach der Richtung, die ihm der Campirungsoffizier angibt, in den Ring, am Ende der Messeschür, die untere Spie des Zuggefehns, welchen er wohl senrecht hält. Der Unteroffizier des letzten Plotsens nimmt das entgegen geste Ende der Messeschür in der Hand gleichfalls vom Campirungsoffiziere abgehetten Richtung, gegen welchen er Front macht, mit sich; er hant die Schürne und pflanzt seinen Zahnen in den ein wenig vom Ende abstehenden Ring. Der Unteroffizier vom Battalions Centrum pflanzt ebenfalls teilweise Zahnen auf die Messeschür in der großen Gasse seiner Compagnie; die Campirungsunteroffiziere, von welchen aus jeder Compagnie einer dazu fordert wird, verteilen sich, in gleichem Abstand, auf das zugehörige der genannten Schiffen.

Diese Unteroffiziere pflanzen alsdann Messeschürne oder Gläze gegen den Zelten der Gronteschür über, und tragen Gorgé; die großen Stäbe, welche die Mitte der Zelten herstellen, auf dem obengenannten Hocdruck, und die kleinen Stäbe, welche die Wölfe der Zelten bezeichnen, auf den einfarbigen Hocdruck zu legen; sie bleiben, bis auf weiteren Gesetzl., auf dem Platze stehen.

Der Campirungs-Schreinade bringt sodann die Messeschürne für die Eise und für die Verpendiculare selbstem Unteroffizier; dieser legt die leichtere Schürn so, daß ihr unterer Schult auf der Grottsuite, ihr mittlerer auf dem für die Mitte der ersten Reihe der Zelten, schlichteren Punkte anliegt, und der obere Schult auf der Grottsuite, den Hintergrund des Lagers gerichtet ist. Er pflanzt unverzüglich einen Hocdruck in jeden der vier Ringe dieser perpendicularen Messeschürne. Sodann nimmt der Grenadier das eine Ende der Messeschürne die Eise des mittleren Schreins mit sich; marschiert, wie geschieht, in der ihm von seinem Unteroffiziere vorgeführten Zeltfuge.

<sup>1</sup>. Diese drey Zahnen werden, so wie die Messeschürne, am lebend Battalison abgeführt.

## I. Titel. Mechanischer Unterricht.

tung, welcher das andere Ende der Messchnur für die Gieße hält, und möglichst die rechte Gestellung seines Grenadiers, mit Hülfe zweier anderer Soldaten sichert, welche er sich als Zwischenstange geh zwischen sich und dem Mannen bedient, der das Ende der Schnur nach sich zieht.

Wenn dieser Grenadier den Raum zwischnen der Zahnenfronte und den Zellen der Adjutanten, n. f. w., durchgangen ist, so macht er Halt und Rechtskunstschritt; berichtet möglichst seine Rückung nach dem gegebenen Zeichen des Unteroffiziers, nach dessen Beispiel er die Messchnur für die Gieße anspannt und befestigt. Indem sie alsdann einander entgegen gehet, befesten sie sich, auf der nähmlichen Gieße (das heißt auf der Gieße, wo der rechte Flügel des Rägers senn soll), und gegen den Münden der Messchnur über, die langen und kurzen Röthe zu setzen, wo sie dann alle Maß die längsten bei den durchfahrbigen Zeichen stehen werden.

So wie diese Operation gerichtet ist, machen sie die Feindchen los, gehen quer über den Boden, wo die große Gasse hinzulaufen soll, und verfahren auf die nämliche Art auf der einen, wo ihre zweite Section oder halbe Compagnie campieren soll. So bald als sie die Messchnur für die Gieße gespannt und befestigt haben, holt der Unteroffizier von der ersten Compagnie der Gießere die Messchnur für die Perpendicularität, welche die Grenadiere alsdann nicht mehr brauchen; macht sie los, nimmt sie mit seinen vier Pfößen, und legt sie an. Wenn alle Pfösse der Grenadiere gesetzt sind, holt er auf, die Messchnur für die Gieße, macht den so eben hergehobenen Gebrauch davon; und auf diese Weise macht ein jeder bis zum linken Flügel, nach seiner Röthe, eine ähnliche Anstellung.

Aber, wie das Lager aufgeschlagen wird.

Während als sich die Unteroffiziere der Campierung, nebst der Corvée-Mannschaft, mit Versorgung dieser Arbeit beschäftigen, läßt der Gourier die Zellen abladen, und théilt jedem Corporal die ihm aufzufindende aus.

Diese Justierung geschieht zwischnen der Zahnenfronte und der in Räthalle stehenden Gruppe. Die Offiziere und Gegenanten bleiben bey ihnen, um sie in Ordnung zu halten.

Der Corporal nimmt sech Corvée-Mann mit sich, welche ihre Hauberkette und Gürtel unter der Ohnß ihrer Kameraden zurücklassen; sowie davon nehmen die Zellen tücher und deren Kappe, sowie andere den Maß und die Querfangue, und die zwey letzten

## II. Unterr. W. den dem Soldaten entbehrlichen Remitt. 27

die Pfösse und die Röthe, und sie legen ihre Ladung in den großen Gassen des Lagers an verschiedenen Orten ab, wo ihre Corporale stehen, und halten sich bereit, auf das erste Zeichen zu gehorchen. Sollte eine Röthe Zeitlich aus einer halben Compagnie bestehen soll, so wird die Section, welche unter dem Heschl des Unteroffizientants steht, in die erste Reihe verteilt; aus dem Grunde muß der Gourier sie in die schützliche Ordnung bringen, und dem ersten und fünftten Corporal den Platz auftheilen. Diese formt die erste Unterabtheilung, und legten in dem ersten und zweyten Zeile der ersten Reihe. Der erste hält sich dem durch den rechten Winkel bezeichneten Punkt, welchen die Begegnung der Pfösse der Grotte und der Gieße bestimmen.

Der Gourier macht alsdann den zweyten und sechsten Corporal, welche die zweyte Unterabtheilung formten, ihren Platz an. Zellen der ersten Reihe einzunehmen, ihrem Platz an. Diese zweyte Section, unter den Befehlen des Unteroffizientants, nimmt die zweyte Reihe ein und macht Grond gegen der ersten; die Gourier ordnet den rechten Flügel dieser Section gegen den hintergrund des Rägers, nähmlich den dritten Corporal in das vierte Seit von der Zahnenfronte an, gerechtet, den siebenten in das dritte, den vierten in das dritte, und den achtzen auf die Zahnenfronte. Auf solche Art stellt die erste Unterabtheilung ihren rechten, und die vierte Unterabtheilung ihren linken Flügel auf die Zahnenfronte. Zur nämlichen Zeit, so man sich damit beschäftigt die Zellen zu bereiten, röhrt ein Unteroffizier von jeder Compagnie voran geschickt, um die Schwärzprämiden an diejenigen Stellen zu pflanzen, welche der Campirungsöffnungen zum voraus hat hinzubehalten lassen; die Mannschaft kann nicht ehe auseinander gehen, als bis sie ihre Gewehr einsammeln bestellt hat.

Die drey Männer, welche den Maß und die Querfangue getragen haben, bringen eilig die durch Stücke Holz, welche die Gabel alsmaßen; füßen sie zusammen, passen sie in ihre Guge, und legen die Querfangue. Die drey Mann, welche das Zeltentrich hasten, rollen es von einander, werfen es über die Querfangue, und geben noch nicht, daß die inneren Ecken der Kappe wohl gepfist werden; sie stellen zugleich die Pfister durch die Zampfensöcher, welche in dem unteren Röthe der Querfangue angebracht sind; sie strecken den Fleinen ersten Spieß in die in der Mitte angebrachten Löcher, und lassen ihn durch die in der Mitte und auf dem späten Schelle der Querfangue gehobten Löcher fallen. Das Zelt bleibt so in der großen Gasse立gen, da denn das untere Ende des Mantels auf dem Funke auffliegen muß, wo der siebe

### I. Titel. Mechanischer Unterricht.

aufgerichtet werden soll. Wenn alle Zelten so aufgerichtet sind, so ist ein Winkel vor Rommelschlag das Zeichen, auf welches man alle Zelten sich zumahl erheben sollen. Die Leute, welche den Winkel halten, richten ihn senrecht in die Höhe, und rieben nicht, daß die Querstände wohl horizontal liegen, und daß ihre Enden sich genau auf das Mittlement der Märschpfähle gegen dem öbern und untern Ende des Lagers richten; wenn ein heftiger Wind bläst, so ist es gut, wenn alle sechs Mann mit einander das Zelt aufreihen. Die Soldaten, welche die Pfähle und Stöpsel halten, bringen schnell die Pfähle durch die an den Winkeln festgemachten Grillsringe, und stecken sie gleichfalls fest; daß nämlich thun sie bey dem Mittlement der Rümungen (curls-de-lampe). Sie stecken die letzten Gelinge, welche im und unterhalb der Kölle des Zeltes angebracht sind, in die Löcher, welche unten am Gaum der andern oben Hälften des Zeltes angebracht sind, als welches die Schüren des Zeltes hält; die übrigen Pfähle stecken sie alsdann nach Reihen. So bald als die Zelten aufgespannt sind, werden die Gassen und der vordere Schell des Lagers gefestigt.

Art, wie das Lager abgebrochen wird.

Wenn zur Versammlung geschlagen wird, um daß Lager abbrechen, so reißt man die Pfähle in möglichster Eile aus; ein Soldat stellt sich an den Maß der Zelten nach dem neuen Muster, undträgt Vorspe ihn gegen einen andern Soldaten zu dirigiren, welche von außen steht und ihn aufnimmt, so daß alle Zelten miteinander fallen, so wie die Rommelschläger aufzuhren die Kronen zu rütteln.

Man nimmt alsdann die Querstände des Maßes aus ihren Fugen, setzt diesen in dach Höhe, und bindet alles mit den Niemen zusammen, welche an derselben zu diesem Zwecke angelegt sind. Man braucht die Vorspe, daß Wettertuch von der Ecke, so sich daran gehängt haben könnte, zu führen; und legt ungefähr daß Zelt so zusammen, daß die övre Rümungen (culs-de-lampe) bis in den innwendigen Ecken umgelegt werden. Man legt es ab dann in der Mitte nach seiner ganzen Höhe zusammen, und die an jedem Ende stehenden Soldaten rollen es so leicht als möglich von sich ab, so daß es die Gestalt eines zusammengelegten Mantels erhält. Die wollenen Decken werden, wo man dergleichen hat, in die Zelten gewickelt, damit sie vor der Feindseligkeit vermaht werden. Der Chef jedes Zeltes thiebt die Pfähle und übergibt zum Zelte schreibn Gerüthsäthen unter die Soldaten aus.

II. Unterr. 3. den dem Golddaten entfehrlischen Kenntn. 29  
Die Golddaten, welche bey den Taggekämpfen sind, laden die Zelten, Gemehrmittel und daß Holzwurf so auf, daß die Zelten höchst und Eisenwerk Schäden nehmen.  
Wenn das Lager aufsteht, so marschiert die neue Schwache vorne, und die Polizeytruppe hinten.

Schiffahrt.

S. 28. S. Was heißt man Geschäftkunst?  
2. Es ist die Kunst daß blaue Gewölbe zum Angriffe und zu seiner Vertheidigung zu führen.  
Sie ist wichtig, als Körperliche Erziehung, ist, die jungen Leute stark, gesund, lebhaft und geschickt zu machen. Sie will die Leuten auch bestimmt und höflich, aber in schöneren Augenblicken fallhaftig machen.  
Die Polizeyverordnung erlaubt in jeder Gasse einen Geschäftodden, und gibt die zuständige darüber den zuständigen.

Besonderer Unterricht für die Corporale bey den Doltingeuren.

S. 29. S. Wer wird im Laufen, Schwimmen, u. s. w., geübt?  
2. Die Doltingeure und Regiments= Kinder. Der Schwung vorzugsweise ist so will, daß die Doltingeure sich leicht hinter einem Schwimmen, im Laufen Ordnung halten, und du Fuß einem Meister im Grade folgen.  
Die Erziehung der Regiments= Kinder soll ebenfalls auf diese Leistungen abstellen.

## IIter Titel.

### Theoretischer Unterricht.

- S. 30. S. welche theoretische Kenntniß muß ein Corporal haben?
- 2c. Er muß kennen:
- 1) Geine Waffen und seine Ausstattung; und die Art derselben in die Niederlage zu bringen;
  - 2) Die Waffenübung und Richtung des Gewehres;
  - 3) Die Polizei;
  - 4) Die Mannschaft;
  - 5) Den Dienst;
  - 6) Die Gefechte und Vortheilten;
  - 7) Die militärische Verwaltung.

### Erster Unterricht.

Von den Waffen und der Ausrüstung.

Das Schießgewehr. (S. die Kupfertafel.)

- S. 31. S. aus welchen Teilen besteht es?
- U. aus folgenden.

Das Holz (Fig. 1) an einer Stelle besteht aus dem Grifft und dem Knauf.

Der Grifft ist das Holz, in welchem die Achse des Radstocks und die Fuge des Laufes angebracht sind.

Der Knauf wird eingetieft: 1) in das Blattschloß (busc) a; 2) den Griff b; 3) und 4) in die innere und äußere Platte (plat) c; 5) und 6) in die innere und äußere Schneide (tranchant) d; 7) in den Hinterholzen (talon) e; 8) Borderschönen (bec) f, und 9) in die Schenkentyppe (plaque de couche) g.

1) Das Blattschloß ist der Schell des Holzens, welcher oben als eine horizontale Linie liegt, wenn man das Gewehr an der Waage hält.

2) Der Griff reicht von der Schmanschraube bis an die Kante (biseau) des Blattschloßes.

3) Um die innere Platte lehnt sich die Schaff, wenn man absenkt.

### I. Unterricht. Von den Waffen und der Ausrüstung. 31

- 4) Die innere Platte ist die entgegen gesetzte Seite.
- 5) Die innere Schneide ist der rechte Schell, welcher gegen Geschützhütern in dem ersten Gelenke der linken Hand ruhet.
- 6) Die äußere Schneide ist die entgegen gesetzte Seite.
- 7) Der Hinterholzen ist nahe am rechten Fuß, wenn das Gewehr beim Fuß steht.

8) Der Borderschönen ist bei in die Höhe gehende Schell, wenn man das Gewehr unter dem linken Arm hält.  
Der Fuß (Fig. 2) besteht: 1) aus dem Schmanschraube (Fig. 3) (pas de vis) a; 2) dem Erdiger (support ou queue) b; 3) der Kreuzschaube mit versettem Kopfe c; 4) dem ausgeschnittenen Hinterholzen (talon échantré) d.  
Die Rüversack setzt von der Schmanschraube bis zum untersten Knie (capucine d'en bas).

Das Caponnet (Fig. 4) besteht sich in die Stange, Stange (branche) a, die Douille (la douille) b, und in die Stellung (monture) c.  
Das Schloß (Fig. 5) besteht aus elf Hauptteilen, welche in die äußeren und inneren können abgetheilt werden.  
Die äußeren Schelle sind: 1) das Schloßfleisch (Fig. 6); 2) der Pfanndeckel (Fig. 7); 3) seine Feder (Fig. 8); 4) der Hahn (Fig. 9), und 5) die Zündpfanne (Fig. 10).

Die inneren Schelle sind: 1) der Stahlerne Griff (bouterolle); 2) die Halbschlinge (Fig. 11); 3) die Rüff (Fig. 12); 4) der Pfanndeckel (Fig. 13); 5) die Schlagschleifer (Fig. 14); 6) die Gedet der Halbschlinge (Fig. 15).

Der Pfanndeckel (Fig. 7) wird eingetieft: 1) in den Rumpf des Pfanndeckels (rempart de la batterie) a; 2) in die Bordverste (face) b; 3) in die hintere Seite (talon ou trouss) c; 4) in den Fuß (pied) d, und 5) in das Mittelstück (table) e.  
Die Gedet des Pfanndeckels (Fig. 8) wird eingetieft: 1) in den Haken (pivot) a; 2) in die Fleine Stange b; 3) in die große Stange (branche) c.  
Der Hahn (Fig. 9) besteht sich: 1) in den Fuß (corps ou pied du chien) a; 2) in die untere Fesse (machoire inférieure) b; 3) in die obere Fesse c; 4) ist die Hauchschraube d; 5) im den Erdiger (coude, ou espalet, ou support) e; 6)

x. Man nennt Schloßfleisch den ausgezogenen Zahn des Geschlosses.

## II. Titel. Théorétique Unterricht.

in die Schraube des Wierthes oder Haftungseß (vis du carre, ou clou de chien, ou rosette) *a*; und *b*) in den Hamm (gorge, anneau, cœur, ou crete) *b*.  
Die Schnüpfansie (Fig. 10) thellt sich: 1) in den Horschüß der Schnüpfansie (rempart du bassinet) *a*; 2) in die Hohlung (frisure du bassinet) *b*.  
Die Nuss (Fig. 12) thellt sich: 1) in den Baum (arbre) *a*; 2) den Zapfen (pivot) *b*; 3) die Herbe (griffe) *c*; 4) den Spannhaften (cran du bande) *d*, und 5) in den Ruhshafen (cran de repos) *e*.  
Der obere Ring heißt Ring der Mündung, embouchoir ou brassadelle (Fig. 16); der Mittelring, grenadière (Fig. 17), und der untere Ring, schlechthin capucine oder demicapucine (Fig. 18).

Der Ringel (Fig. 19) thellt sich: 1) in den Ring des Flügelriemens (battant de sous-garde) (Fig. 20); 2) in das Flügelherbß mit einem Haken (pontet) (Fig. 21); 3) in das Eßtblech (branche de fat), in welchem der Drücker (Fig. 22) sich befindet; 4) in das Röthenblech (branche de grosse), und 5) in die Holzschraube.  
Der Radhöf (Fig. 23) thellt sich: 1) in das dicke Ende (petit) *a* und 2) in das dicke Ende (gros bout) *b*, und 3) in das Schraubengewinde (pas de vis) *c*. Durch das Eßhöfblech (Fig. 24) (contre-platine, portavis ou esse) geht die große Schraube *a*, welche voran an der Röthenfeder, und die kleine Schraube *b*, welche am Ende der Röthenfeder steht.

## Der Gübel.

- §. 32. §. Bergsiedert den Gübel (Fig. 25), welchen die Gravieren briquet hetzen.
24. Er hat einen Griff (monture ou poignée) *a*, eine Klinge *b*, und eine Scheide (Fig. 26). Der Griff (Fig. 27) besteht: 1) aus einer gerundeten, mit spiralis Schraubenlinien (hélices ou canelions) durchwundenen Gänge (plombeau); 2) einem Handschirme (branche);

<sup>1.</sup> Die Gübel britzern genannt, von der neuen Art, haben, hatt 20, 28 Schraubenthielen. Die Querslange ist gefloßt und hängt hinter sich. Die beide Gräven nachahmende, Rundslange (plombeau) hat ein und doppelseitige mit den Griffen, welche vor den Gräven nachahmenden unter den Rahmen Charnemagne und Montmorency bestimmt sind; das Ubrige gleicht dem alten Gübel (briguet).

## I. Unterricht. Von den Waffen und der Ausrüstung. 33

3) einem Knopfe (pommeau); 4) einer Querslage (quillon), und 5) auf einer Angel, welche in das Heft geht (soie). Die Klinge besteht: 1) aus dem schwachen (soible), 2) aus dem starken (fort), und 3) aus dem Hintertheile (talon); 4) aus der Spalte oder Fissur (biseau); 5) aus der Spitze (pointe), sonst estoie genannt; 6) aus der Scheide (tranchant, chenuaiss taille genannt).  
Die Degenscheide ist zusammengefaßt: 1) aus einem Mundstück (chape ou belliere); 2) aus einem Nordende (ponct); 3) aus einer Regengeschlagschnalle (tirant ou sanglon); 4) aus einem Ortende (bout), und 5) aus einem Zischen (dent).  
Die Verzierungen des Gübels sind die Quäste, und die Gütese (la manchette de la lame).

## Ausrüstung.

§. 33. §. Was nennt man die große Ausrüstung?  
25. Dieser Nahme schürt eigentlich nur für die mit Ihren Patronen beladenen Patronatsche, denn es war der Nahme des Patronen verhorig, bevor man den Gekräuch der Patronen eingeführt hatte; aber es scheint schieflicher, im Allgemeinen unter dem Nahmen, große Ausrüstung, alle Gegenstände zu umfassen, welche, obgleich sie nicht zur Kriegsrüstung gehören, den Kriegsgeleuten nothwendig sind, nähmlich: 1) die Patronatsche; 2) der Patronatsscheitelen (banderolle); 3) das Wehrgepäck (baudrier); 4) der Gemachrinnen (Chretelle); 5) die Pfeilsenschilde (portefire); 6) der Trommelklemmen (collier de tambour ou portecuisse).

§. 34. §. Beschreibt die Patronatsche.  
26. Die Patronatsche war anfangs ein Gäß, in welchem kleine Granaten ihre Granaten trugen; dieser Gäß hing vor ihnen an einem Gürtel, so daß er nach Hälften auf den Rücken rollte: damals nannte man eine Patronatsche, was man heute eine Patronatsche nennt.

Die heutige Patronatsche muß von schwazem, auf der Gleiche

<sup>2.</sup> In verschiedenen Diensten gab es leichte Gruppen, welche auf der Thor befahlte ihre Gürtels die Patronatsche trugen, die auf einem Gurt mit einem Gürtel angeheftet war. Sie war getrennt, und ihr Gürtel hatte keinen Zug; die Gefährte die Patronen beim Getrennen amjählen, hat diesen schärflichen Gebrauch aufzufehen lassen.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

seite zuversteckt, etwas festem Mündeder gemacht seyn, dessen untere Seite weiß als roth seyn soll.

Die bestecht : 1) in einem Stiftern ; 2) in einer ledernen Schachet ; 3) in einem Gacte ; 4) in einem Flecken vererchlaue (recouvrement ou soud-puante); 5) in einem Schleifen (concanglon), oder einem Gegengurt am Rüften der Patronatsche ; 7) in einem Knopflement (martingle) ; 8) in drei Fußfernen horizontal liegenden, Quergurte (la traverse), und 10) in zwei Kappelementen (porte-bonnets).

Das Stiftern ist von Lammholz, in der Mitte mit sechs Löchern versehen. Seine beiden Seiten, Endge genannt, dienen dazu, durch welche Patronen zu halten; es ist 8 und  $\frac{1}{2}$  Zoll lang, 2 Zoll 4 Linien breit und 3 Zoll tief.

Die Schachet hält das Stiftern in sich, und ist auf beiden Seiten um drey und einen halben Zoll, vorne und hinten um 18 Linien größer als dasselbe, um den Patronen genug Raum zu geben; sie ist 4 und  $\frac{1}{2}$  Zoll tief, 8 Zoll 9 Linien lang, vorne und hinten 4 und  $\frac{1}{2}$  Zoll hoch. Hende Seiten sind fünf Zoll sechs Linien hoch, auch Zoll neun Linien breit.

Der Gact oder Beutel ist von Leinwaren, starrem, gehästem Schafleder; er schließt sich mit einem Knopf aus gestretem Stoffe, und dient zur Verwahrung des Schraubenscheires, des Fußsackes, der vorrithigen Steine und des vorrithigen Wörtes, des Zett- und Hoffstückes. Er hat in die Mitte sechs und in die Höhe vier Zoll.

Der kleine Weberschlag ist eine Art schaffender Schürze, die man auch Unterdecke nennt. Er dient zur Verwahrung der Patronen, und hängt bis zur Deckung des Beutes herunter; er ist auf jeder Rütfseite mit Kreuzlichen gemacht.

Der grosse Weberschlag (patchette) ist der Schlüssel oder Drück der Patronatsche; er ist sehn Zoll lang, neun Zoll und sechs Linien hoch. Die Grenadiere und Jäger tragen in der Mitte des Drückes, aufrindig, jene eine Granate, diese ein messingenes Nagdhorn, deren Gestalt sich nach dem Regimenter ändert, weil dieses Untertheidungs-Zeichen nicht durch irgend einen Minister = Schlüssel befohlen ist. In dem vorligen Jahrhundert waren anfangs alle Patronatschen mit einem Gürtel von Messing, mit des Schlags grappen, gesiert. Diese Gürtel ist durch einen Befehl abgehan worden.

Der Gegengurt, von Mündeder in Ochi getaucht, ist nach dem Entschiedung vom Aten Bettmatt Jahr 20 glost allen Wehrgehängen und Patronatschenlementen fünf Schnüre in die Ringe; dieser Schnur ist sogar für

### I. Unterricht. Von den Gaffen und der Ausrüstung. 35

Mittelpunkte an die Rückseite des großen Weberschlags gehobet, und dient, die Patronatsche zu schließen; er ist einen Zoll breit und sechs Zoll lang.

Der Knopflement ist ein Stück Wüffleder, vier Zoll lang, einen Zoll breit, und hat ein Knopfloch, reiches davon bient, die Patronatsche an den unteren Knopf des Rockes zu knüpfen. Die Schnallen haben einen Zoll im Ganzen und sieben Linien in der Höhe, und sind mit schwortem Kindleder eingesetzt. Der Querput ist ein Fälsfedernes Hand, welches auf dem Rücken der Patronatsche horizontal gehobet ist und für den Patronatschenelementen drei Schläfen hat; er ist 18 Linien breit.

Die Kappelementen sind von Wüffleder, mit den Entzähungen 13 Zoll lang und einen Zoll breit; ihre Schnallen, sammt den Dornen von gleichem Metall, haben zehn Linien im Umfange.

S. 35. Der Patronatschenlementen muß für die Grenadiere und Fußsäcke fünfs Schnüre lang und drei Zoll breit seyn. Auf jeder Seite hat er ein seitliches Ende (patte), welches vier und einem haben Zoll lang und einen Zoll breit ist.

Das Bayonetengehang muß fünf Zoll lang seyn und vier Zoll im Umfange haben, mit einem durch Zoll langen, zwey Zoll und einem kleinen hohen Ende, das mit einer rupfern Schnalle und einem Dorn verirrt, mit Wüffleder eingesetzt ist, und einem Element hat, der ein 4 und  $\frac{1}{2}$  Zoll langes und einen Zoll breites Knopfloch bildet, und einem mit Wüffleder überzogenen Knopf hat. Die Patronatschenlementen der Grenadiere, Voltigiers, Unterroßsäcke und Corporels, sollen kein Bayonetengehang haben.

S. 36. S. Welches ist der schlichte Platz für die Raummodel? 2. Die Raummodel dient, dem Zündlohe Lust zu machen. Ehe- dem trug man sie in einem kleinen Gitterale von Wüffleder an der rechten Seite der Patronatsche festgemacht. Heut zu Tage hängen sie die Goldaten, an einem Ketten, in ein Knopfloch des Wehrschatzes. Diese Gemohnheit hat aber die Unbenennlichkeit, daß die Wüffschäfte dadurch verschliss werden; um dieser Ursache willen möde es vortheilhaftser, wenn man sie in einem besondern Gitterale neben die Säbelquaste hängen.

S. 37. S. Wozu ist das Wehrgehäng (baudrier) bestimmt? 2f. Den Gürtel zu tragen; es muß fünf Schnüre lang, zwey Zoll und drei Linien breit seyn.

<sup>1.</sup> Die Entscheidung vom Aten Bettmatt Jahr 20 glost allen Wehrgehängen und Patronatschenlementen fünf Schnüre in die Ringe; dieser Schnur ist sogar für

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Der Sessel, so wie daß Bayonnet, stetzen darin befinden in Geblüten (passans, die man Pendants nennit), welche die Goblen eines genannten Raumes angeben haben.

Das Geschäft des Sessel ist fünf Zoll breit; der Eingang hat drei Zoll; das Geschäft des Bayonnetts, welches nur aus einem Stück besteht und die Bayonnettscheide trägt, ist sechs Zoll hoch, Kupfer, die im Ganzen durch einen Dorn von einien hoch sind; die Schnalle ist durch Zoll und zwey einien groß und sechs eingestellt, das auch und einen halben Quadrat = Zoll hat. Zwei andere Schnallen sind oben, um den Gegengurt (sanglon) des Mittelschlüssels (belière), und jenen von dem Deckel (chapeau) zinnen breit und sechs Zoll hoch. Die Schnürringe der Kronenschlüssel haben keine Bayonnettschlänge.

S. 38. S. Wozu dient der Gemehrenstein?

21. Das Gemehr zu tragen, wenn man Sturm laufen muß, oder auch auf dem Marsche, nach Art, die man nennt à la grenade; daher wird der obere Ring, an den sie gesetzt sind, grenadiere genannt: sie sind drey Fuß lang, fünfzehn Einien breit; ihre Haftschäfte mit kleineren Dornen sind gerund und gewölbt, und sind im Ganzen sieben Einien groß.

### Einlegung der Waffen in die Magazine.

S. 39. S. Auf welche Art werden die Waffen in die Magazine gelegt?

22. Wie folget: Man wußt zu diesen Magazine einen Ort, der nicht leicht ist, und wo die Waffen vor der Contrahire und den Siegenräumen, die ihnen viel schaden, sicher sind: alle Waffen, welche wegen vorgefallener Veränderung dahin gelegt werden mögen, müssen zuvor nach den gegebenen Vorschriften gesäubert werden, wenns nöthig ist; wo nicht, so überstreicht man sie sorgfältig mit Gutt, und verstopt den Lauf mit Stoff. Die Gabeltringen werden nicht eher in die Scheiden gesteckt,

## I. Unterricht. Von den Waffen und der Ausbildung. 37

für sie mit Gutt bestreichen sind, so wie auch die Bayonette; weil die Waffen nicht lange vor dem Koste vermaht erhalten, wenn sie nicht mit fetter Materie überstrichen sind.

Man muß bemerken, daß man die Gedehre, nachdem sie eine Zeitlang in dem Magazine gelagert haben, ehe man sie unter die Soldaten austheilt, zerlegen läßt, um sie zu beschönigen, zu polieren und die Augen freisch mit Öl zu bestreichen; denn das Gutt, und vorzüglich das Öl, welches selten rein genug ist, könnte zu einer schönen Schnalle geworden seyn, welche die Bewegung der Schelle, sündlich jener des Geschosses, hemmen würde.

## II. Unterricht.

### Waffenubung:

S. 40. S. Welche Vorschriften muß man lesen, um sich in den Stand zu setzen, die Regeln in der Waffenubung zu unterscheiden?

23. Da die sämmtliche französische Infanterie erst seit dem Ursange des vorjährigen Jahrhunderts ganz mit Flinten bewaffnet wurde<sup>1</sup>; so wäre das Erlernen der früheren Vorschriften auf die heilige Dienstweise nicht anwendbar. Es wird für die Soldaten der Infanterie, welche die verschiedensten Unterstellungen mit einander vergleichen wollen, genug seyn, wenn sie die Vorschriften von 1732, 53, 54 und 55, deren eine die andere auftheilt; die von 1766 und jene von 1776, welche durch die von Friedrich dem Großen errichteten, Steuerungen verbessert, und für vor dieser Epoche im dem Werke Guiberts angeleget worden sind; die Vorschrift von 1788; endlich die von 1791, die einzige, welche heute noch bestehet, und die sehr wenige Veränderungen über Zusätze nöthig hat, zu Rathe stehen.<sup>2</sup>

S. 24. Worin besteht die Waffenubung?

25. In der Marschübung und in der Kunst das Gewehr zu führen.

<sup>1</sup> Im Jahre 1703.  
<sup>2</sup> Darin fehlen die Illustration des vierten Eregedenen, die Garnisonsart und Größe des Majors, die Erfahrung der perpendiculären und parallelen Blöcke, batallion- und regimentsweise, auf allen Punkten der Linie, zwischen Ge. Majestät in Egypten so große Vortheile geogen, und die Ge. bei den Truppen eingebracht hat. Auch die Manövres der Reitkavallerie, so wie das Geuer jeder Reihe, welche der Kaiser in Paris machen ließ, werden darin nicht erläutert.

Die Grenadiere zu groß. Nach Marchand's Bericht hatte dieser hierdies Maß auf 4 Fuß 10 Zoll gesetzt, welches für die Gouvernante und Artillerie noch zu lang ist.

Die Dragoner der Kaiserlichen Garde haben eine neue Haftschalotte angenommen; statt des belegten Dornes, hat sie am oben Theile eine feste Griffe.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

### Von der Marschübung.

S. 41. S. Welches sind die Grundzüge des Marschlärms ?  
I. Sie werden erklärt in der Anordnung vom 1791, die ein Unterofficer, von der Gestaltung des Soldaten an, wo er noch keine Waffen hat, bis zur letzten Reise der Matrosen-Schule, ausreichend wünschen muss; zu diesen vortrefflichen Lehren muß man noch folgende Bemerkungen hinzugeben.

Die Anordnung, vom 1sten Januar 1766, bestimmte die Geschwindigkeit des gewöhnlichen Schrittes in einer Minute zu 60, und die Geschwindigkeit des sogenannten Schrittes, den man Doppelschritt hieß, auf eine Minute zu 120.<sup>1</sup> Ihre Entfernung war durch Schuh. In Rücksicht des Gebrauchs dieses Schrittes, kann uns der Geschwindigkeit mit ihm vergleichlich machen; in Rücksicht seiner Geschwindigkeit und seines Schrittes kann man ihn unsern Sturmschritt oder Angriffs-Schritt mit dem Vaubonnet vergleichen. Man lehrte die Offiziere das Maß des gewöhnlichen Schrittes, indem man sie vor einer Wand oder marschiiren ließ, welche durch die, jede Gestunde gemachten, Schwingungen ihres Perpendikels, die Gleichheit ihres Schrittes (cadence) bestimmte.

Dieselbe Anordnung führte auch den Gebrauch eines Schrittes von zwölf Zoll ein, den man den kleinen Schritt nannte; seine Geschwindigkeit war auch zu 60 in einer Minute.

Die Geschwindigkeit des Schrittes auf dem Marsche (marche de route) betrug nicht gar eine Gestunde. Nach einem Schritte des Ministers, und bald darauf durch die Anordnung vom 1sten Januar 1776, änderte der gewöhnliche Schritt das Maß, und bekam, statt 60, 70 auf die Minute.

Man behielt den Schritt zu 60 als Schrittschritt bei; man machte damals zu 120 den sogenannten Matrosenschritt, welcher, wie man sieht, dasselbe ist, wie der alte Doppelschritt und unserer vierfüßiger Sturmschritt.

Durch dieselbe Anordnung gab man dem Schritte auf dem Marsche eine Geschwindigkeit von 90 bis 100 auf die Minute, was unsern vierfüßigen Geschwindschritt sehr nahe kommt, und unsern Schritt auf dem Marsche übertrifft.

Die Anordnung vom 1sten August 1791 gab dem gewöhnlichen

<sup>1</sup>. Darum gab es damals keinen unterbrochenen Schritt für eine Gruppe, welche im Geschwindschritte vor einer Wache vorbei ginge, die den gewöhnlichen Schritt schlug; der Soldat machte auch Schritte, indeß der Trommelschläger einen schlug.

### II. Unterricht. Eröffnung.

39

Schritte auf die Minute, statt 70, 76 Schritte, und entschloß in Rücksicht dieser Eintheilung die Art der preußischen Truppen, die brauchte alle ihre Matrosen auf diese cadence hofsührten. Durch dieselbe Anordnung erhielt unter Generalblödauß der Geschwindigkeit von 100 auf die Minute, höchstens ein Höchstberichtigtes Mittelmaß ist. Der Schritt auf dem Marsche erhält 95 bis 90 Schritte auf die Minute.

Die Anordnung faßte neben kleinen kleinen Schritte.

Gest dieser Zeit hatten noch einige Besonderheiten in den Gründen des Militärmarsches Statt. Im Frühjahr 1793, bestief die Monärdame Commandante, General Lustine, einen Offizier, einen Unteroffizier, einen Trommelschläger und einen Soldaten von jedem Bataillon seiner Armee nach Cambrai zu sich. Sie wurden mehrere Monate vom General-Aududant Dienstlich geführt; dieser Offizier hatte den Auftrag einen neuen Schritt einzuführen, welcher ein Zwölfschrittschritt (intermédiaire) war, und der einzige in seiner Art (unique) hieß. Eine Geschwindigkeit hatte 90 Schritte auf die Minute, und sein Maß 26 Zoll; er sollte alle andere Schritte ersparen. Diese Schuhe hatte auch die Artlichkeit, den schwägen Schritt mittels einer Bicelle-Gewenfung, die jeder Mann in seiner Reihe machen, um ersichtlich zu machen, daß die Geschwindigkeit hatte 90 Schritte auf den Handgriffen beim Gewichten vorgenommen werden. Es wurde häufig davon zu reden, weil die Kriegs-Ereignisse und das traurige Ende des Generals Lustine die Dauer dieser Steuerungen gehindert haben.

Endlich hat Gr. Excessent der Kriegsminister, im Januar Jahr 1793, über das Lager (campement) der Infanterie eine neue Anordnung getroffen, welche die vom 1sten März 1792 ursprünglich hat nachfolgende Vorschriffe beseitigt, deren Feinheit und Gebrauch schlechtedings nothwendig sind.

Zu der Meter die Grundlinie aller Lager-Abmessungen ist, so sollen die Schuhsoffiziere und die Unteroffiziere der Infanterie, welche die Lager abtun müssen, sich gewöhnen, den Schritt von einem Meter zu machen, den man den vierfüßigen Schritt nennen will. Dieser Schritt hat nur 11 Schritten nicht, als jener vierfüßigen Schritt, dessen man sich vor Ultras bediente, die militärischen Entferningungen zu messen. Ein Mann von gewöhnliche Größe kann diesen Schritt leicht machen, wenn er die Knie beugt, und er wird ihn genau machen können, wenn er sich nur für die Zeit daran übt. Die Gewöhnlichkeit, ihn wohl zu gehen, kann in vielen Fällen sehr mühslich seyn, und die Zeit der Lager-Abmesung abkürzen.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Matt fand zwar dieses auch erträglich, doch so geschwind nicht, wie mit dem metrischen Schritte, wenn man seinen gewöhnlichen Schritt nach den zwei Dritteln eines Metres eintheilt, welches zwey, als der genügsame Schritt, in welchem die Infanterie geht wird.

Nach diesem Grundsätze wird man alle Schritte der Infanterie dem metrischen Maße auf folgende Art anpassen.

Der kleine Schritt von einem Schuh müssel heißen ein Drittel Meter (1 Schuh 3 bis 4 Linden); drei kleine Schritte machen den Meter aus.

Der gewöhnliche Schritt von zwei Schuh wird heißen zwey Drittel Meter (2 Schuh 7 bis 8 Linden); drei gewöhnliche Schritte machen zwey Meter auf.

Der verlängerte Schritt von acht Schuh sechs Zoll wird heißen der drittthalb Meter-Schritt, oder fünf Schritte vom Meter (2 Schuh 6 Zoll 9 bis 10 Linden); sechs verlängerte Schritte machen fünf Meter aus.

Und der große Schritt von drey Schuh elf Linden wird heißen der metrische Schritt, oder Schritt von einem Meter (3 Schuh 11 Linden); dann gibt es so viel große Schritte als Meter sind.

Man sieht, daß alle bei den Gruppen üblichen Schritte dem metrischen System leicht können angepaßt werden; der Unterschied, auch für die größten Schritte, beträgt nicht einmal einen Zoll.

Die allgemeine Regel also, nach dem Schritte zu messen, wird in der Größe des Bataillons Meter sind, und für den Schritt von acht Drittel Meter, die Hälfte noch hinzuzulegen. Z. B. man hat 168 Meter nach dem Schritte von acht Drittel Meter zu messen.

Die Hälfte ist . . . . . 168  
Gesamtsumme . . . . . 84  
252

Man wird also 252 Schritte von acht Drittel Meter zu machen haben, welche zusammen 168 Meter ausmachen. Dlebenen, welche auf den metrischen Schritt gestellt sind, werden sich dessen bedienen; die anderen, die nicht darauf gründen, können sich des Schrittes von zwey Drittel Meter, oder anderer Schritte bedienen.

S. 42. S. Welche Bemerkungen muß man machen über den Unterricht des Ministers.

25. Man muß bemerken, daß, obgleich seit der Verordnung von

## II. Unterricht. Wasserversorgung.

1776 des Flethen Schrittes nicht mehr gedacht wird (es seye denn für die äußersten Goldketten [pivots] einer Colonne im Marsch, die sich in geschlossenen Ketten mit halber Distanz schmenet.), derfricke hier für die Lagerpfade wieder eingeschafft ist; daß diese Schritte, die durch diese Anwendung einer Art von geometrischer Ausmessung geworden werden, und in vieler Hinsicht, aber eigentlich keinen Nutzen für die preußischen Truppen haben, welche die Gabens 76 auf Schritte von verschiedener Größe anwendeten;

Dass die römischen Legionen abgerichtet waren, in fünf Stunden, mit einer Ladung von 60 Pfunden auf den Schultern, dreißig französische (10 deutsche) Meilen zu durchlaufen;

Dass Gredelich der zweite seine Eilege nur der Feindselig und Vollkommenheit seiner Marsche zu verdanken hatte;

Dass seit 1756 (der Epoche, welche dem französischen Goldketten keine öffentliche Rückterinnerung gewahrt), unter Marsch und gewöhnliche Schritte eine fortwährende und beständige Schnelligkeit erhalten haben;

Dass in dem gegenwärtigen Kriege unsere Infanterie durch den geschickten Gebrauch und durch die Geschwindigkeit unserer Marsche die stürzendsten Nöthnisse errungen haben;

Dass seit 1792 die Infanterie, und vorzüglich die leichten Infanterie, von einem Rauschritte, so wie Lyon Gulart vorbeschreibt, oft große Nöthnisse gehabt hat;

Dass Ge. Majestät der Kaiser verordnet hat, daß man nur im Geschwindschritt manövren und immer so förläufen soll.

Diese Bemerkungen geben Anlaß, folgenden Spruch des Marschalls von Sachsen anzuführen: „In den Füßen des Soldaten „findet man das Geheimniß zum Elege.“

seine Evolutionen gut ausführen seien : daß die Zeithenosse, die leicht in Erstaunen kommen gefestzt werden, als eine feste Erziehung angesehen haben.

Das System der Vertheidigung und der Geschwindigkeit, daß man in den Marsch gebracht hat, müsse natürlicher Weise den Geschwung der frechen Gestellung und der Geschüttelte vernachlässigen lassen, von denen man wölflich sagen kann, daß man bei der Uniformierung der alten Verordnungen bis zur Steinigkeit = Steinmerg Herabgesunken war. Unterdessen verachtet vielleicht einige Lebendiger die Ursprungsergründung dieser Neubung sehr, weil die Regelwidrigkeit des Marsches eben sowohl vor dem vollkommenen Geschlecht gewigte des Stibbers abhängt, als von dem unveränderlichen Schrittemaße.

### Führung des Gewehrs.

§. 43. S. Was ist die Waffenführung ?  
N. Geht hierüber in Betreff des Goldatch, die Verordnung von 1791, Goldatchschule, Bro. 1, bis 187, und in Hinsicht der Unteroffiziere, derselbe Verordnung, Pjototschule, Bro. 317.

Diese Verordnung thut keine Meldung vom Juni 1808, in dieser Rücksicht, folgende Details an : Man lädet bei Gardeinfanterie,

Laufes laufen läßt, legt auf die Mündung ein mit Gelt heftisches rundernd Schieß Ledet, und die Stugel oben drauf, und schlägt sie mit einem Schöpfel etwas hinein. Hierdurch reicht man sie mit Gewalt, mit Hülfe des Ladstocks und des Klopfsatzes, bis auf die Muflerladung; weil das Witz der Gewalt, womit es hinzingeschleichen wird, reicht, so verliert es seine sphärische Form, und nimmt die unverändige Gestalt des Laufes an.

§. 44. S. Welches sind die Mittel richtig zu schießen ?  
N. Davor wie sie aus einander setzen, ist es dienlich sich in folgende Erfklärungen einzulassen.

Zuerst die große Anzahl noch die Geschüttelte der Ladungen können am meisten im Friege schaden ; diese Wirkung hängt bloß von einer genauen Richtung in einer gehörigen Stärke ab : man muß sich also beschließen, die Distansen trocken zu lernen, um zu einer genauen Richtung der Geschüsse zu gelangen. Dessen willde diese Geschüttelte noch von vielen Dingen abhängen, und es würde zu viel Zeit fölen, sie hier zu verzeichnen. Es ist hinlanglich, hier einige allgemeine Grundätze aufzustellen, welche das Vorrichten, als treize Schuß in die Höhe, herst

### II. Unterricht. Waffenübung.

43

ren, und die Wirklichkeit der Regel beweisen lassen, welche vorworschreibt, auf den harten Mann anzuschlagen.

Man unterscheidet die Stief- und die Geschüttelte. Die erste ist der Stieg der oben Fläche des Laufes gegen das Ziel gerichtete Stiefe ; die zweyte ist die gebogene Stiefe, welche von der durch das Quiver abgeschussetzt, Stugel gemacht wird. Diese zwei Linien würden bloss festen feyn, wenn der Lauf eine Höhe wäre, dessen Eisen am Zündloch und an der Mündung gleich, dicht wäre. Da aber nothwendiger Stiefe der Stieg an der Geschüttelte kaum sehr stark sein muß, um bei Wirkung des Abfeuerns zu widerstehen ; so könnten diese drei Linien nicht parallel seyn. Sech den Gardeinfanteri kann bieches technische geschahen, wenn man den Lauf gegen der Mündung zu dieser macht, als das Höhe in der Mitte ist. Sie sind bey den Stünten mehr oder weniger parallell, je nachdem die Erhöhung ist, die man dem, auf der Mündung gesetzten, Stichfern gegenüber hat.

Wenn der Schuß liegt, so durchschneidet die Stiel in einer gerlingen Entfernung die Ziellinie, was dann zu diesem ungemeinen Ausdrucke Auflaß gäß, daß der Schuß in die Höhe treibe ; aber da eine Stiel, wie jeder andere Schwere Körper, den Raum nicht durchlaufen kann, ohne eine achtigere Stiefe zu machen, und ihre Schwere sie bald wieder hinunter sinkt, so durchschneidet sie von neuem durch ihre Abwendung diese Ziellinie, durch die sie im Steigen gefahren war, und dies ist das letzte Zusammentreffen, das man den Fernschuß nennt.

Die Geschüttelte des Gewehrs, welches in horizontaler Lage abgesetzt wird, kann auf 400 Schritte, (244 Meter) gerechnet werden ; weiter als diese Entfernung werden die Geschüsse unsicher, und in der Hälfte dieser Entfernung wird vorsätzlich das Gardeinfanterie-Schwert erst sichtbar.<sup>3</sup>

Die oben genannte Breite des Gewehrs, welche in horizontaler Lage und Ziellinien, das Gesch der Entferungen, und die Berechnung von der Abrechnung der Stiel, möglich und, folgende Beispiele anjuncken. Auf die äußerste ungemeine Geschüttelte von 900 Schritten muß man dreij Schuß höher anschlagen, als daß vorgeschaffte Ziel ist.

Bey der unsicheren Geschüttelte von 600 Schritten muß man anderthalb Schuß höher anschlagen.

1. Auf jwey hundert Schritten ist sie ohne Schuß abgewichen.

2. Hier ist immer die Regel von dem Schritte von etwa Schuß.

3. Nach dieser Berechnung hat Wauhan den Platz sehr vorsichtig berechnet, und der Geschüttelte der Bertholdungslinie 220 bis 260 Schritten gegeben, welche die Entfernung der Frontenwände von dem feststehen möglicher ausmacht.

Geg der noch etwas überraschenden Schußwerte von 450 Schritten muß man auf die Hütte zielen.

Geg der richtigen Schußwerte von 300 Schritten muß man auf den halben Mann anschlagen.

Haben 150 Schritte muß man auf die Knie zielen.  
Man muß den Soldaten mögl bemerken, daß sie bei der Beobachtung dieser Entfernungsgrenze nicht vorgehen, des Laius Ende höher oder niedriger zu halten, je nachdem der zu erzielende Genstand höher oder niedriger liegt. Dieser, wegen seiner Einsachheit überflüssig schneidende Matz, ist sehr wesentlich, weil wir in dem Felde schon oft Goldatzen gesehen haben, die am Fuße eines Berges, oder auf der Höhe eines Walles, aus Mangel an Überlegung, immer in horizontaler Linie schossen, so daß die Kugel feindlichen Köpfen hinslog.

Diese Feuerstücke müssen auf gleiche Weise angewandt werden, man schießt auf Infanterie oder auf Cavallerie.

### III. Unterricht. Polizey.

Auf dem Marsche oder im Felde. Eine der zweckmäsigsten sind für jeden Falle die verschiedenen Appelle.

§. 46. S. Wann und wie geschehen die Appelle?

21. Es sollen bei Tages Anbruch Appelle statt haben: der erste kann Wache des Morgens, und die zweite in den Zimmern beginnen, auf das durch den Winkel gegebene Zeichen, eine halbe Stunde nach der Rückkehr der Trommelschläge ins Quartier. Es wird ab dann ein General-Appellstiel, auf Betreiben des Polizey-Captains, gemacht, welcher ihn unterschreibt und dem Chef des Corps aufsetzt. Der Adjutant-Major und der Adjutant bringen den Wataffons-Chef eine Nachricht dieser Zeile.

Elterne andere Nachricht davon muß dem Gouverneur des Platzes ingesetzt werden.

Auf dem Marsche wird dieser Appellstiel, an dem Tage, wo das Regiment Rasttag hält, in der Polizeywachtstube gemacht, und eben so heruntergetragen.

Der Appell im Lager wird von dem Offiziere der Wache gemacht; die Gruppen stellen sich in einer langen Reihe in den Grassen.

Der Offizier der Wache bringt den Appellstiel dem Offiziere vom Pfelet. Zur Zeit der Cuppe wird auf dem Platz ein Appell gemacht. Der Capitán, welcher die Polizey hat, bringt den Appellstiel dem Chef des Corps, und der die Polizey habende Lieutenant bringt eine Nachricht davon jedem Battalion-Chef.

§. 47. S. Worin bestehen die übrigen allgemeinen Polizey-Maßregeln?

21. Folgende Polizey-Befehle (consignes de police) enthalten die nöthigen Anweisungen hierüber. Sie sollen in jedem Falle unter der Verantwortlichkeit des Adjutanten und der Ruffigkeit des Polizey-Hauptmanns vollzogen werden.

### Allgemeine Vorschriften.

Die Polizeiwache bekommt nur von den Oberoffizieren, vom Capitán, vom Adjutant-Major, oder vom Adjutanten, täglich Consignes; nur vom Obersten, vom Major oder Kommandanten des Corps erhält sie

1. Die Unteroffiziere, welche nicht plünbertlich die Appelle machen, werden mit achtjähriger Zürunstrafe belegt; und wenn solches aus verfehlter Nachlässigkeit, um das Plünberten zu beginnen, geschieht, so werden sie fassirt, und aufhinterl an die Compagnie gestellt.

2. Das Zeichen in diesem Appell wird mit drey Mörfern gegeben.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Schriftliche oder sprokauerbe Konstnige. Ein Zeitalter der Soldaten, aus welchen sie befiehlt, muss auf Verlangen jeder Person, die einen Grab hat, sich im Marath seien, um die Ordination in der Gfene herzustellen.  
Der Adlubant ist besonders mit der Polizeyvache und allem, was sie nommen werden; sein Mann kann ohne selinen Dfesch davon wegziehen, in die Zimmer gehen; das Essen muss auf die Stache gebracht werden.

Der Adlubant hat die Schlüssel zum Polizeyzimmer der Unteroffiziere und gibt sie nur dem Unteroffizier, welcher in seiner Gewohnheit seine Abjudentien verfehen müsse. Zeden Abend in der Appellstunde gibt der gerichtete Liste derer, welche Erlaubniß haben, dagey abzufend zu seyn: Tag dem Balaiionschef, der die Mütze der Mütze, und wird den andern beordert werden, dessen Dienst vom Mairionssergent oder Feldwebel dawern soll.

Seine Hauptbefehlshaltung besteht darin, nachzusehen, ob die Leute, die unter, Corporale, Trommetschläger, Grenadiere und Voltigiers mit ihren Säcken bewaffnet sind; ob die Monture einzehatt, die Hütte (schakos) ob sein Soldat die Hufe im Mund habe; er wolt alle dijenigen, und statet seinen Bericht darüber ab.

Wein der Oberst oder der Major, eine Generalsperson, oder jede andere Person, von einem Grade, der ihr das Recht gibt Inspektion zu nehmen, in die Gfene kommen; so soll der Sergeant sie aller Dritten hinbegleiten, und der Corporal soll den Adlubanten davon benachrichtigen.

Der Sergeant führt den Wundarzt in die Polizeystube, im Falle einige Verhafteten sich frast angaffen und seinen Dienst verlangen.

Er überreicht ihm die Bettel des Feldwebels, welche die Franken vom vorigen Tage angegeben.

Der Sergeant hat Dbaht, eben so die Offiziere und Unteroffiziere von anderen Corps, so wie ansehnliche Personen, deren dufseres Ansehen hin sie verlangen.

Der Sergeant besticht die Schilbache, bürgt für die Spülstiftlichkeit des Corporals, die dieser haben soll, seine Pflichten zu erfüllen; er überzeugt sich, ob er von gegenwärtiger Constigne Kenntniß habe; er ist beansprucht alle Zeichen mit der Trommel, zu den, ihm vom Adlubanten angezeigten Stunden, geben zu lassen: folglich steht der den Dienst habende Tambour unter seinem Dfesch.

Der Sergeant soll Morgen und Abends in gleicher Zeit, wenn der Corporal für seine befindneren Dienste es thut, die Zuchtsäule und Kerker besuchen, damit der Corporal auf alles wache; er hört die Beschwerden der Verhafteten an; lässt die höheren Offiziere, die Offiziere und Unteroffiziere, welche die Gefangenen ihre Beschwerden persönlich vorzuhängen

## III. Unterricht. Prüfung.

47  
wünschen, davon benachrichtigen, was aber nicht darf gesattet werden, wenn der die Geschworenen Führtheit betrübenen ist.

Eine halbe Stunde nach dem Trommelschlage zur Compagnie verschmelt er alle Verhafteten und Conftnigen, so wie die Mannschaft der Frohne, wenn einige dazu beobdet ist; die Corporale der Woche führen dieselbe; der Sergeant läßt durch diese Leute das Quartier rüsten, so, wie es ihm vom Adlubanten angezeigt wird; er schläft nach dem Brunnen, Süßen, und Gewerlem.

Er bedächtet sorgfältig die Fremden, welche ins Quartier wollten, und erlaubt es nur jenen, welche von Offizieren oder Unteroffizieren gefaßt sind, oder eine schriftliche Erlaubniß haben; er läßt keine anderen Frauen immer hinein, als die auf der Wachtstube stehen; Fleischwaren, oder Fleiderhändler läßt er schlechterdings nicht hinein.

Nach dem Bowensfreib gäbt er Acht, daß die Stachse die Hoskuppen, des Rites und Patronats - Unteroffizien - Quartiers angelegt habe; er läßt das Zhor des Quartiers schließen, und während des Appells die Stachse unter das Gewehr treten.

Nach dem Appell geht er in die Erlnshäuser, heißtt bleienigen, die er da findet, fortgehn, und weist ihrer begin Berichte (rapport), Eine halbe Stunde, nach dem Appell läßt er die Trommel schlagen, damit Licht und Feuer ausgeschickt werden; er sieht fleißig nach, damit es überall gebrähe; hierauf berichtet er es den Adlubanten, wenn noch Licht in einigen Zimmern ist, und meldet es dem andern Tag beim Bericht (rapport).

Nach dem Appell können weder Corporale noch Soldaten in das Quartier zurückkommen, ohne dem Sergeanten vorgesetzt zu werden, der sie, so wie die Stunde ihrer Rückkehr, auf ein Verzeichniß einträgt, davon hierunter gesagt wird; er nimmt ihre Erlaubnißtheine ab, um sie den andern Tag dem Balaiionschef zu übergeben.

Um sechs Uhr Morgens im Sonnier, und um sieben Uhr im Winter, läßt er die Wache sich in gute Kleitung fehen, und bestigt dieselbe; welches er ihun fann; so oft er es für gut findet. Auf der Polizeystube ist ein Negister, in welches die lebensfähige Conftigne, und die, welche in der Folge noch thunne gegeben werden, eingetragen sind. In dieses Negister meldet man das Zus- und Enttreten der Polizeystube, die Rückkehr nach dem Appell; die Nummern der Stabsoffiziere von der Stunde, oder der Personen von Ansehen, die in das Quartier mögen einzugebracht worden seyn; die Besuchstunde des Negimentsfeldschöters, die Rückkehrstunde derer, die auf Pferden oder in Schaußpielen ihren Dienst gehabt haben; die Nahrmen der Neugeworbnen vom vorigen Tage, und überaupt alles, was sich in vier und läßte Stachse, die unordentlich zurückkommen; durch das Fenster hinausgeworfene Kirengelten, oder Wette. Mindest der Conftnigen gegen Ihre Conftniges, u. s. w. Dieses Berichtschreib wird alle Morgen um neun Uhr dem Adlubanten vorgelegt, der es visirt; alle Conftnige wird es vom Balaiionschefen vifirt. Die Polizeycapitane können in jeder Zeit sich vorlegen lassen.

Mit Morgen kommt der Plantioniergeant zum Berichte des Balakoffeates, und bringt oben gebrauchtes Verzeichniß mit, summt den Erkauhnissen des vorligen Tages.

Der Gergeant wachtet, daß bei Abfölung der Wache die abziehenden Soldaten das Bayonett in die Schulter legen; das nähmliche beobachtet er in Inspektion aller Mannschaft oder Plüten, die ins Quartier einrücken; er erkundigt sich bei den Soldaten, ob er allein mit ihrer Haftaung zurückkommen sieht, nach der Ursache ihrer Rückunft. Der Corporal der Wache. Der Corporal steht auf der rechten Seite der Wache, wenn er comandirt; sonst aber zur linken.

Den seiner Ankunft muß er alle Werkzeuge, Regtfer und Consignes beschäftigen. Fände er sie in einem schlechten Zustande, so macht er seinen Bericht darüber an den Adjudenten; es sei sein der Kosten siehe unter dem Commando eines Gergeanten, denn er in diesem Falle und dieser dem Adjudenten, den Bericht erstatuen mußte. Das nähmliche thut der Corporal in dem Buchstabe, und er verfügt auch die Anzahl der Arrestanten.

Die Gegenstände, die er auf der Wache, im Polizeiaale und in den Käfern zu beschäftigen hat, sind in der Wache angegeschlagen, und der Corporal ist für alles verantwortlich.

Er räst die Mannschaft ab, die auf die Schilbwache gestellt werden soll; zur Frohne nimmt er die jüngsten Soldaten, die noch übrig sind. Um auf die Schilbwache zu führen, läßt er den Mann, den die Reihe trifft, heraustreten, bestätigt ihn, stellt seine neue Schilbwache der allen zur linken Seite. Beide haben das Gewehr im Arm. Der Corporal comandirt: Schultert das Gewehr, rechtf und linsf, präsentiert das Gewehr; er läßt von der alten Wache der neuen die Consigne geben; sepi hinzu, was er für dienlich hält, dieselbe verständlich zu machen; läßt sie wiederholt durch die neue Wache, wenn er es dienlich findet; und dieses darf er niemals untersetzen, wenn es ein Gebrünt ist.

Der Corporal beobachtet, ob sein Unrat um die Schilbwache herum gemacht worden ist; er beschlägt das Daseyn und den Zustand der Ge- genstände d. W. des Rittels oder der Consigne, die in den Schilberhause seyn müssen. Er führt den abgelosten Mann durch das gewöhnliche Commando auf die Wache zurück. Zum Schilberhause muß die Schilbwacht der Schilbwache, wovon hier am Ende gerdet wird, consignirt seyn. Der Corporal muß in der Nacht mehrere Hunde machen: muß sehen, daß niemand in den Höfen, Rücken, oder auf den Etagen herumschleicht; daß kein Unrat durch Fenster geworfen wird; daß keine Bekämpfung geschieht; daß keiner auf die Wauern oder Zäune steigt: er läßt die Hunde fortjagen, die durch ihr Dellen die Ruhe stören könnten; er zumdet die verlorenen Laternen wieder an, und läßt alle verdächtige Leute anhalten.

Der Corporal hat die Schlußel zu dem Gastrernthore, welche er so wenig als die Zuchtthe- und Berferschluß jemanden geben soll: er muß diejenigen hinzulassen lassen, die auf Wach irgend einer Person von Range dazu sind berurtheilt worden; aber er soll sie nicht herausschaffen, als auf Befehl des Adjudenten, oder des Unteroffiziers, der ihn erfaßt. Deutungen werden die Hrn. Offiziere eingehaben, dem Adjudenten den

### III. Unterricht. Polizey.

49

Klusfrag zu geben, wenn sie einen Verhafteten herauslassen wollen. Der Corporal sorgt dafür, daß niemand im Buchstabe Zehntsäulen troge! seine Waffen hinein bringt, daß nicht unter dem Vorponde, sie ruhen; er lebt nicht, daß sie läßt, haben, daß knau holen zu kräften bringt; er läßt die Leute durchsuchen, daß sie ihm, wenn sie bon Hemd an befindet, es wäre kein Aufbefehl des Adjudenten und des Dienstes wegen. Zuletzt, welcher Frauendame ist die Aufzucht läßt, welche ist gegen sie zu verbergen.

Alle Morigkeit besitzt der Corporal, nach dem Kommandatage, den Polizeial und die Perifer; untersucht die Beschädigungen; sieht, ob keine Kranken da sind; läßt durch die Gefangenen ausstechen, die Säule aussieren und die Fringe mit frischen Webster; füllen: das nähmliche thut er, während man den Dampferreich schlägt. Der Corporal allein soll das Quartierthor auf- und summachen. Es bleibt bei einem Zug offen, außer in den Fällen einer allgemeinen Consigne, oder wenn das ganze Battalion auszieht; in diesem Falle muß sobald der Corporal das Thor jogleich mit dem Schlüssel zuschließen: er läßt niemand mehr weder, aus noch eingeschien, als unter der strengsten Aufsicht: In den Fällen einer Generalconsigne läßt er niemals ausgegeben, ausgenommen die Offiziere, den Adjudenten, die Corporale, die über die Zuschlagsverhältnisse gefestigt sind, und die Leute die sie begleiten.

Somit der Dchrift, der Major oder der Commandant der Truppe ins Quariller, so läßt der Corporal die Wache herauströcken; doch das hat er wenn eine Generalsperson kommt, die Garterie zu bestätigen; das bleisen am Füßen, und wenn ein Gatsoffizier same, benachrichtigt der Corporal den Adjudenten sofortlich, und dieser hernach den Pöllschenkappmann.

**Schilbwache.** Die Schilbwache wird bis auf den Abendappell vor das Quartierthor gestellt; nach gemachtem Appell und nach Thor schlüß nicht sie im Hofe bleiben. Der Corporal, welcher wußte, daß sie in die Wachstube gingen, und die Schilbwache verließ, soll abgesetzt werden. Oder eine Hunde, oder Wachhülse hörtüber, ehe man die Schilbwache in den Hof zurückgegehn hat, so rast die Schilbwache, wer da? Ich. Sie vorüber gehen und schultert vor ihr das Schreibt. Die Schilbwache hat zwei Wachungsstückchen (Alertes), das Zeuer und den Karman. Sie ruft, ins Gewehr, um den Generalspersonen, und außer der Wache, um dem Dorf oder Major die Ehrenbezeugung zu erweisen; vor den höheren Offizieren präsentiert sie das Gewehr und schultert es den Offizieren; sie schultert es auch den Offizieren und allen Mitgliedern der Ehrenlegion, wenn sie auch bürgerlich gekleidet waren.

I. Was das Lärmenrecht betrifft, ist zu bemerken, daß, wenn es außerhalb der Enferne geschicht, die Pöllschwache ihren Posten nicht verlassen soll, ohne Muße zu machen, ohne befördern Befehls dazu; diese Befreiung geht die Ehrenbezeugung des Platzes an.

## II. Titel: Theoretischer Unterricht.

Sie lässt kein Gewebe ins Quartier tragen, wenn der Wache nicht von einem Corporal mit dem Säbel und in Haftung befiehlt ist.  
Sie lässt keinen Fremden, keinen Soldaten mit Waffen hinausgehen, es sei denn der Corporal von der Wache. Lasse sie gehen; werden Späße durch Fenster geworfen, so sagt sie es dem Corporal.  
Sie lässt keine anderen Frauenzimmer ins Quartier, als die welche Späße dürfen, die Freudenmutter, unter keinen Vorwände, weder auszugehen. Die Freuen der Gebiekeleit allein dürfen bis auf die, ihren Männern erlaubten, Stunden zurück kommen; in allen Fällen hält die Wache sie dazu an, mit dem Corporal der Wache, oder mit dem Plantonsgerauen zu reden: dieß geschieht auch bey den Feinden, welche etwa hinein gehen wollten.

Die Schilbwache durdet nicht, daß in der Nähe des Wohns oder im Innern des Quartiers Unrat hingeworfen wird, außer an den begrenzten Orten: sie müßt darsuf, daß die Cosignirten nicht auszugehn, sie müssen am linken Beine eine schwarte Hannibalische Tragette. Sie lässt niemand vor dem Morgenrönne schläge hinaus, ausgenommen über die Schiffsvertragschäften getreuen Corporale, und die Leute, welche sie begleiten. Sie lässt keinen Unteroffizier, Corporal, Füsilier, Pfleifer, Trommelfüßer, seine Regimentskinder und Weiber, nach dem Sonnenstreich ausgehn.

Nach dem Trommelfschlage zum Rüttischen der Richter, sagt sie es beim Corporal der Wache, wenn sie solche noch in den Zimmern, dem Spülzsaale oder in den Zinshäusern wohnt. Sie gibt auch dem Corporal Nachricht, wenn sie die Eichschellverter (Reverberes) ausgeschafft findet. Die Schilbwache läßt nicht zu, daß im Hofe fremde Kinder sich herumtreiben, sie lebet keine Spiele unter ihnen, welche den Nachbarn schaden können, wie das Steinbörse, n. s. w. Thut esth etwas Schreibart, so kann man es auf die Wachstäbe setzen, bis man seine Müttern kommt. Das Schilbwache im Bürgerfefern hineingehen, so sagt es die dem Haupthmann, und dieser dem Commandanten berichtet. In der nach der Zehreszeit behöflichen Stunde, um halb neun Uhr ist Rappell für die Trommelfüßer zu ihrer Inspektion.

Um neun Uhr schlägt man zur Woche und zur Inspektion der Sergeanten, die Woche haben. (Vorschrift vom 1763.)

Um neun Uhr, Trommelfschlag zur Suppe.

Um halb elf Uhr, drei Trommelfüßer zur Inspektion der Offiziere, die Woche haben. (Vorschrift vom Jahr 1768.)

Um halb zwöl Uhr ist Rappell; nach dem königliche der Wache schlägt man zur Woche und darnach zum Appell.

Um vier Uhr im Winter, um fünf Uhr im Sommer, Trommelfschlag zur Suppe.

Rappell für die Trommelfüßer nur bestimmten Stunde im jeder Woche.

## III. Unterricht. Posten.

reselt, damit sie den Sonnenstreich schlagen. Der Tambourmajor macht vierst. Inspektion unter ihnen) und dann die Appell; führt sie, so wie den Tambourmeister, auf den zum Sonnenstreich bestimmten Platz.

Trommelfschlag zum Appell auf die, nach der Zehreszeit abgesetzte, Stunde.

Eine halbe Stunde nach dem Appell, Trommelfschlag zum Feuer aus. Zu jeder Zehreszeit hältst du höhere Offiziere, der Tambourmajor, der Tambourmeister, der Adjutant und Hauptlohsfergatt, nach den Dienststunden, für die Sonnenstreich, Feuerwehr, Füsilerei, Sergeanten und Corporale der Wache schlagen lassen; sonst darf niemand dieses Recht entziehen.

§. 48. §. Was hat die Postenwache auf dem Marche zu thun?

1. Sie besteht aus zwei Mann von jeder Compagnie, einem Sergeanten, zwey Corporalen und einem Trommelfüßer; sie wird von einem Offizier angeführt. Auf dem Marche marschiert sie als Detachment, und führt der Wotrab.

Ihre Bestimmung: Es hat den Auftrag, die im Posten & Conale und im Gefüngnis geholte Soldaten, und die im Gefüngnis gehaltenen Unteroffiziere zu bewachen; sie hält sie darweg aus den feindlichen Händen angeschlagen, zur Verantwortung schogen, während die Trommelfüßer zur Wachmühle zum Halbmarche. Wenn sie bestellt wird, daß da, wo die Trupps halten, Schilbwachen angesetzt werden sollen, so läßt der Commandant dieser Truppe sie aushaben, um Augenblicks, bis die Kommissärin zum Auftritt. Den ihrer Ankunft ihr Nachkriegs, nimmt sie ihren Posten in der Wache an, und vorher von dem Einquartirungssoffizier zu unterliegenden Wachstube. Der Auftritt der Equipage, nimmt sie dieselbe unter ihre Verantwortung, und glorbt zu kein Ende die höflichen Gebildetoden ab.

2. Die Wachwache verschafft die ihr anvertrauten Gefangen in die Wachstube, so sehr, daß sie Beseth hatte, sie durch Gesetze nicht bestimmt zu seyn, gilt schlechter Zeit als Abmischtheit, ob sie mit den Füsilieren marschiren seie, u. d. w. Ebendas marschierte die Postenwache an der Spitze des Regiments, zwischen den Grenadierecompagnie und der ersten Fußstercompagnie; sie versammelte sich auf den ersten Zeimmeis schlag; sie führte die Gefangenen mit unveränderlich Rechte; und löstet es teilsfürdige Verbrecher waren, hielt sie diefeien geschlossen. Gle lieferete marschiert diese Wache ähnlich augen Bataillone.

3. Dies war wenigstens eheben ihr Geschäft, scheint aber in der heutigen Verordnung über den Marche nicht so bestimmt ausgedrelet.

3. Da diese Woche noch nach der Postenverordnung, aufischen den Grenadieren und der ersten Compagnie ihren Platz hatte, so marschierte sie, statt mit dem Regimente auf dem Paradeplatz zu halten, bis zu ihrem Posten, von dem sie Besitz nahm, und welches vom Plage gegen über war, wo sich die Truppe in Rüttalle stelle.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

eine Wache in die Gefangenisse der Stadt führen zu lassen. Am schern Feste läßt der Commandant der Polizeiwache seine Mannschaft nicht vor dem Gefangenen, bis die Gefangenen, unter Aufsicht des Schilzwachters, vor das Gewehr gesetzt werden. Zahl der Schilzwächter. Die Polizeiwache liefert eine Schilzwache vor das Gewehr, eine zum Fahnen und eine vor das Gefängniss, welche letztere mit den übrigen Gefangenen, wenn solche da sind, ihren Posten verläßt; endlich auch die Schilzwachen, welche zu Bewachung der Wagen und des Schlosses nöthig sind.

Berichtigungen des Commandanten dieser Wache. Der Commandant der Polizeiwache hat den Antrag alle Flügeln der Bürger anzunehmen, Bißt und Ordnung unter den Soldaten zu handhaben; an Stoffen, wo die öffentliche Ruhe gefährdet werden sollte, Mannschaft abzuschließen, von Stunde zu Stunde, Patrouillen gehen zu lassen.

Leßt der Commandant der Polizeiwache diese Bürger auf die Wache führen, damit dasselbe gegen sie verordnet werde was gleichens sind aber die Verordnungen durch Militärs veranlaßt worden; so werden dieselben auf die Wachstube geführt, und nach Deßöffentl. des Vorgehens geahndet.

Der Commandant dieser Wache hat überdies den Aufstand, die nicht geborenen, Einquartierungssettel, aufzuhören, umfassende die Leute einzuhütheten, welche hinter dem Regemente nachkommen; es lebe dann er habe Besitz in solche enthalten, und ins Gefängniß bringen zu lassen. Die Fürriere haben ihm eine schriftliche Anzeige, der Hausherrliche zu übergeben, welche die durchgelebten Leute so wie die Mannschaft abzuhaben, aufnehmen sollen. Eine ähnliche Note wirb ihm von dem Commandant für den kleinen Stand ausgestellt. Auch soll er von dem Offizier, welcher die Einquartierung comandirt, die Elte und Mähnen der Wirthschaft, kommt Mutter der Gasse und der Dummer erhalten, wo die Oberoffiziere oder Commandanten der Truppe, die Offiziere und Unteroffiziere des Gaus, die Felschreier und Gelobebel logiren, damit er die, welche sie zu sprechen haben, zu ihnen hoffen könne. Er schreibt die Mahnen einer Burndiebeln, welche ihm Einquartierungssettel liefern, auf, und stellt den folgenden Tag die Elte dem Schilzhauptmann zu.

Berichtigungen der Commandanten. Wenn Gewehre, Dollett, Bagage, u. dgl., in die Wachstube niedergelegt wurden, so lassen die Commandanten niemanden etwas davon wegtragen, als von dem Bagagemeister selbst, oder auf einen eigenhändig von ihm ausgestellten Echein; diese Vorrichtung soll es gebrauchen, das Equipage des Regiments mag sich befinden wo es wolle.

Berichtigungen des Schilzwächters auf- und abführenden Corpots. Im Augenblick, wo die Grenadier=Companie den Fahnen in die Wohnung des Commandanten zurück begleitet, geht der die Schilzwache aufzuhrende Corporal, sammelt der Schilzwache vor dem Fahnen, ein anderer Corporal hat das nämliche, wenn die Gefangenen in die Gefangenisse der Stadt geführt werden sollen.

## III. Unterricht. Polizey.

Pflichten des Rottmetschägers. Dieser Rottmetschäger soll vor befehlten Stunde den Feldmarschall (le premier) schlagen; er nimmt seine Pflichten nach der Feind hin, wo der Tambourmajor liegt.

Pflichten der Schilzwächter. Weil die Polizeiwache auf dem Marsch als Sicherheitswache dient, so erhalten die Schilzwachten, welche sie zum Gewehr und zu den Fahnen obliegt, die nämliche Confitüre, wie in der Garnison. Die Confitüre der Schilzwache bei der Equipage ist: niemand, insonderheit bey Nachtschicht, dem Equipage nahe kommen zu lassen. Wenn sich Pusser dabei befindet, so hat die Schilzwache die größte Vorrichtung des Sergeanten von der Wache, und durch Offiziere oder Unteroffiziere fortragen lassen.

Zweyter Marschtag. Den zweyten Tag, und so während dem ganzen Marsch, liefert die abfahrende Wache ein Detachement unter dem Befehl eines Sergeanten, ehe zur Bergallerung geschlagen wird, um die Gefangenen aus dem Gefangenisse abzuholen, und sie der neuen Wache zu überlefern. Der Unteroffizier, welcher die Gefangenen abholte, bringt zugleich die Schilzwache von dem Gefangenisse nicht zurück.

Aufgelöste Schilzwächter. So wie der Wagenmeister anständigt, daß das Bagage abfährt wird, läßt die Polizeywache abhauen. Der Commandant läßt die vor dem Gewehr stehenden Schilzwachen weiter abschaffen.

Abließende Wache. Zug Schilzwachen der Polizeywache müssen vor dem Regiments=Appell eingegangen seyn, außer die bei dem Equipage, welche erst abgelöst werden, wenn das Bagage abschafft; sobann soll der Commandant der Truppe dem Bagage eine Abteilung erteilen.

Nutzpunkt in der Garnison. Um Tage der Ankunft in der Garnison, wo das Regiment liegen bleibt, nimmt die Polizeywache ihren Posten auf der Polizeywachstube bey der Essem, und, im Falle kein Gegenbefehl kommt, verläßt sie baldst den Dienst bis zum Mittag des folgenden Tages.

So bald die Fahnen zurück begleitet sind, werden die Schilzwache fern beim Commandanten der Polizeywache übergeben.

§. 49. §. Was hat die Polizeywache für eine Confitüre im Lager und auf den Zelten?

M. Zusammenfassung. Sie besteht aus einem Egerdött, Apfel Corporen, schwach Gemelen, aus sehr Companie eltern, und etwas Rottmetschäger.

Die Unteroffiziere und Soldaten dieser Wache können sich nicht ohne

mit ihrer Confitüre die Suppe zu essen.

Angestellte Stelle. Die Polizeywache hat ihren Platz im Mittelpunkte des Divisionsrums zwischen jedem Regimente, auf dem Mittelpunkt der Rüthen. Diese Wache bringt die Fahnen füherend, und hat

ihre Gewehre gegen eins auf den Gabeln füherend, querlang gestellt.

Formation und Inspektion. Die Polizeywache und das Zeitpicket

erzeugt keine Ehrenbezeugungen; tritt aber, so oft der Chef des Corps

oder der Oberoffizier, der den Tag hat, es bestellt, unter Gewehr mit

die Inspektion zu passiren; sie stellt sich auf drey Männer auf das Münzen,

ment der Fahnenfronte, der Capitän am der Spalte, der Leutnant als

Serre-flic, der Sergeant auf dem rechten und der erste Corporal auf dem

linken Flügel des ersten Glied.

**Nacht und Stellung der Schilfwechte.** Sie gibt des Tages Jahr, und des Nachts elf Schilfwechen; nähmlich dreß vor der Fronte, wovon den linken Flügel des Regiments steht: dreß werden des Tages hinter uns Lager, fünfzig Schritte von den Reihen der Oberoffiziere; eine auf jeder Flanke, eine beim Zelte des Chefs des Corps, und eine vor das Gewehr gestellt.

**Berichtigungen des Trommelschlägers dieser Wache.** Unter den Detaillen des Polizeihauptmannes hat dieser Trommelschläger alle Zelten zu schlagen.

**Appell bei dem Zapfenstreich.** Der beim Zapfenstreich tritt die Abteilungsmeute unter Gewehr, der Capitän macht Appell und Gemehr inspizieren, um sich zu versichern, daß alle gefassten sind, Spülung auf der Pfeilnre habe, und in gutem Stande sind. Zugleich schlägt er den Polizeiappell ab, um den der Febwache den Appell und die Inspektion vorzunehmen.

**Berichtigungen der Sergeanten.** Der Polizeisergeant wacht die Schubien aussonnen, und legt sie auf die Gablen oder Geselle, welche in dem Ende da sind.

**Mußbischung des Feuers.** Die Wache bleibt unterm Gewehr bis der Appell des Corps vorbei ist, und die Kompanien unter ihren Zellen einen Michel schlagen, und der Polizeisergeant versucht, in den Marschordnungen (zu machen), und sich zu versichern, daß alle Rückenfeuer sind. Eine Stunde nachdem Zapfenstreich läßt der Polizeihauptmann fehren, um die Unteroffiziere und Soldaten, die vor ihnen sind, sich zu verabschieden, und die Wache bleibt unterm Gewehr bis der Appell des Corps vorbei ist, und die Kompanien unter ihren Zellen einen Michel schlagen, und der Polizeisergeant versucht sich in den Marschordnungen (zu machen), und sich zu versichern, daß alle Rückenfeuer sind. Ein Abtheilungshauptmann, am Lager zu benachrichtigen, daß sie sich zwischen die Kompaniehauptmen und die Dienstmannschaften stellen haben; dann läßt er die vermehrte Schilfwechte (sentinelle d'augmentation) so daß die Nacht über dreißig auf der Fronte, eine auf jeder Flanke des Corps, und zwei hinter jedem Bataillon stehen.

**Hauptoffizier.** Der Hauptoffizier macht, in der Nacht die nächst befindlichen Platoonen machen.

**Verbot.** Bei der Verlocke des Morgens läßt der Hauptmann seine Wache, die Polizei-haltung ausüben, und der Dienstmann begibt sich aus der höchlichen Ursache zu der Febwache. Der Corporal schläft nicht die vermehrte Schilfwechte ein; der Sergeant pflegt den Fahnenversammlung den letzten Wache. Wenn sich die neuen Wachen versammeln, und vor der Fahnenfronte in Bataille stellen, so ruht die alte Wache auf, und läßt in ihrer Linien hinlanglichen Platz, damit sich die aufsteigende Wache formiren kann. Die neue Polizeimache versammelt sich vor dem Centrum des Corps; ein Oberoffizier läßt sie die Kompagnien passieren, und befiehlt absammt dem Polizeisergeant, sie abmars-

**Marchslage.** An den Marchslagen tritt die alte Polizeimache in ihre Compagnien ein. Wenn sich das ganze Corps versammelt, so versammelt sich auch die neue Wache mit dem Lager, und therschtet ihm nach.

**Infurist im Lager.** Der der Infurist im Lager stellt sie sich dreißig Schritte vom Centrum des für das Lager des Regiments bestimmten Zer- raus in Detaillen; der Polizeioffizier läßt sogleich dieses Zerath mit Schilfwechen umgeben, um zu verhindern, daß sich kein Unteroffizier, Soldat noch Bedienter entfernen könne. Wo sich Brunnens, Quellen oder Magazinien auf oder nahe bey diesen Terrains befinden, läßt der Polizei-

capitän gleichfalls Schilfwechen dagegen stellen.

**Die neue Polizeimache.** Bleibt auf dem oben angelegten Platze in Detaillen stehen, bis das Corps angetreten und im Lager eingereicht ist; der Capitän läßt sodann die Schilfwechen, welche den Gordon des Lagers bilden sollen, aussetzen, und die übrigen einsiehen. Darauf rückt er die Wache am angezeigten Orte ein.

## IV. Unterricht.

### Mannsucht.

**§. 50. §. Was versteht man unter der Mannsucht?**

**§. 51.** In der eigentlichen Bedeutung ist Mannsucht nichts anderes, als die Unterwerfung unter die militärischen Gewohnheiten und unter die Gewalt der Oberen. In der gewöhnlichen Bedeutung aber ist die Mannsucht die Lust, die Truppen im Felde zusammen zu stellen, zu regieren, zu unterrichten; doch ist diese Erfahrung in unbestimmt; denn sie geht eben sowohl die Polizei an, die trotzt; die Lust, welche die Soldaten in Bewegung setzt, und die Geschäftliche, Grabschafft, welche die Verbrechen ahndet. Die Mannsucht ist also eine kleine, ohne Prozeß und Appell, rohle, Mutter-Gerechtigkeit, welche, durch Bekanntmachung der Verordnungen und Strafgesetze und durch Bestrafung der Fleischer Verschaffen, den größeren zuvorzuformen sucht. Sie muß gelehrt werden durch eine Art von Lust der Grabschafft der Grabschafft, dem Charakter, dem Diensthaben, dem Charakter, den alten Gebräuchen, mit dem Rücksicht, im Beobachtung stehen müssen.

**Ihre Form** muß standhaft seyn, ihr Ausdruck fahrlässig und augenblicklich, es feste was es wolle, und ohne Erholung bestraft werden.

Zu den zweckmäßigen Mitteln der Mannsucht gehört die Zusammenfügung der Grabschafft und Grabschafft; diese Versammlung der Grabschafft und Grabschafft, sie schafft die Ge- mitten unzertrennlichen müssen bey ihrer Ankunft, jeder Compagnie

## II. Titel: Theoretischer Unterricht.

richt der Zähnenfronte, der Captain am der Spalte, der Sergeant auf dem rechten und der erste Corporal auf dem linken Flügel des ersten Gliedes.

**Schlaf- und Stellung der Schilddwachen.** Sie gibt des Tages zehn, und des Nachts elf Schilddwachen; nähmlich drey vor der Fronte, wovon eine auf dem rechten Flügel, eine im Mittelpunkte, und eine auf dem linken Flügel des Regiments steht: drey werden des Tages hinten ans Lager, funfzig Schritte von den Reihen der Oberoffiziere; eine auf jeder Flanke, eine bey dem Hause des Chefs des Corps, und eine vor das Gewehr gestellt.

**Herrichtungen des Trommelschlägers dieser Wache.** Unter den Dienstleuten des Polizeihauptmannes hat dieser Trommelschläger alle Zelchen zu schlagen.

**Appell beh dem Zapfenstreiche.** Bei dem Zapfenstreiche tritt die Polizeipatrone unsres Gewehrs, der Captain macht Appell und Gewehrfahne haben, und in gutem Stande sind; Spulver auf der Regimentskante ab, um bey der Feldwache den Appell und die Inspektion

Schänen zusammen, und legt sie auf die Gabeln oder Gestelle, welche in dem Ende da sind.

**Auslöschnung des Feuers.** Die Wache bleibt unter Gewehr bis der Appell des Corps vorbei ist, und die Compagnien unter ihren Zelten sind. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche läßt der Polizeihauptmann einen Winkel schlagen, und der Polizeisergeant verfügt sich zu den Marthütern, um die Unteroffiziere und Soldaten, die bey ihnen sind, sich zur Aufstellung zu machen, und sich zu versichern, daß alle Rückenfeuer noch geblieben sind.

**Herrichtungen des Corporals.** Der Polizeicorporal geht zugleich die Schilddwachen hinter am Lager zu benachrichtigen, daß sie sich zwischen stellit, die vormalige Schilddwache (sentinelle d'augmentation) so, daß die Nacht über drey auf der Fronte, eine auf jeder Flanke des Corps, und mehr hinter jedem Detachment stehen.

**Patrullen.** Der Polizeihauptmann läßt an der Wacht die nöthig befindenden Patrouillen machen.

**Verloge.** Bei der Beridde des Morgens läßt der Hauptmann seine Wache in schlaflicher Haltung austreten, und der Sergeant bemüht sich aus dem militärischen Ursache zu der Feindwache. Der Corporal schläft die Schilddwachen vom hinteren Theil des Lagers auf ihren Zapposten, und läßt die vormalige Schilddwache ein; der Sergeant plant den Fahnen wieder.

**Versammlung der neuen Wache.** Wenn sich die neuen Wachen versammeln, und vor der Zähnenfronte im Rataille stellen, so ruht die alte Wache aus, und läßt in ihrer Linien hänzlischen Platz, damit kommt sie vor dem Centrum des Corps; ein Oberoffizier läßt sie die Schilde richten, und bestellt sie dann dem Polizeicorporal, sie können in lassen, um die alte Wache abzulösen.

## III. Unterricht: Polizei:

55

**Marche.** An bei Marschtagen läßt die alte Polizeiwache in ihre Compagnien ein, wenn sich das ganze Corps versammelt, so vermannet sich auch die neue Wache mit dem Lager, und trennt ihm nach. **Unterkunft im Lager.** Wenn der Anfang mit Lager, stellt sie sich dreifig Schritte vom Centrum des für das Lager des Regiments bestimmten Verwaltungs in Rataille; der Polizeicorporal läßt zugleich dieses Zentrum Schilddwachen umgeben, um zu erhalten, daß sich kein Unteroffizier, oder noch Rebellier entfernen könne. Wgo sich Brummen, Querweg oder capulin gleichfalls Schilddwachen dazu stellen.

Die neue Polizeiwache, bleibt auf dem oben angelegten Platz, in Rataille stehen, bis das Corps angelommen und im Lager eingereicht ist; der Captain läßt sodann die Schilddwachen, welche den Gordon bis Lagers bilden sollen, ausspielen, und die übrigen einspielen. Darauf rückt er die Wache am angelegten Platze ein.

## IV. Unterricht.

### Mannsucht.

**§. 50. S. Was versteht man unter der Mannsucht?** In der eigentlichen Bedeutung ist Mannsucht nichts anderes, als die Unterwerfung unter die militärischen Gewese und unter die Gewalt der Oberen. In der gewöhnlichen Bedeutung aber ist die Mannsucht die Künft, die Gruppen im Forte zusammen zu stellen, zu regulieren, zu unterrichten; doch ist diese Erfahrung zu unbestimmt; denn sie geht eben sowohl die Polizei an, die regiert; die Lastif, welche die Soldaten in Bewegung setzt, und die gerichtliche Strafbehalt, welche die Verbrechen ahndet. Die Mannsucht ist also eine kleine, ohne Prozeß und Appell wirkende, Militär-Gerechtigkeit, welche, durch Bekanntmachung der Verordnungen und Strafgesetze und durch Bestrafung der flesteten Vergehen, den größeren hvorauftretenden sucht. Sie muß geleitet werden durch eine Art von Fach der Strafen, welche mit dem Grade, den Dienstfahren, dem Charakter, den alten Gefären, mit dem Rücksaffe, im Verhältniß stehen müssen.

**S. Ihre Künft muß standhaft seyn, ihr Ausdruck faltktktig und augenblicklich, es koste was es wolle, und ohne Schonung bewirkt werden.** Zu den ameckdigtsten Mitteln der Mannsucht gehört die Bekanntmachung der Strafgesetze und Verordnungen. Allen unzornmäßigen müssen bey ihre Kunft, jeder Compagnie

alle Sonntage; diejenigen Strafzettel vorgelesen werden, welche in der folgenden Mithaltung aufgestellt werden.

§. 51. S. Welches sind die andern Verordnungen, deren Kenntniß für Mannsrecht gehört, und welche die Bestammtmachung dawort?

ZL. Es sind folgende, deren Aufruf bei Ankunft in einer Garnison oder in einem Lager, oder vor dem Abmarsche bestehen soll.

### Mannsabfündigung bey der Ankunft in einer Garnison.

Wenn das Regiment in Kavalle auf dem Paradeplatze stand, und so viel möglich Front gegen die Wachtpiste mache, so wurde nur Orde geschlagen, wovon hier der Inhalt:

#### Auf Wefch! Seiner Majeftät.

Goldaten, es ist euch, bey den in den Verordnungen festgefehen Strafen, verbothen, auch von dem Höhe, über die angelegten Gränen, ohne formliche Erlaubniß zu entfernen, wie auch in- oder außerhalb des Platzes auch mit gesogenem Säbel oder Bayonet betreten zu lassen. Es ist auch bey Lehnähriger Reitende verbothen, etwas von den Stöbeln und Geschäftchen aus den Häusern, worin th̄r Quartirirt seyd, zu entwenden; Unordnungen, Ausschweifungen oder Gewaltthäufigkeiten zu begehen; von euren Wirthen mehr, als ein Bett für jroß Personen, das nöthige Füchengeräthe zum Kochen der Speisen, und Pfrop zum Feuer und Licht zu verlangen; In Gräten oder an andere Drie zu gehen, um daselbst zu surragiren; selbst oder durch andere Höl zu füllen oder füllen zu lassen; Dämme umzuhauen oder an beschädigen; zu jagen, zu fischen, Gewehre abzusegnen, Haushältere zu töben, oder irgend etwas wegzunehmen; Esch in andere, als die auf euren Betten bestehende Wohnungen einzuarbeiten, bey vierzehnligiger Zähmungstrafe.

1. Die auf jedes Verbrechen gelegten Strafen müssen bey Bestammtmachung der Orde umständlich angeführt werden.

2. Ehrenhaft wurde der das Ruderer gestraft, welches sich weiter als zwei Stunden von dem Quartier entfernte.

Das Gefch vom 22ten May 1792 drückt sich (Artikel 5) folgendermaßen aus: "Die Urtaubchelne, womit die Militärs auf Grade verschenken müssen, um sich von ihrem Lager, ihrer Garnison, oder ihrem Quartir entfernen, müssen für die Unteroffiziere und Goldaten von dem commandirenden Offizier ihrer Compagnie und dem Commandanten des Corps, und für die Offiziere außer Grade von dem Commandanten des Corps und dem Divisionsthef unterschrieben sein. Beßigte Urtaubchelne werden fernehin, wie höher, von den Kriegscommissarien mit dem Wfa vertheilen.

### IV. Unterricht. Mannsflucht.

#### Mannsabfündigung bey der Ankunft in einer Tepppe, die sich auf dem Marsch begibt.

§. 52. Waffen die Mannschaft veranttheit die Fahnen im Empfang genommen; daß Beide zum Appell bereit und der Reihe beigegeben moet; so ließ der Commanhant des Corps einen Donat schaffen, und las folgendes vor:

#### Auf Wefch! Seiner Majeftät.

Goldaten, es ist euch verbothen, euch mit verbohten Sachen oder Körrebande zu beladen, bey Strafe arretiert, an der Epope des Regiments gefangen fortgeführt, bey Ankunft in der Garnison ins Gefängniß gelegt, und vor ein Friedgericht geogen zu werden.

Es ist euch unter sagt, auf dem Mariache Reihe und Fleisch zu verbothen und zurück zu bleiben, es seve dem, daß ihr Erlaubniß hau erhalten, die Flinte eines Cameraden gelassen halten, und von einem Unteroffizier begleitet wärde.

Euch wird behohet, daß Ihr, im Falle nach Lebensahlger Aufenthalt im Nachstager eine Klerie über Euren entheben sollte, euch logisch auf den Platz begabet, wo Ihr, als Ihr ankamet, in Ballate gestanden seyd; verbothen ist, auch irgendwo mit Gewalt und ohne Einschattierung gelet einzuarbeiten.

Euch ist unter sagt, ein anderes, als das auch angewiesene Quartir zu verlangen, oder von euren Wirthen mehr als eine Kammer und Bett, wie sie solche geben können, und Platz im Feuer und Licht zu fordern.

Es ist euch verbothen, bey Strafe den Friedgerichten übergeben zu den Landbeilen, weder so lange Ihr bey Ihnen logirt, noch bey eurer Ankunft oder eurem Absmarthe, Fleisch zu fordern; Ihre Werder oder Fleisch in den Dörfern oder auf den Straßen wegzunehmen; Thüren noch irgend etwas zu stehnen, Fener, ist euch verbothen, nach dem 20. Marzche bis Nachtrabs, am Bett Drient, vor die Trappe Nachstager gehalten hat, zurück zu bleiben, und Zauber zu schleßen.

Euch ist unter sagt, vor oder hinter der Truppe, selbst nicht mehr Ihr auf der Landstraße hallet, zu marschien, ohne einen Ursaub = Gedien in vorgeschriebener Form zu haben; so wie in die Weinsberge und Gabien, längs den Straßen oder sonstwo zu gehen, und daselbst Drient, Gemüse, Krautzen, oder Küchier zu entwenden.

Euch ist verbothen, in Getreidefeldern und Weinbergen, auf Weiszen oder an anderen Dren zu marschien, wo Ihr Schaden verursachen könnet. Es ist euch, bey den strengsten Strafen, untersagt, der Marschroute den geringsten Widerstand zu thun.

#### Waffenschußwidrigung bey der Ankunft im Lager.

§. 53. Es ist euch verbothen, über die gewöhnlichen Gründen des Lagers hinaus zu gehen, ohne einen schriftlichen Commanden vom General befch, dem der Chef des Corps sein Wfa begelebt haben muß.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

**S. 54.** Es ist unterlagt zu fischen, Dößl- oder nur Blerde gepfändete Wäume auszureißen; Füße, Pfannen oder Hähne megunehmen; neuw oder eines secundaries Holz zu entwendet; Glutstövle zu spielen; noch irgend ein Feldungs- oder Equivalenzglut von Kindern zu kaufen; noch irgend ihnen irgend eine Belästigung oder Gewalt aufzufügen, oder eine Gebühr von ihnen zu ziehen; Kinder oder Eltern oder Schwestern, die sich in der Nähe befinden, Marodiren zu gehen; bis Strafe als Diebe verurtheilt zu werden; irgend etwas aus dem Lager ohne schriftliche Erlaubniß des Commandanten des Corps zu verlaufen; Und, endlich, heimlich und ohne Befehl surragten zu gehen.

### Zahnentzündung bey Unkunst in der Cantomstellung.

**S. 54.** Es ist auch verboten, über die bestimmten Gränen hinzu zu gehen, bey Strafe als Ausreißer erklart zu werden; mit den Waffen aus dem Quartier zu gehen, oder von euren Wirthshäusen zum Stroben aus verordneten Gerüthhäusern zum Stroben sonst etwas, als die sagt, Aufzügen zu machen, oder auch der Pferde und Kühren der Spiegheler zu eurem befondern Gebrauche zu bedienen.

**S. 55.** So wie werden die Vergeheit wider die Mithilfslücht bestellt?

**21.** Die Strafen der Soldaten bestehen in Blätter-Corvee, Blach-Corvee;

Verboth zum Ehor hinzu zu gehen, wenn es sonsten erlaubt ist; Consignierung in der Easterne auf zwei Monath; Polizeyamtner für elich Monath; Gefängnis auf vierzehn Tage;

Die Gefängnistrasse kann mit Einschrankung für drey-Zage in der Woche auf Wasser und Brod vermehrt werden;

Das Broch für vier Tage auf Wasser und Brod.

Diese beiden letzteren Strafen suspendiren allein vom militärischen Dienste.

Die Mannschaft von einer Wache kann wegen gewöhnlicher Verfehl mit Wachen-Corvee's getrafft werden.

Den Offizieren ist das Recht vorbehalten Gefängnistrasse aufzu-sprechen.

Im letzten Falle wird eine längliche Freidung gezeitigt.

## IV. Unterricht. Mannschaft.

Die Chef des Corps haben allein das Recht, die Strafe des Corps zu ertheilen.

Die Strafe der Unteroffiziere ist von der Strafe der Soldaten soviel darin untertheilet, daß sie von den Corvee's frei sind, und sie einen Mondal mit Sammel-Mitress bestellt werden können, und Dem Commandanten der Commandant ist das Recht vorbehalten, sie mit Geistandis zu betreuen.

Den Chefs, bei Corps ist das Recht vorbehalten, sie ist doch zu sperren.

Es soll in jeder Compagnie ein Rechtsler gehalten werden, bei welches alle Strafen der Militär, die sie aussiehen mussten, mit Angabe der Vergegenlunde beriechen, und der Chef die sie angezeigt haben, eingetragen werden müssen.

**S. 56.** S. Gibt es besondere Strafen für die Unteroffiziere?

Neder Unteroffizier oder Corporal, welcher Umgang mit einem Ausreißer des Regiments gehabt, und ihn nicht festgeshalten hat, soll abgefetzt, und als Regimentsgericht seines Ausreißer bestraft werden.

Neder Unteroffizier oder Corporal, welcher einen Ausreißer des Corps anhält, soll eine Beleichtung in Geld gegeben werden.

Neder Unteroffizier oder Corporal, der sich betrunft, so, daß sein Dienst innermahnen darunter gesittet, soll abgefetzt werden.

Neder Unteroffizier, welcher mit einem oder mehreren Corporalen außer dem Marche, in einer Wirthshäuse trinkt, soll abgefetzt werden.

Neder Corporal, welcher außer dem Marche, mit einem oder mehreren Soldaten in einem Wirthshause trinkt, soll abgefetzt werden.

Neder Unteroffizier oder Corporal, welcher die Schter, die er als selben Untergeheben bekommt hat, nicht ahndet oder anzeigt, soll bestraft werden.

Neder Corporal von einer Patrouille, welche sich in einem Wirthshause aufhält, um zu trinken, oder einen seiner Mannschaft trinken läßt, soll abgefetzt werden.

## V. Unter richt.

### Von der gerichtlichen Strafgewalt.

**S. 57.** Was ist die geistliche Strafgewalt?

**26.** Die Mannschaft strafft nur Verfehl, die gerichtliche Ge-

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

walt bestrafst die Verbrechen. Die Competenz der geschäftlichen Gesetze liegt da an, wo die der Mannschaft aufhort. Die letztere wird von allen Echsen gegen ihre Untergehene ausgeübt; die geringe Ilche Gewalt ruht von den Tribunalen vermalte.

§. 58. Die Einrichtung dieser Tribunale wird durch verschiedene Gesetze bestimmt. Die beständigen Friedensgerichte wurden durch das Gesetz vom 3ten Brumme, welches durch das Gesetz vom 4ten Fructidor 5 einiger Abänderungen erfüllt hat, eingeführt. Sie bestehen: aus einem Präsidenten, als Präsidenten; einem Oberoffizier, zweyen Hauptleuten, einem Lieutenant, einem Unterleutnant, einem Unteroffizier; einem Hauptmann, als Geschäftsführer, der sich seinen Gefreiten selbst wählt; und einem Hauptmann, der die Stelle des königlichen Procurators besteht.

Dieses Gericht spricht in einer ununterbrochenen Sitzung; sein Amtshraum ist der Revillon unterworfen. Die Mitglieder des Gerichtes werden vom Commandanten der Revillon ernannt, und erhalten keine Entschädigung.

Die beständigen Friedensgerichte erkennen über die Verbrechen der Mannschaft und der Untergestellten bei der Armee. Sieber Angeklagte hat, das Recht sich einen Rechtsvogel zu rufen.

Die Richter, welche welche dieses Gericht errichtet, werden §. 59 spezifiziert.

Die Gutschörbe und Spione, welche Ursprungs von ihm geschildert werden sollten, werden nunmehr vor militärische Commissionen gejogen.

Ein zweites beständiges Friedensgericht wurde in jeder Division eingerichtet, um über die von dem ersten Friedensgerichte gefällte Urtheile zu entscheiden, falls dieselben von dem Revisionssgerichte ungültig erklärt worden wären.

In jeder Division ist ein Revisionssgericht niedergegesetzt, welches aus einem General, als Präsidenten, einem Obersten, einem Generalitäts-Chef, zweyen Hauptleuten, und einem Gefreiten, den

1. Wenn das Friedensgericht über einen Disziplins- oder Beleidigungsverfahren sprechen soll, so werden die drei letzten Mitglieder durch drei Generäle vom Grade des Generalmajors erzeugt.

2. Sind es Oberoffiziere, die vor das Friedensgericht gejogen werden, so wird der Unterleutnant und die Untergestellte durch Offiziere vom Grade des Geschwitzdienstes erzeugt.

## V. Unterricht. Von der gerichtlichen Strafgewalt. 61

der Präsidentenwohlheit bestellt. Dieses Gericht erhält einen Berichterstatter aus seiner Mitte.

Ein Ordonnator oder Schriftschrifft-Commandeur bestellt die Stelle des königlichen Procurators in das Friedensgericht, wodurch die Stelle des Chorges gebrochen.

Eb. erkennet nicht über das Friedensgericht, sondern spricht bloß über die Comptence und Beobachtung des Späniens; und eben diese Unterlückung ist es, welche mittelst einer bearbeiteten Einschließung über die Bestätigung oder Unlöösung des Urtheils abspricht.

Das Gesetz vom 26ten Vendémiaire 6, findet es den Fall im Fuge halte, wo ein Friedensgericht beruft oder belagert würde, verordnet:

Art. 1. In jedem bereitst oder belagerten Friedensgericht sollen Friedens-Gerichte gründet werden, deren Mitglieder vom oberen Commandanten des Platzes ernannt und aus den Offizieren und Unteroffizierg der Garnison gewählt werden sollen.

Art. 2. Ihre Funktionen hören mit dem Ende der Belagerung auf.

Art. 3. Die Präsidenten, die Friedensgerichte haben, so bald es ihnen möglich seyn wird, eine beglaubliche Nachricht der getauften Urtheile an den Friedensminister zu senden.

Art. 4. Die Gericht in Verteil der beständigen Friedens- und Revisionssgerichte sind auf die durch Gegenordnungen eingeschränkte Gerichte, in allen, was denselben nicht widerstreitet, anwendbar.

Ein Gesetz vom Jahr 9 setzt die Einführung eines eigenen Tribunalus fest. Es ist dasselbe ein peinlicher Gerichtshof, welcher, weil ihm drei Militärpersonen beigegeben sind, die wenigstens Hauptmannsgrad haben müssen, und jetzt vom Kaiser ernannt werden; die Benennung eltern besondern Erkundals annimmt.

Dieses Gericht erkennt über das Sondergericht, die Flucht beeinwohl den, der auf den Straßen, als den, der auf dem Lande, in Gefeschäft und mit bewaffneter Hand beginnen wird; die Mordbeurtheilung, das Salzschmitten, u. s. w.

Dieses Tribunal, welches in letzter Sitzung spricht, ist nicht bestallten, seine Urtheile in ununterbrochener Sitzung zu fassen.

Der Schluß vom 19ten Vendémiaire 12 hat die besondere Friedensgerichte eingeschafft, welche den Auftrag haben über die widerspannigen Conscribitionen und die Ausreise der Straßen auszusprechen;

sie bestehen aus sieben Mitgliedern, nämlich: einem Oberoffizier,

vier Hauptleuten, und ameinh Hauptmanns-Réutementants.

Ein Offizier, welcher Menschenknechtsgrad hat, versteht

dabey die Stelle des **Befehlshabers**; er möchtet einen Unteroffizier in seinem Gefecht.

Seines Gewissensgericht ist, so bald es gesprochen hat, aufzusieden. Es urtheilt in ununterbrochener Sitzung ab; außer wenn es findet, daß die Instruktion des Prozesses nicht vollständig ist, ihm welchein Fälle es das Recht hat eine weitere Instruktion zu verordnen, die sich aber nicht über mehr als anfangs Stimmen vertheilen kann.

Ein fälscherliches Dekret vom 17ten Meßtode 1790 verordnet, daß die Offizieren und Gutsverwalter von eigenen militärischen Commissionen gerichtet werden sollen, welche aus sieben Mitgliedern bestehen, unter welchem Vorsitz ein Oberoffizier steht; sie werden von dem commandirenden General eintheilten.

Diese Commissionen sprüchen ohne Appellation, und rösen sich nach jedem beschuldigten Urtheile auf; das dritt Grade nach höchste oder dritte Urtheile führt daher den Vorwurf.

Eines von den Mitgliedern der Commission versieht das Urtheil eines Verurtheillters, und hat eine brechtschlagende Stimme. Es reicht sich einen Unteroffizier zum Schreiber.

S. 59. S. welche Gebeine bestimmten die Strafen, die diese Karikaturen ausgesprochen haben?

II. Die wichtigsten Verfugungen sind folgende:

### Gesetz vom 1eten May 1793.

Art. 1. Ist 10. Jeder Soldat oder Unteroffizier, welcher seinen Hosen ohne Erlaubniß des Commandanten verläßt, soll eine Bußstrafe leiden; wo über beschuldigte Umstände dazu kommen, wird er am Leben gestrafft.

### Gesetz vom 1eten Oct. 1791.

Art. 2. Art. 10. Jeder Soldat oder Unteroffizier, welcher seinen Hosen ohne Erlaubniß des Commandanten verläßt, soll eine Bußstrafe leiden; wo über beschuldigte Umstände dazu kommen, wird er am Leben gestrafft.

Art. 3. Ist 11. Jeder Soldat, der übertrieben ist, seinem Gemahlin das Ordinarien oder sonst ihm gehörige Geräthschaften gehalten zu haben, soll mit sechs Jahr Ketten bestraft werden.

Art. 12. Jeder Soldat, welcher seine Waffen (Kleider), Ausrüstung, oder sein Pferd, welches alles vom Staate gehoben wird, gäbt oder thiefsweise verkauft oder versefft hat, soll all funfjähriger Bußstrafe verurtheilt werden.

Art. 14. Jeder Soldat, der übertrieben wird, Gerauen = Vorwurf oder Zeigegabe gehoben zu haben, wird mit drei Jahr Ketten bestraft.

Art. 16. Jeder Militär, der übertrieben wird, die Personen, den welchen er logte, bestohlen zu haben, kommt für acht Jahre an die Seite.

Art. 17. Jeder Militär, der übertrieben wird, betrügerlicher Weise und

### V. Unterricht. Von der gerichtlichen Strafgewalt. 63

ohne zu beobachten, daß er einen Bürger genommen zu haben, wird mit dreijährlicher Bußstrafe gestrafft; mit sechsjähriger Bußstrafe, wenn das Vergehen mit Drohungen begleitet war, und mit neunjähriger Bußstrafe, wenn Schändlichkeit dabei vorgegetragen ist.

Art. 4. Jeder Soldat, der sich im Friede verurtheilt, und der befehlenden General verläßt, soll zu fünfjähriger Bußstrafe verurtheilt, und der befehlenden General verläßt, um seine Gedanken zu suchen, und dem Zode gestellt werden.

Art. 5. Jeder Soldat, der in einem militärischen Plazirtheile, nicht seine Hosen verläßt, um sich dem Plazirern zu überlassen, wird mit funfjähriger Bußstrafe belegt.

Art. 8. Jede Schildkrone in Pferd oder im Fuß, die ihre Constance nicht holden hat, soll vor das peinliche Militärgericht geführt, und wenn die Folgen davon schädlich gewesen sind, mit dem Zode bestraft werden; und sie es aber nicht gewesen, so soll das Tribunal die Bußstrafe aufsetzen.

Art. 9. Jeder Militärlärer, die übertrieben ist, eine Schlägerei mit einem oder Gebreden befehligt zu haben, soll, ist ein gemeiner Soldat, sechs Jahre Ketten; ist ein Unteroffizier, vier Jahre; ist ein Offizier, drei Jahre Ketten; ist Gebreit gebüdet worden, so soll der Schulde mit dem Zode bestraft werden.

Art. 10. Jeder Militärlärer, die übertrieben ist, gegen die auf dem Dienst sich beziehenden Beschläle, stihen Vorfereitungen gemacht zu seyn, soll abgesetzt, ein Jahr lang ins Gefängnis dejetzt, und unbedingt erstritten werden, unter der Armee des Reiches zu dienen; bestrafft es vor dem Feinde, so soll sie mit dem Zode bestraft werden.

Art. 11. Jede Militärlärer, die übertrieben ist, ihren Vorgesetzten missgelegt, abgesetzt und unfähig erklärt werden, ferner unter den Heilforsoren oder Gebreden gedrohet zu haben, soll acht Jahre an die Seite gesetzt, abgesetzt und unfähig erklärt werden, ferner unter den Heilforsoren zu dienen.

Art. 12. Jeder Soldat, der übertrieben ist, daß er sich während Mahnungen auf das Stabsgericht seines Corps hat einschreiben, und von der Belämmirung dieses Gesetzes an, wenn er beim Corps ist, können acht Tagen den Freiheit nicht bei berüchtigen lassen, soll fünf Jahre an die Seite kommen.

Art. 13. Jeder Soldat, der übertrieben ist, sich des Abglebdes eines andern bedient, oder statt ihres Nachmens einen andern bathe anzugeben, oder irgend eine andere Verschärfung gethakt zu haben, soll 11 funfjähriger Bußstrafe verurtheilt werden.

### Gesetz vom 1eten Compl. 3.

Art. 14. Derselbe, so eines Mordelsmords, der Mordhund, des Geheimthelegs, des Diebstahls mit Einbruch, der Zusammensrottung oder Gewaltthätigkeit übertrieben wird, wird mit dem Zode gestrafft.

1. Im Felde muß eine Schlägerei wie eine Schlägerei angesehen werden, wie es vorgeschrieben ist §. 1, Artikel 27 Vorschrift vom 5ten April 1792.  
2. Zeigt Sprach ein besonderer peinlicher Gerichtshof über die Verfolgungen,

## Gesetz vom 21sten Dezm. 5.

Zilt. 1. Art. 1. Zeder Militär, welcher ohne Autorisation seines Chefs zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode bestraft; in die militärische Strafe verfällt er, wenn er die von dem Kommandanten der Gruppe festgesetzten Grenzen überbreitet.  
 Art. 2. Zeder Schütze, welcher im Angesichte des Feindes, ohne ihre Sicherheit zu hemmen, ihren Posten verlässt, um auf ihre eigene Weisung, welche er entdeckt, nicht belangt werden.  
 Art. 3. Art. 2. Zeder Person, die im Angesichte des Feindes ein Gefecht zu bringen; Zeder Militär, welcher seine Waffe, in den Angesichte des Feindes, fälschliche Gewissens gibt, wenn durch dieselbe Verluste die Sicherheit des Heeres in Gefahr gesetzt worden ist;  
 Zeder Kommandant einer im Angesichte des Feindes ausgeschickten Patrouille, welcher seine Dobre nicht zunächst befolgt;  
 Zeder Kommandant eines Postens, im Angesichte des Feindes, welcher von den Entwicklungen, die er gemacht hat, nicht Bericht erstattet;  
 Zeder Militär, der überwiesen wird, das Geheimniß des Postens dem Feinde verräthen zu haben;

Zeder Militär, welcher ohne schriftliche Erlaubniß ihres Chefs, einen Briefwechsel mit der feindlichen Armee führt, und leicht überdeutliche Spionage wird, mit dem Tode bestraft.

Zilt. 5. Art. 1. Zeder Militär, der überwiesen wird, mit bewaffneter Hand gewaltsam Angriffe auf das Leben unbewaffneter Einwohner geworfen zu haben, wird mit dem Tode gestrafft.

Zeder Militär, welcher der Mordhüchtlung überwiesen ist, wird außerdienstfahiger Pettenstrafe verurtheilt, und bey beschwerenden Umständen zu großfahrigem.

Zilt. 6. Der Schuldhabe wird mit dem Tode bestraft, wenn das Frauenzimmer an den Folgen der Eßhandlung gestorben ist.

Art. 5. Zeder Militär, welcher während oder nach einer Schlacht und auf dem Schlachtfelde, ohne Deschluß, einen in der Schlacht Gefallenen auf sich stellt, wird mit funfjähriger Pettenstrafe bestraft.

Art. 6. Zeder Militär, der überwiesen wird, einen noch lebenden Mannen betraut zu haben, wird zu zehnjähriger Pettenstrafe verurtheilt.

Art. 7. Zeder, der bei Verzehrung eines Bewußtseins tröpfelt, wird über tödlich, wird zum Tode verurtheilt.

Zilt. 6. Art. 1. Zeder Soldat, der überwiesen wird, Geschügel, Grinde, u. dgl. gehoblen, zu haben, wird verurtheilt, auch Wahl die Zour um das Querstück, in der Mitte einer bewaffneten Begleitung, zu machen, die geflossene Gasse in den Händen tragen, mit ungewandtem Fleide, und einem vor der Brust angehefteten Bettel mit der Aufschrift: Marodirer.

## V. Unterricht. Von der gerichtlichen Strafgewalt. 65

erbrochen, so soll er den Wahl die Zour machen und eine Stunde am den Pranger gestellt werden.

Art. 4. Das wiederholte Verbrechen des Mordhüchters wird mit fünfjähriger Pettenstrafe bestraft.

Art. 5. Zeder, des Mordhüchters überwissen, Unteroffizier wird obigemalß Strafe, auch noch fastet.

Art. 8. Zeder Soldat, der den Obern, die sich dem Mordhüchtern entgegen sehen, zu gehorchen sich verweigert, wird mit funfjähriger Pettenstrafe bestraft.

Art. 9. Zedes truppweise und mit bewaffneter Hand begangene Morddrohen wird mit achtjähriger Pettenstrafe bestraft.

Zilt. 7. Entwendung und Veruntreutung der Verwaltung; Art. 1. Zeder Militär, welcher überwiesen wird, um das, was das Gesetz seiner Mannschaft unprücht, auszuschaffen in lassen, mehr als die nützlich vorhandene Macht auf seinen Situations-Gefal gebraucht zu haben, wird mit dreijähriger Pettenstrafe bestraft, und außerdem entwertet, den über das, was seiner Mannschaft gebührte, erhaltenen Ueberschluß zu verstatte.

Art. 8. Art. 1. Zeder Militär, der sich, wenn der Generalstabschef geschlagen wurde, nicht auf seinen Posten begeben hat, wird das erste Wahl mit einmonatlicher, das zweyte mit dreimonatlicher Gefangniß, und im Zwiederbetreuungsfalle mit zweijähriger Pettenstrafe bestraft.

Art. 3. Die Enthauptung über der verödete Ungehorsam gegen die anwesenden Offiziere für die, welche sie erregt haben, so wie für die Gehobte schwere Militär, bestrafen werden soll.

Art. 6. Zede Gruppe, welche ohne Deschluß den Posten, wo sie den Dienst versiehl, verläßt, wird als im Rebellen-Bezirkste sich befindend erfaßt; in solchem Falle haben die Offiziere und Unteroffiziere zehnjährige Pettenstrafe verurtheilt, es sei denn, daß sie die Urechte des Herrschers angieben, welche mit dem Ende bestraft werden sollen.

Art. 7. Zeder Soldat, der bei einem Gefecht mit dem Feinde gefangen genommen wird, kommt für zwei Jahre zur die Kette, und sich in geschlossenes Bußgilde sich befindest.

Art. 8. Zede Gruppe, die, wenn sie gegen den Feind, zu nächst reitend bestraft wird, den Geschossen verriegelt, wird mit Dreibeck-Bußgilde erfaßt, und als solche bestraft.

Art. 9. Zeder Soldat, der gegen den Feind in nächstreit bestraft wird, und sich in geschlossen weigert, wird mit dem Ende bestraft.

Art. 10. Zeder Soldat, der, als Schißwache, auf einem Posten in der Nähe des Feindes schlafend angetroffen wird, kommt für zwei Jahre zur die Kette.

Art. 11. Zeder Soldat, der, als Schißwache, in der Nähe des Feindes nicht seine Gewisse befolgt, wird mit zweijähriger Pettenstrafe bestraft.

Art. 12. Zeder Commandant eines Postens, der überwiesen wird,

seine Consigne verändert zu haben, wird zu sechsmonatlicher Gefangnißstrafe verurtheilt.

Art. 13. Zeder Soldat, der überwiesen wird, die allgemeine Consignatur vorliest oder ihr Gewalt angethan zu haben, kommt für sehn Jahre zur die Kette.

Art. 14. Jede von einer Truppe gegen die allgemeine Consignat gebrauchte Gewalt, wird als Handlung eines verbrechen Umgangs verfolgt. Die Anführer und Ausführer des Verbrechens werden zu lebenslanger Peitzenstrafe verurtheilt.

Art. 15. Jeder Militär, der überwiesen wird, "Drohungen oder Bedrohlungen mit Waffen oder Gegenständen gegen seinen Obern ausgeschossen zu haben, wird mit fünfjähriger Geitenstrafe, und wenn Thälfte davon dagegen Erstatt, mit dem Tode gestrafft.

Art. 17. Wenn eine bewaffnete Macht aus strafbarer Nachlässigkeit einen militärischen Verbrennen verschuldet, der ihrer Bewachung übergeben war, sollte haben entwischen lassen, so sogen. die Offiziere, die Unteroffiziere und die vier, den Diensthabern nach, allen diesen bewaffneten Macht, belangen, und ihnen die nähmliche Strafe aufgelegt werden, welche der Beschuldigte hätte ausstehen sollen, so jedoch, dass die vierjährige Geitenstrafe nicht überwiegend wurde. Wenn während den Debatten der wahre Urheber entdeckt wird, so soll er doppelt die Strafe tragen, welche auf drei Jahre ausgedehnt werden kann.

#### Gesetz vom 17ten Vendemiat 12.

Art. 4. Art. 44. Die Strafen des Ausreichens sind nach den Umständen des Verbrechens: 1) der Tropf; 2) die Fügel; 3) die öffentlichen Arbeitn; 4) die Geldstrafe in allen Räumen.

Art. 6. Art. 46. Die Verurtheilten zur Fügelstrafe sollen zu den öffentlichen Arbeitn in den großen Friedensschlössern gehraucht werden. Sie sollen eine Fügel von acht Stunden schlappen, die an eine, zwey und einen halben Meter lange, eiserne Fette befestigt ist. Sie sollen des Tages acht Stunden lang arbeiten, vom Ende Dostohers bis an das Ende vom März, und sehn Stunden das übrige Jahr hindurch: Ihre Arbeitssätze sollen immer von allen anderen entfernt sein.

Sie sollen eine besondere Kleidung tragen, deren Zuschnitt und Farbe mit den übrigen Kleidungen der Armee nichts gemein haben; sie sollen nur Schlossnäthe haben: sie dürfen ihre Hände weder abschnieben, noch rasten; aber ihre Hände sollen alle acht Tage rasten, wenn mit den Scheekeln arbeiten.

Aus der Arbeitssatz sollen sie in besonderen dazu bestimmten Gefängnissen verwahrt und angeleitet seyn.

Art. 7. Art. 62. Die in den öffentlichen Arbeitn verurtheilten Ausführer sollen in militärischen oder anderen Arbeitn gebraucht werden. Ihre Kleider können etwas von dem militärischen Etwas bebehalten, aber sie sollen von anderer Farbe seyn, als die Krieme = Kleider und jene derer, die an die Fügel verurtheilt sind; sie sollen Schuhe tragen; sie sollen ihren Händen abnehmen noch reihen; sie sollen ihre Kleider abhalten, aber ihre Haare sollen alle acht Tage rasirt werden.

Art. 8. Art. 66. Den Gefangenen vom 7en Brumos Jahr 8 im Folge, soll jeder Ausführer in 1500 Fr. Geldbuße verurtheilt werden.

Art. 9. Art. 67. Wollt dem Todt soll gestraft werden:

1) Der Ausführer in dem Falle;

2) Jeder Ausführer von der Geschwadere;

3) Jeder Ausführer eines Gottlobts zum Nachbelieben;

4) Jeder Ausführer, der seine oder seiner Gattneraden Kosten entkommt;

Art. 69. Eine Fügelstrafe sollte verurtheilt werden:

1) Der Ausführer ins Ausland;

2) Der Ausführer ins Innere, welcher Felder oder andere, selmen Cameraden gehörige Geschäftshäuser mildeamt;

3) Der Ausführer ins Innere, welcher fünfjährn mehr als ein Maahrs fortgelaufen seyn.

Art. 70. Die Fügelstrafe soll immer zehn Jahre dauern, und wegen jedes hierunter kürmerken Umstandes um zwei Jahre vermehrt werden; nachmlich:

1) Wenn das Ausreisen nicht eingehn war;

2) Wenn der Geschuldige irgend einen Dienst zu verfehen hatte.

Art. 72. Der Ausreißer, ins Innere soll zu den öffentlichen Arbeitn verurtheilt werden, die immer drei Jahre dauern sollen, aber für jeden der folgenden Umstände um zwei Jahre verlängert werden:

1) Wenn das Ausreissen höchst einheit war;

2) Wenn der Geschuldige irgend einen Dienst zu verfehen hatte oder die Witwe bestieg;

3) Wenn er von der Armee oder aus einer Festung erstet Linié ausgerissen ist;

4) Wenn er einige vom Staate oder vom Corps gesetzte Forderungen mitgenommen hat.

Art. 73. Während dem Friede soll als Ausreißer angesehen werden jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher sein Corps ohne Erlaubniß verlassen hat, oder welcher bey erhaltenet Erlaubniß, nach versticteter Zeit des Ursants, nicht wieder zum Corps zurückgekehrt ist.

Über acht Tage länger ausbleibt, als der Urlaub lautet, wird angeschen als sy er nicht nach bestimmter Erlaubnißkeit zurückgekehrt.

Art. 74. Während dem Frieden wird als Ausreißer angesehen jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher höchst nicht mehr als halbjährigen Dienste, sein Corps bremahl vier und zwanzig Stunden lang in einem Lager oder Kriegsspiere, und acht Tage lang in jedem andern Drie, verlassen hat, oder welcher die Dauer seines Urlaubs vorige Tage überfröitten hat.

Art. 76. Sodder zum Zweck derartihen Ausreissen soll hingerichtet werden, wie es prost vorhergehender Gesetz vorgeschrieben ist.

Art. 77. Jeder zur Fügel verurtheilte Ausreißer soll, den auf den Weltspausch folgenden Tag, in der Kleidung der zur Fügel Verurtheilten auf die Parade geführt werden. Dort soll er die Fügel scheppen; auf den Knieen mit verbundenen Augen, sein Urteil ablesen haben; mit verbundeneh Stagen vor der ganzen Fronte der Ziegelsche hegehen. Das Corps, in welchem er gehörte, befürkt alsbann vor ihm an der Spalte der Marchparade seine Compagnie marschiert thunter treiben seyn.

x. Richtig unserer militärischen peinlichen Gefegbühren hat den Gott vorhergeschen, wo eine Geschwadere ihren Posten verlässt, obre sich des Blutreliefs schuldig all möglich, welche jedoch so strafbar scheint, als das Bluttreiben selbst.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Art. 78. Die im den öffentlichen Arbeiten verunreinigten Ausreißer sollen in einer, ihnen vorgelehrten Strafe auf der Parade erscheinen, ihren Urtheilspruch stehend anhören, ohne die Augen verbunden zu haben; sie sollen weder vor der Fronte der Parade noch der ihres Corps vorbegehen; die Wachen und ihre Corps sollen vor ihnen vorbeieilen.

### Kaiserlicher Schluß vom 2ten Februar 13.

Art. 9. Art. 52. Die Etatberater eines Conscriptien, die nicht zu ihrem Corps gehörn, oder sie wieder verlassen, sollen durch den Obersten des ihnen bestimmten Corps, oder zu dem sie gehörn haben, dem besondern Friedsgerichte angezeigt und durch dieselben zur funfjährigen Fügelsstrafe verurtheilt werden.

### Kaiserlicher Schluß vom 2ten Februar 14.

Art. 1. Von der Defamirathung gegenwärtigen Schlusses an, soll jeder Soldat oder Angehörige bey dem Armeenuge, welcher überwiesen wird, oder ins Innere, angemuthet zu haben, als Stabsoffizier des Complotes angesehen und als solcher mit dem Zode gestrafft werden.

Art. 2. Wenn Soldaten ein Complot zum Ausreissen gemacht haben, es sey zum Fehde, ins Ausland oder ins Innere, und der Friedsgericht dies Complotes nicht bekannt ist: so soll der höchste der Militärsoldaten, bey gleichem Grade, der dallest im Dienste; bey gleichem Dienstjahr, der älteste am Zahlen, als Stabsoffizier des Complotes angesehen und als solcher gestrafft werden.

### Kaiserlicher Schluß vom 2ten Januar 1807.

Art. 4. Sodder Conscriptire, der vor oder nach seiner Anfunkt bey Corps sich freiwillig verstümmt und hierdurch zum Dienste unterzüglich gemacht hat, soll wohl Generalinspector an einem Schanzer-Comptor geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten; hat seine Verstummelung vor der Anfunkt zum Corps Erhalt gehabt, so soll er erseht werden.

Art. 5. Sodder Conscriptire, welcher nach Anfunkt bey Corps eine Schwachheit oder Krankheit vorgewandt hat, um reformirt zu werden, oder der einen seitens Willen, nicht recht zu dienen, gesauert hat, soll von Generalsinspector an einem Schanzer-Comptor geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten.

§. 6o. Sr. Wie wird zur Vollstreckung der Urtheile befüritten?  
21. Die Verordnung vom 1ten März 1768 (List. 26) enthält darüber folgende Verfütigungen:

Art. 37. Wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt wird, so befiehlt ihm der Platzmänter, sein Urtheil hiendl von dem Gerichtsschreiber verlesen zu hören; er wird am nämlichen Tage hingerichtet.

Art. 40. Der Plazcommandant kann, wie er es für hält, entweder die ganze Garnison, oder nur dasjenige Regiment, bey welchem der Stabsoffizier stand, unters Gewehr treten lassen, um der Sanktierung beigezuhören. Detaischementen von andren Corps seien bey den Sanktirungen

## V. Unterricht. Von der gerichtlichen Strafgewalt. 69

ungen auf dem linken Thigel des Regiments, in welchem der Delinquient gehörte, wenn auch dieses Regiment nicht das offerte wäre.

Art. 41. Der Stabsoffizier wird von einem Detaischement, das aus achtzig Grenadierein, von einem Dienstmann angeführt, befiehlt, auf dem Executionsthal geschobt; und bis es ankündigt, stehen die Truppen unterm Gewebe, die Brummeeschläge schlagen; der Feldmarschall, und es wird an der Spalte jedet Gruppe ein Saitt abgestündigt, wodurch bey Rechtsstrafe verdorben wird, und Gnade zu rufen.

Art. 42. Nachdem der Stabsoffizier in der Mitte der Truppen angefangt ist, lässt man ihn das Urtheil ab, begradigt ihn, und führt ihn sobald auf den Executionsthal.

Art. 44. Wenn die Execution vorbei ist, so befiehlt die Truppen vor dem Zoddien; das Regiment, zu welchem der Hingerichtete gehörte, mischt sich vor den Detaischementen der übrigen Regimenter.

Dem Ortske vom 1ten May 1793 (6ter Thältn.) zu Folge, wird folgender Besitz verfahren:

Art. 1. Das Zoddienkheit soll militärisch vollzogen werden, wie folgt: Art. 2. Es sollen vier Sergeanten, vier Corporale und vier Gefülliere, die dlestesten in Dienstfahnen, der Reihe nach, aus dem Corps das Zoddienkheit, wenn es seitl kann, oder wenigstens aus den Truppen des Dires getragen werden, wo dies Urtheil vollzogen wird.

Art. 3. Diese zwölf Soldaten werden in zwei Reihen gestellt; sie haben Befehl auf den Schuldhögen zu feuern, nachdem der adjudant das Zeichen dazu gegeben hat.

Art. 4. Die Befiehung geschieht auf einem hierzu bestimmten Platze, in Gegenwart des Corps des Geschuldigten, wenn es sich befindet, welches in Schlachtdordnung und ohne Waffen steht; ist dieses nicht da, so geschieht es in Gegenwart des Corps, aus welchem die Gefülligen genommen sind.

Art. 5. Den der Vollstreckung soll immer einer der Offizier des Erbannals gegenwärtig seyn, welcher gesprochen haben wird.

Art. 6. Um den Schuldhögen auf den Gerichtsplatz zu führen, wird ein Schild von fünfzig Pfund bestehet; auch die Genbartheit, welche da ist, wird aufgeföhret, welche habe vom Commanbanten Befehl, die Ordnung und Sicherheit, in handelnden, die den Bergelichungen Einst haben müssen.

## VI. Unterrikt.

### Von dem Dienste.

§. 61. S. Was versteht man unter dem Worte Dienst?

21. Der Dienst ist es was eigentlich das Handwerk des Soldaten ausmacht. Dieses was nicht zum Dienst gehört, ist Nebensaache und nur als ein Mittel anzusehen, um zu diesem Hauptzwecke zu gelangen. Der Dienst, der hier insbesondere unter dem Gesichtspunkte als

## II. Titel. Zivilerischer Unterricht.

Gefüllung der militärischen Pflichten unter den Maßen herabgesetzt wird, ist nach dem lebendigsten Orte, wo sich die Gruppe befindet, und nach dem Gegenstand ihrer Sprechung, verschieden. Der Dienst ist daher ein anderes in einer Garnison, ein anderer auf dem Marsch, ein anderer im Lager, im Felde, und endlich in einer belagerten Stadt.

Ze nach dem Zwecke des Dienstes geschieht derselbe entweder mit oder ohne Waffen; den letztern nennt man Corvée's.

In jedem der angegebenen Umstände heißtt ein im Dienste stehender Militär derjenige, welcher auf eine Wache, Patrouille, Runde, auf ein Plakat, als Planton, zur Hospital- oder Gefangenwache, zu einer Begleitung, auf ein Detachement oder in einer Corvée berufen wird.

5. Unterstellt sich der Dienst nach den Compagnien?

Ja. Der Dienst der Füsilier=Compagnien ist derselbe. Der Grenadier=Dienst hat das Besondere, daß die Grenadiere im Lager niemals einen Schell der Lagerpolizei noch der Justizmacht ausmaischen. In den Garnisonen muß der Posten der Hauptwache den Grenadieren vorzugsweise gelassen werden, unter den Befehlen eines Hauptmannes oder Grenadieroffiziers, außer sie röden in zu geringer Anzahl, als daß sie allein diesen Posten versehen könnten; in welchem Falle sie mit Füsilierern vermischt werden, aber vorzugsweise die Soldaten vor dem Gewehre vertheilen. Zu allen Umständen sollen die Grenadiere keine andere Grobdiensste thun, als die ihrer Compagnien. Es scheint schieflich, diesen Vorzug auch auf die Voltigeurs auszudehnen, über deren Dienstweise noch nichts ist genau bestimmt worden.

Zum sind die Grenadiere und Voltigeurs beauftragt, die Fahnen zu hüten.

6. Wie werden die Fahnen abgeholt?

7. Die Geschreitung hievon findet man in der Verordnung von 1791; weil aber diese, jetzt noch geltende, Verordnung nicht deutlich genug, und übrigens von den Jägern, die wieder unter dem Namen Voltigeurs eingesetzt wurden, nichts mehr sagte, wird es nicht unmöglich seyn, die folgenden Merken, aus der Verordnung von 1776, bekannt zu machen, und noch dabei zu bemerken, daß im Jahre 1776 die Oberoffiziere des Battalions das Gewehe präsentieren ließen, wenn die Fahnen auf dem als Schritte rechts obre links angerichtet waren, Indes jetzt der Battalionschef erst präsentiren läßt, wann seine Fahne vor dem Mittelpunkte des Battalions angekommen ist und gegen dastelle Front macht.

## VI. Unterricht. Von dem Dienste.

### Vom Detachemente welches die Fahnen abholen soll.

Art. 2. Wenn die Compagnien marschieren, um an den Versammlungs=ort ihres Battalions zu gelten, so heißtt nach die Fahnen.  
Der Tambourmajor, die Wulfe, die Hilfe der Trommelschläger ein Grenadier- oder Jägerplaton, oder, sind diese Compagnien abwesend, ein Füsilierplaton, so wie es die Drei teilt. — Die Fahnenträger, als Art. 3. Das Grenadier-, Jäger- oder Füsilierplaton, sectionsweise, als gehroben.

Der erste, oder zwey Capitän an der Spie, zwei Schritte voraus, die anderen Offiziere oder Unteroffiziere an ihren gewöhnlichen Plätzen. Die Fahnenträger neben einander zwischen den zwei Sectionen. Zwei Schritte vor den Capitänen, die Tambours in einem Gange zwei Schritte vor den Tambouren, die Musici in einem Gange; zwei Schritte vor der Musici der Tambourmajor.

Art. 4. Das Detachement marschiert auf Befehl des Chefs in besser Ordnung, das Gewehr im Arme, ohne Trommelschlag und ohne Musici. Ist das Detachement am Platz angekommen, wo die Fahnen sind, so macht es Halt und schüttet zugleich das Gewehr. Die Musici stellt sich rechts, die Tambours links der Fahne. Der Commandantschafft das Detachement der Fahne gegen über in Schrägbordstellung. Der Lieutenant, zwei Sergeanten des Detachements holen die Fahnen, vom Elefantent und den imposanteren Gelegenheiten begleitet, heraus: so halten sie vor der Fahne, beim Detachement gehen über; der Commandant läßt das Gewehr präsentiren, und in gleicher Zeit schlagen die Tambours, oder spielen die Musikanten, den Fahnenmarsch.

Der Commandant gibt sodann das Zeichen zum Aufhören, läßt das Gewehr schütteln und das Detachement sectionsweise abbrechen. Die Fahnenträger setzen sich zwischen die zwei Sectionen. Der Tambourmajor, die Musici und Tambours nehmen ihre Plätze wieder an der Spie des Detachementes; der Chef commandiert wieder am Platz. Hiermit schließen die Tambours den "Zambours" marsch bis an den Ort, wo das Detachement oder Regiment versammelt ist.

Art. 5. Weß der Kürschnir der Fahne, da die Tambours in geschlossenem Corps, läßt der Oberoffizier das Gewehr schwärmen. Sind die Fahnen mit noch zwey Schritte rechts oder links vom Commandant der Oberoffizier, nach der Seite, von welcher sie herkommen, Detachement's Gewehr. Das Detachement präsentirt das Gewehr.

2. Sezt wären es die Voltigeurs.

3. Damals waren zwei Capitän bei jeder Compagnie.

3. Seit ist die Musici immer hinten den Tambouren.

Gernach marschieren die Fahnenträger allein vor der Truppe, des Bataillons auf nach Schritte vom ersten Schritt.  
So wie die Fahnen vor den Mittelpunkt ihres Bataillons kommen, halten sie und machen Fronte gegen dasselbe : der Oberoffizier des Bataillons salutirt sie.

Zogleich nimmt der Fahnenträger den, ihm nach dem Zügel der Bataillon angewiesenen Platz im Centrum des Bataillons.  
Das Grenadier-, Jäger- oder Füsilierploton, welches die Fahnenbedeckung ausgemacht hat, nimmt im geschwundenen Schritte seinen Platz im Bataillon ein, indem es hinter dem Corps weg marschiert.

Endlich jede Fahne in ihrem Bataillon steht, commandirt der Bataillonschef.

#### Schulter's Gewehr.

Das Bataillon schultert das Gewehr.  
Alle dann tragen die Fahnenträger die Fahnen im rechten Arme.  
Wann das Regiment in sein Quartier zurückmarschiert, so werden die Fahnen in der nahmlichen Absonderung und mit der nämlichen Bedeckung zurück dingleitet, wie sie zum Regemente sind geholt worden.

Die Unteroffiziere der Fahnenbedeckung sollen erst wieder in ihre Compagnien zurücktreten, wann die Compagnien sich trennen, im Falle sie in verschiedenen Quartieren liegen; im Gegentheile sollten sie so lange bey der Compagnie, zu der die Fahnenbedeckung gehörte, bleiben, bis das Bataillon, wenn es im nämlichen Quartier立足et, getrennt ist.

§. 62. S. Wie viele Dienstarten unterscheidet man?

24. Biretsch : den Dienst in Garnison, auf dem Marche, im Lager, oder im Felde. Gerner, in jedem der vier Fälle, gehorcht der Dienst amit oder ohne Waffen.

Der wichtigste Schell des Diensts mit Waffen sind die Waffen (sowohl in Garnison, als auf dem Marche, im Felde oder bei Belagerungen), und die bewaffneten Corvees, welche die Bataillone und die Corvee außerhalb dem Lager, die Versagerungsarbeiten, die Detachemente bey Executionen und die Ordonnanzen begreifen.

Zu den unbewaffneten Corvees gehören, in Garnison, die die Reinschäfct zur Wäsche hafenden Arbeiten, die Juststellungen, die Verfertigung der Patronen, die Schüre, die Unterhaltung der Waffen im Magazine, die Arbeiten im Artillerieparf.

Auf dem Marche sind die Hauptcorvees : die Arbeit der Leute, die den Auftrag haben den Wagenmeister zu hessen und bey der Equippage zu dienen, das Tragen der Kochstelle, der Mäppse, des rothen Kleistches, der großen Flechternet Flaschen, der Werkzeuge, Zeltenspätze, u. s. w.

Im Lager sind es : das Kindchen des im Wege stehenden Grafen und Generaldes, das Wäschern, Kutschtagen und Untreichen des

sichern und Herbeträgen des Gemeines, des Wassers, des Soßes, der Sirups; die Juststellungen, die Schüre.

Im Felde ist die Arbeit, sich durch leichte Werter zu beschaffen und zu vertheidigen, ein Dienst oder eine Corvee, an welcher jeder Soldat, der nicht unter dem Gewebe steht, braucht teilzunehmen. Ersforderniss der Umstände wechselt; und löst sich der Dienst mit oder ohne Waffen für diese Art Arbeit wechselweise ab.

Vor einer belagerten Stadt ist die Verfertigung der zu den Belagerungswerkten nöthigen Sachen die Hauptcorvee der Soldaten von der Infanterie.

#### §. Wie wird der Dienst commandirt?

25. Der Major vertheilt unter die Compagnien den Dienst der Gürtelere, welche hernach in jeder Compagnie von dem Geschworel bezeichnet werden. Zu dem Ende hält er ein Register, wonon in dem zweyten Unterricht des dritten Artikels ausführlicher erordnet wird. Der Dienst der Unteroffiziere wird auch von dem Major comandirt; sie werden von jedem Grade, von oben und unten (par la tête et par la queue, suivant leur tour nominal), aus dem ganzen Regimente genommen.

§. 64. Welches sind die Regeln des Dienstes?

26. Sie werden in den Generalconsignes umständlich angegeben, welche den Umständen angepaßt sind.

#### Generalconsigne in Garnison.

Art. 1. Das Vertheilniß der Geräthe und Werkzeuge jedes Marches soll dort ausgezöggen seyn; der Posten geht ist dafür verantwortlich; er überläßt sie dem der ihn obliegt, und der sie mit ihm untersucht. Art. 2. Die Schilbweche soll vor dem Posten herungehen und nur beginn Neigen ins Schilberhaus treten. Sie soll sich in kein Gespräch, das ihre Consigne nicht anlängt, einzulassen, nicht rauden, essen, sihen, pfelsen, singen, ihr Gewehr verlassen, in Sichtweihheit des Corporals ihre Consigne sagen, mehr als fünf und achtzig Schritte vom Schilberhaus sich entfernen, noch sich durch einen andern, als den Corporal ihres Postens, ablösen lassen.

Art. 3. Gute Schilbweche vor dem Gewehr ruhet der Wache unter Gewehr, wann sie bey Lage Ee, Kaiserliche Majestät, die Prinzen, Geerstengen, den Gouverneur, die Fleischsmarckette, die Großwurdenräger und Minister, von Ordinarien begleitet, siehet, so wie für allen Truppen, die mit Fremdewehl vorby liegen.

Ist es Ge. Majestät selbst, so tritt die Wache heraus, stellt sich vor dem Posten in Schrägforderung, präsentirt das Gewehr, und der Tambour

r. Die hier angeführte Consigne ist diejenige Gr. Err. des Gouvernurs von Paris.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

schlägt Marsch; sind es die anderen oben genannten Personen, so wird das Gewehr gesäubert und Räuschen geschlagen.

Art. 4. Die Warningsgeschäftheit (altes) für eine Schilddwache sind Feuer und Lärmen.

Zur Stunde einer Feuererkrundung, wobei ein Goldbat, mit seinem Gemehr bewaffnet, sogleich von seinen Posten zum Stand geschickt, wo er dem Platzababuanten vom Dienst den Bericht seines Thaats einhändigte. Die Chef des, dem Brandorte nahe gelegenen, Posten schicken sogleich die Schilder ihrer Wächte dahin.

Art. 5. Eine Stunde nach dem Brandenfeuer, halten verschiedene Streifwachen auf ihrem Wache vor den Wirtschafts- und Kassenhäusern und Cafetaria-Gesellschaften ihres Bezirks; der Chef allein geht hinein, um zu sehen ob nicht Soldaten von der Besatzung darin sind. In diesem Falle macht er sie herausgehen; wollen sie nicht gehorchen, so führt er sie zum Glabe, wenn sie auch Erlaubniß haben.

Art. 6. Die Schilder und Streifwachen halten um ein Uhr Morgens ohne Untertrieb die Personen an, welche Geschäftssachen oder Hände tragen; sie führen dieselben auf den Posten: von dort werden sie zum Postagecommissarii gebracht.

Art. 7. Da es Personen geben kann, die dieser Artikel nichts angeht, so wird die Volliehung derselben dem jedesmahligen Chef nach seiner Flucht überlassen, damit diese Maßregel, die nur den Diebstahl hindern soll, nicht ehrliche Bürger beunruhige, die ihrer Geschäfte halben um diese Stunde mit Geschäftssachen thunten ausgenutzt müssen.

Art. 8. Zeder, bey einem Posten ankomende Chef einer Streifwache, gibt dem Corporal, der ihn recognoscirt, das ganze Lösungswort; geht allein auf den Posten, schreit dort auf das Verdictsblatt seines Nachmen, die Stunde seiner Ankunft, die Zahl der Mannschaft seiner Streifwache; hernach setzt er seinen Weg fort.

Zeder Chef einer Streifwache, der einem Rundmaior, oder einem Oberoffizier begegnet, gibt ihm ganz unumständlich das Lösungswort, und gibt Wort auf alle Fragen des Rundoffiziers.

Wann zwei Streifwachen einander begegnen, so erhält die, welche zuerst eingetragen hat, von der andern die drei ersten Lösungsworte, und gibt ihr das Feldgeschäft.

Die Chef der Streifwachen befehlen ihren Leuten das Kleste Etat-schweigen während dem Marsch, der mit dem Gemeinschaftsritte geschicht; es wäre denn, sie erhalten ein Warningszeichen.

Art. 9. Die Postenschäftheit machen darüber, daß niemand, der nicht com-signiert ist, auf das Wachthaus gelassen werde; sie lassen auch keine Branteweinhaber u. f. hineingehen.

Art. 10. Sie gehen auf die gesetzlichen Aufforderungen der Posten-Commissarien und Friedensrichter.

Art. 11. Sie melden auf einem Berichtsblatt alles genau, was sie bey Anfang der Woche bis acht Uhr des andern Morgens erfahren haben,

## VI. Unterricht. Von dem Dienste.

und schicken sogleich dieses Blatt durch einen Corporal oder Soldaten an den Stab.

Die Platzababuanten machen bey Tage die Postenbesuchte.

Die Platzababuanten-Runde, die bey Nacht geschicht, wird als die Rundmaior angesehen. Die Schilddwache vor dem Gewehr ruft: Wer da? Wem unterwirkt? Rundmaior ; die Schilddwache ruft: Halt! und ruft dem Corporal : Corporal : Rundmaior, Rundmaior. Der Corporal sagt es dem Commandanten des Postens, der die ganze Wache ins Gewehr ruft; vor dem Posten in Postalle steht, das Gewehr geschüttelt. Dannach geht er acht Schritte vor seine Wache, von der Wachstafers begleitet, die das Gewehr hoch tragen; er ruft alsdann: Zur Ordre; und wenn der Rundoffizier hingerufen ist, so gibt er ihm das ganze Lösungswort, indem er die Hand an das Degengefäß legt, ohne den Hut abzunehmen.

Die Stunden der Überoffiziere werden eben so recognoscirt.

Die Rundmaior verfüthen das Lösungswort, lassen sich von der Vollziehung der Consigne Rechtenhaft geben, so wie von einem, was nur Posten gehör.

Die Rundmaior-Distillerinde wird durch den Corporal des Postens recognoscirt: sie gibt ihm das ganze Lösungswort; alsdann tritt die Wache heraus, stellt sich in Schlachordnung und das Gewehr drückt Fuß. Der Offizier macht Inspektion davon.

§. 65. §. Was hat die Consigne auf dem Marsche besondres?

21. Die Consigne auf dem Marsche hat das Einquartierungspflicht, die Gefechtsnache, und den Nachtrab zum Gegenstand.

### Consigne des Einquartierungspflicht.

Das Einquartierungspflicht besteht aus zweien Feldwebeln auf jedes Battalion und allen Führer, welche unter den Befehlen eines Distillers in das nächste Nachtlager voraus marschiren.

Das Einquartierungspflet marschiert jeden Tag, im Augenblidte, wo der Generalmarsch oder der Feldmarsch (le premier) geschlagen wird, vor dem Dist. des Nachtlagers ab. Dieses Dist. umhüllt, wo es nöthig ist, einen von den drei Regiments Führern mit. Wenn der Regt. nicht sicher ist, so kann ihm ein Gefete beigegeben werden.

Das Einquartierungspflet ist beansprucht, die Quartiere und das Brod bereit halten zu machen, welche der Truppe, wenn sie ankommt, augesichert sein müssen. Der Commanadant des Dist. trägt die Marschroute bey sich; er begibt sich zuerst an dem Platzcommandanten, um dessen Befehle zu vernehmen, alsdann zu dem Musteringinspector und zu dem Kriegscommissar.

Wenn kein Stab da ist, so verfügt er sich sammt den Führeren auf die Marke, räumt und nimmt die Einquartierungspflicht in Empfang und überträgt sie in besondere Räumen jedem Führer. Am zweyten Marschtag und den folgenden Tagen, läuft der zum Vortrage commandirte Offizier, vor seinem Abmarsche, die auf der Marke liegende Marschroute zurück, und unterzeichnet den Empfangschein für die Einquartierungspflicht des vorhergehenden Tages.

2. In den Garnisonen, wo die äußerlichen religiösen Ceremonien statt haben, gäbe es noch ein Abmahl am Morgen des folgenden Tages.

Der Einquartierungsoffizier sucht nun wohl nach, ob er völker mehr er sorgt für die Wohlfahrt, wie solches geliefert werden soll; er beschließt die Polizeivorwachse und das Gefängniß der Stadt, versichert sich der Drie, wo man die Gefangenen und das Equipage hindringt; beschließt so viel möglich, die Wohnung des Commandanten des Corps und bringt ihm seinen Einquartierungsoffizier.

### Consigne der Geleitwache.

**S. 66.** Die Geleitwache ist bloß ein Detachement vom Nachtrab; sie steht unter dem Commando eines Gegenüben.  
Die Geleitwache hat auf dem Marsche den Auftrag, das Equipage des Regiments zu bewachen, welches des Tages ihr, und des Nachts der Polizeivorwache anvertraut ist.  
Die Geleitwache soll so marschieren, daß sie hinter Schritte hinter der Truppe nachfolgt.  
Der Commandant von der Wache des Equipage läßt die Gegenenden auf den dazu bestimmten Wagen sien, und nach darüber daß sich keine andere darauf setze, als solche, die außer Stand sind zu Fuß zu marschiren: der Geleitwache bleibt die Bagage unvertraut bis an ihrer Ankunft im Nachtrab, wo sie dieselbe der aufsiedenden Polizeivorwache überträgt, welche sie in der Wachstube auf dem Paradeplatz vorfindet.

### Consigne des Nachtrabs.

**S. 67.** Der Vortrab des vorhergehenden Tages wird am folgenden Nachtrab, und hat den Auftrag das Geleite zu liefern.  
Er marschiert eine Stunde nach dem Regiment ab, und muß sich stets in einer Entfernung von einem halben Stundenmeter (1 Stunde) halten.  
Des Nachtrabs Geschäft ist die Zurückleibenden zu ihrem Corps stellen zu machen; sie durchsucht vor ihrem Abmarsche, die Quartiere, Weth- und Bleihäuser, und nimmt alle darin zurückgebliebene Soldaten mit.  
Der Commandant des Nachtrabs verichtet sich, vor seinem Abmarsche, mit dem Gheine der guten Verständlichkeit, weshen er sich auf der Welt gehe läßt, wo er auch die überflüglichen Einquartierungsstellen zurückläßt.  
Wo es nöthig ist, wird dem Nachtrabe einer von den drei begehrten Führern angegeben.

Der Nachtrab soll, ehe er in eine Stadt einmarschiert, seine Kleidung, Waffen und Equipment in Deckung bringen, den Rahmen an der Linie in Ruhe sehen und das Komponnet aufzustangen.

Mit der Ankunft im Nachtlager endet sich der Dienst des Nachtrabs.  
Der Commandant des Nachtrabs nimmt von dem Commandanten der Polizeivorwache die für seine Mannschaft bestimmten Einquartierungsstellen in Empfang, und stattet dem Commandanten des Regiments, bey seiner Ankunft, Bericht ab.

Zum Felde wird den lebend Regemente ein Nachtrab commandirt, welcher aus einem Gegenanten, einem Corporal und zwölf Gemeinen besteht, die unter dem Vorsitz eines Lieutenant vom Pfeifer stehen. Dieser

### VI. Unterricht. Von dem Dienste.

Nachtrab visitirt die Schlösser, hält die Goldmünzen an, die sich darin verborgen haben, und führt sie mit sich.

**S. 68. S. 69.** Worin bestehet die Generalsconsigne im Geiste?  
21. Die Consigne im Geiste thelt sich in Consigne der Großwache, Consigne der Gehwache und Consigne des Pfeifers.

### Consigne der Großwachen.

Zehn Wache wird so angeordnet, wie sie es im Falle eines Kriegsfallen müste, und verschant sich auf ihrem Posten. Bernhardt dem Hauptmann ausgesetzte Wache kann nicht anders verkehrt oder eingezogen werden, als auf eine schriftliche Ordre dessen, der das Recht hat sie zu geben, oder eines Generals oder Oberoffiziers der auf den Tag den Dienst hat. Wo solches bei der Ordre steht gemacht worden wäre, oder sie abzuholen, ohne daß sie eine Truppe vor einer Wache steht, um sie abzuholen, ohne daß sie eine Ordre von dem vorweisen kann, der das Recht hat sie zu geben, so bleibt die alte Wache auf ihrem Posten, und hält die alther, bis zur Ankunft der Ordre, in einiger Entfernung von sich. Zude, besondere Consigne oder neue Ordre soll schriftlich von den Generälen, Oberoffizieren oder Offizieren des Staats gegeben werden.  
Keiner darf sich von seinem Posten, unter was für einem Vorwande es wäre, entfernen.

Die Chilbrachten; deren Anzahl nach dem bedentlichen Größttheil der Umstände sich rückt, werden so gestellt, daß sie vor in die Ferne Entfernung machen können, aber doch in der Nähe, und wo möglich im Angesicht des Postens sich befinden, und so viel möglich verdeckt seyn. Bev. anbrechendem Tage stellt sich der ganze Posten auf die Brustschreie, bis die auf Entdeckung ausgeschickte Mannschaft, die aus einem Sergeanten und vier Füsilierern besteht, und das Gewehr im Mantl trägt, zurück ist. Die Sicherheitswachen sollen alle Personen, die ihnen zu Gefahr kommen, genau erkennen. Die Posten sollen, wenn sie von ihren Schilbwachen benachrichtigt werden, für jede mehr als drei Wacht starke Gruppe, unter das Gewehr treten, bis dieselbe ersannt ist. Verdächtige Fremde werden vor den Chef des Staats geführt.

Die Wachen lassen die feindlichen Trommelschläger oder Trompeten nie bis zu ihrem Posten kommen; sondern der Chef des Postens läßt die späete, die sie bringen, abholen, ihnen einen Empfangsstein, dafür einhandigen, und macht sie sobann den Rückweg nehmen.  
Wann sich Ausreißer zeigen, so entwaffnet man sie, und läßt sie nicht von dem verlassen, was sie mitbringen oder mitfahren; man schlägt sie zum Chef des Staats, oder behält sie im Gefange bis die Wache abgestorbt wird.

Die Großwachen und die hinten postierten Wachen lassen keinen Oberhaupt, Meister oder Dragoner, ohne formliche Erlaubniß, aus dem Lager hinausgehen; sie verschaffen den Leuten, welche Lebensmittel ins Lager bringen, alle Sicherheit.

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Während der Nacht werden bewegliche Schilbwachen ausgefliest, denen ihr Zug vorgeschriven ist.

Dey einbrechender Nacht tritt der Posten, wenn die Parole ausgetheilt wird, unter das Gewehr. Die Soldaten lagern sich um das Feuer und bleiben nach.

Es gehen Streifwachen, in der Richtung aus, die durch die am Tage wieder zurück sind, stellt sich ein Theil der Soldaten um die Verdonnung. Zede Truppe, die sich jetzt um das Nachts im das Lager eingelassen zu werden, wird nicht anders als auf einen schriftlichen Befehl der General eingelassen. Wenn der Kommandant einer solchen Truppe Meuterei zu teilen bringt, die Eile haben, so kann man ihm allein erlauben dem General zu gehen oder zu schreien.

### Consigne der Feldwache.

**S. 69.** Es gibt für jedes Corps nur eine Feldwache. Die neue Wache versammelt sich vor dem Mittelpunkte des Corps, und stellt sich auf den linken Flügel neben die neue Polizeiwache; die Wachen von den Zügen der ersten Linie werden 140 Meter vorwärts der Gewehryramide aufgestellt, und die von der zweyten Linie in gleicher Entfernung hinter den Zellen der Oberoffiziere gegen den Nachtwalltribus des Corps über.

Die Feldwache bringt die Nachtwalltribus zu, und ihre Gewehre werden gleich denen der Polizeiwache gestellt.

Dey diesem Posten befindet sich ein Befl zur Wachbewahrung der Gefangenen. Diese Wache besteht, nachdem die Polizeiwache, welche die Polizeiwache bildet, herumgezogen ist, noch aus einem Egermann, zwey Corporälen, und istey und dreysig Füsilieren.

Die wird von einem Egermann comandirt, welcher unter den Besuchern der Polizeiwache steht, und von ihnen die Parole erhält. Die Mannschaft dieser Wache darf sich unter feindlichem Vorwand entfernen, weshogen man ihr die Euppe auordigt.

Die Feldwache gibt am Tage drei Schilbwachen, wovon weg vorwärts Gewehre erweist die vorgekriebenen Ehrenbezeugungen.

Sie tritt für jede bewaffnete Gruppe unters Gewehr, und bleibt, bis dieselbe vorüber gegangen und in einiger Entfernung ist, in Bataille marschiert mit gerührter Trommel.

Deyn Zapfenstreich tritt sie unters Gewehr, der Polizeiblieutenant macht bey ihr Stoppell und Inspection, um sich zu verichern, daß die Gewehre mit Eelen versehen und gesaden sind, und daß Pusser auf der Spinnerei ist.

Der Corporal stellt des Nachts noch zwey Schilbwachen den Flügel des Corps gegen über, zwischen die äusseren Schilbwachen und die Gewehryramiden.

Der Tambour der Feldwache schlägt vor Anbrüche des Tages die Diante

## VI. Unterricht. Von dem Dienste.

Wenn des Morgens die Werlade geschlagen wird, tritt die Feldwache unters Gewehr und wird vom Egermann inspectsirt. Der Corporal steht zugleich die neue Wache versammelt, tritt die alte unters Gewehr.

Die Feldwache formirt sich auf ein Glied, der Egerant an der Spitze, der erste Corporal als Serre-flie, der andere Corporal auf dem rechten Flügel, der Trommelschläger auf dem rechten Flügel, einen Schritt vom Corporal ab.

Wie die Feldwache das erste Maali ihren Posten besetzt, fängt sie folglich an eine Schülervorthei vor sich aufzuwerfen; mit dieser Arbeit wird täglich und so lange fortgeschritten, bis die Mannschaft durch einen Erbaufbau von vier und einem halben Fuß gedeckt ist. An den Marschtagen schlägt der Egerant der alten Feldwache, wenn wir Vergatterung geschlagen wird, einen Corporal und zwei Füsilere ab, um das Zelt der Gefangenen abzuholen und es derseligen Compagnie anzusehen, welche nach der Reihe damit beladen wird. Sind Gefangene mit fortzuführen, so werden sie mittwoch zwischen diese Wache gestellt, welche absehnit selbst im Mittelpunkte des Regiments marschiert; sind aber keine Gefangene vorhanden, so bleibt diese Wache bey den Compagnien.

Die Gründauerbrecher, wenn solche da sind, werden gebunden und besonders von Füsilieren bewacht, welche neben ihnen marschiren, das Gewehr im Arm tragen, und mit der andern Hand das Ende des Stabes halten. Der Corporal marschiert hinter ihnen, trägt das Gewehr am Arm, und hat das Regonnael gewascht.

So wie man ins neue Lager ankommt, führt die alte Wache die Gefangenen der neuen Compagnie postierten Wache an; der Egerant gibt die ihm bereitende Consigne ab, führt die alte Wache zurück, und lässt sie in ihre Compagnien eintreten.

### Consigne des Pfeils.

**S. 70.** Das Pfeil besteht aus zwed und siebenzig Füsilieren, einem Tambour, sechs Corporälen und drei Egermannen von jedem Regimente; es wird von einem Lieutenant oder Unterleutnant comandirt. Es besteht immer aus denen, die am ersten Marschirne müssen: man kommt also im nächstlichen Augenblide zur Wache, wo man vom Pfeil kommt.

Wenn sich das Pfeil versammelt, so formirt es sich auf drey Glieder, sechs Schritte vorwärts der Zwischenrunde; der Lieutenant am der Spitze, der erste Egerant und der erste Corporal als Serre-flie; der zweyte Egerant auf dem rechten, der dreyte Corporal auf dem linken Flügel des ersten Glieds; der Trommelschläger einen Schritt ab auf dem rechten Flügel; die Gewehryramide wird im Centrum des Zwischenraums der zwey Batterie, auf die Richtung des Zwischenraumes der Compagnien gestellt.

Von dem Pfeil werden alle Detachemente und Wachen getrennt, die unterschieden comandirt werden müssen; es ist bestimmt das Lager vor ständigen Unternehmungen zu führen, und muss beständig ange-

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

### VI. Unterricht. Von den Diensten.

Reibet, equipt und marschirig seyn. Es wird nie in einer Cordee commandirt, erweist keine Ehrenbezeugungen, und rückt, wenn es die Inspektion passiren soll, ohne Rüppen <sup>etw.</sup> offensahl, wenn das ganze Regiment unters Genehr tritt, ruht das Plärit in seine Compagnien ein.

Zur Stunde des Aufschiebens der Trachten verfaßmest sich das Plärit vor dem Centrum des Regiments, wohir die Inspektion, bestillt, steht sich in Datalste und stellt seine Gewehr zusammen. Wenn sich das neue Plärit verfaßmest, so tritt das alte unters Gewehr; der Lieutenant macht den Rappell, und läßt es wieder in die Compagnien ehrüthen. Dey der Nacht verfaßmest sich das Plärit ohne Crommetschlag. Sein Dienst führt mit den Wachen an, und endigt sich mit denselben.

Der Lieutenant vom Plärit macht, so oft er will, den Appell, um dessen Pünftlichkeit zu üben; er läßt des Morgens zwischen neun und zehn Uhr diejenigen Gewehre abfeuern und ausladen, wovon das Plärit nach geworden ist, und wovon die Ladung nicht mit dem Fügellehrer ausgezogen werden kann.

Zeyn Dapfenstreich tritt das Plärit unters Gewehr; der Lieutenant macht Appell und Gewehrlinspektion, und läßt es einrücken. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten legen sich in ihren Fleidern unter ihre Zelle schlafen, wenn sie nicht den Befehl erhalten haben, die Nacht blaustrichend zu bringen.

Zimmerung. Im Lager bleibt die Zähne bey Tage stiegend; aber gleich nach dem Dapfenstreich müdelt sie der Sergeant von der Nachtwache ein, und legt sie auf zwei Stühlen. Der Fahnenträger wacht hierüber.

In seinem Falle darf der Fahnenträger seine Zahne verlässen, er habe denn eine Schilbwache ausgestellt, sie zu bewachen.

§. 71. S. Wann werden die Wachen und Schilbwachen abgesetzt?

24. Nach Zeit und Ort dauret die Schilbwachen imay Stunden: hen strenger sollte können sie länger nicht, als eine Stunde dauerin; aber hierzu wird ein Befehl vom Etat erforderl.

Zu den mittäglichhen Departementen fann die Wache um sehn Uhr aufstellen, und alsdann ändern sich die Stunden der Inspektion und des Crommetschlages, der Verfammlung und der Wache.

§. 72. S. Was gehört noch weiter zur Kenntniß des Dienstes?

25. Die Art die Berichte abzustatten; die Kenntniß der Zeichen mit der Crommel, und von allen Pflichten, wovon in der letzten Abtheilung die Rede seyn wird.

S. Wie wird der Postenbericht gemacht?

26. Die Stunde und Form davon müssen genau gekannt seyn: alles was können vier und zwanzig Stunden geschehen ist, muß darin aufgezeichnet seyn. Gegeht ein Soldat einen so großen Scherzer, daß er augenhöchlich muß arretiert werden, so wird hierüber ein besonderer Bericht erstattet. Das nämliche geschieht bei einer Generalschluff.

Ein Corporal überkeift den Morgenbericht, wenn er den Posten nicht commandirt; sonst geschieht es durch einen Musketier.

§. 73. S. Welches sind die verschiedenen Crommetschläge?

21. Um die Consigniett zusammen zu berufen, schlägt man einen Würbel, eine Schilder, und einen Rappell.

Zur Berufung der Crommetschläger, einem Würbel, die erste

Niederhöhlung des Vergatterungsschlages (assemblée).

Zur Berufung der Gergenten und Corporale, die die Woche haben, einen Würbel, eine Rappell.

Zur Berufung der Corporale, einen Würbel, einen Streich.

Zur Berufung der Turtlets, einen Würbel, einen Streich.

Zur Berufung der Gergantens, einen Würbel, den Streich.

Zur Berufung der Feldmehel, einen Würbel, vier Streiche.

Zur Ausheilung schlägt man die Verlöfe. Man schlägt sie auch um die Lagergassen fehlen zu lassen.

Man schlägt sie auch, um eine Linie unter den Wägten aus einander gehet, zu lassen, und dieses heißt man auch zum Ausheilen schlagen (batre à la paille).

Zur Inspection der Gergantens und Corporale von der Woche, schlägt man durch Würbel. (Verordnung von 1768.)

Zur Inspection der Offiziere von der Woche werden drey Würbel geschlagen. (Verordnung von 1768.)

Im Lager ruht eben dieser Crommetschlag zur Ordre. Zur Lager schlägt man zur Woche um halb acht Uhr im Sommer, um acht Uhr im Winter.

Wenn bey den Nachtmärschen der Crommetschläger des letzten Zuges rappelliert, so geschieht es damit der Vortrah halt mache; schlägt er aber durch Würsel, so bedeutet es, daß er vorwärts gehen soll.

Zur Ausheilung des Lagerk schlägt man Generalmarsch; den Vergatterungsschlag (assemblée), und den Fahnenmarsch.

Wird Bricht nicht das ganze Lager auf, so schlägt man den ersten (le premier), statt Generalmarsch.

Auf dem Marsche schlägt man premier, assemblee und rappel.

Im Lager gibt ein Kanonenshuß das Zeichen zum Rücktrage: in allen Salven wird jeder Crommetschlag, der auf dem rechten Streifel geschieht, auf der ganzen Linie augenhöchlich wiederholt. Mit Ausnahme des Generalmarschs, werden die Crommetschläge anfangs vor der Fahne gemacht, und fünf und ironig Mahle nach einander wiederholt werden.

Nach dem Zapfenstreich schlagen die Tamboures zu keinen Ehrenbezeugungen mehr.

Ihr Unterricht sängt niemals mit dem Generalmarsch an.

(Gleich ebenfalls die Marschrätsen über den Trommelschlag, in dem Unterricht über die Postkav., S. 50 hieroson.)

## VII. Unterricht.

### Von der Verwaltung (Administration).

§. 74. S. Was ist die Verwaltung?

U. Der möglichste Maßstab des Soldaten, vermittelst der in seinem Unterhalte heimlichen Gelder, ist der Endzweck der Verwaltung: Gold, und dessen Abwendung, Ersparungen an Lebensmitteln, Einquartierung, Kleidung, kleine und große Montur, sind die Gegenstände davon. Gefesse bestimmen ihre Verfahrungsart; Rechnungsbüroen und Buchhaltung müssen ihre Rechtsmaßigkeit beobachten. Die hohe Verwaltung hat Ge. Excellence der Minister-Direktor; die Hauptverwaltung eines Corps hat der Verwaltungsrath, wovon der Oberst immer Präsident ist.

Die innere Verwaltung wird durch den Hauptmann obige durch den Kommandanten jeder Co.: zogt vaterlich geführt. Nur von dieser letzten muss hier gehandelt werden. Ihre Rechtsmaßigkeit wird durch die dreymonatlichen und jährlichen Mustierungen des Inspektors bewahrt.

### Von dem Gold.

§. 75. S. Was ist der wirkliche Gold der Infanterie?

U. Hier das Vergleich davon.

Größe.	Gold für den Mann.	Bemerkungen
	Groschen.	Zehner.
Abladen Unteroffizier.	1 60	Mit Inoffizieb. leben.
Grenzenmeister.....	600	1 66;
Regimentsstambour.....	.....	1 80
Bataillonsstambour.....	.....	0 55
Winfanten.....	.....	0 55
Schnieder.....	0 30	
Schnüfer.....	0 30	
Meister Gamischennacher.	0 30	
Büchsenköpfer.....	0 30	
Feldwebel.....	0 85	
Gergant.....	0 72	
Gurriere.....	0 72	
Corporale.....	0 50	
Grenadiere, Gardehiner oder P. Vollgurze Companien.	0 50	
und Vollgeurus.	0 35	
Zambour.....	0 45	
Feldwebel.....	0 80	
Gergant.....	0 62	
Gurriere.....	0 62	
Corporale.....	0 45	
Zufäller.....	0 30	
Companien.	0 15	
Regimentsstambour.....	0 40	
	0 15	

§. Wie wird der Gold gehalten?  
U. Zur Abzug für Leinwand- und Weinfeldermaße, in Bezeichnung, in Lirschcameradschaftsmaße und in Zappenerfaß.

§. 76. S. Wie wird die Leinwand- und Weinfeldermaße gehalten?  
U. Durch einen Norabug am Golde, von 8 Centimes für die Unteroffiziere, und von 5 Centimes für die Corporale und Soldaten. Dieser Gondis ist zum Nachantragen der Feldnen Equipirung angewiesen. Er bleibt bei der Maße des Corps hinterlegt, aus welcher die Capitaine mit Genehmigung des Verwaltungsrathes schöpfen, nach Maßgabe der Bedürfnisse der Mannschaft der Companien. Dieser Abzug an jeder Löhnung blüdet für jeden Mann eine Sparsäcke, welche für die Unteroffiziere in 27 Gransen, und für

den Soldaten in 18 Franken bestehen soll. Am Ende jedes Monats teilsahrs hält man Abrechnung über den gerichteten Verzug und die geleisteten Effekten. Wenn der Vertrag des Verzugs, nach Zug der Pfeiferungen, die 18 und 27 Franken übersteigt, so röhrt dieser Überzugs auf dem Manne eingehandelt. Mit diesem Lebenschusse stellt man denen, welche in ein anderes Corps übergehen, auch die Summe aus der Masse 31. Die Masse der Verstorbenen oder Desfertiten wird in die Kleidermasse geworfen, und der Überzugs in die Compagniemasse.

#### §. 77. S. Wie wird die Lohnung bezahlt?

2c. Den 1sten, 6ten, 11ten, 16ten, 21ten, 26ten jedes Monats, läßt der Commandant der Compagnie den ganzen Vertrag derselben bei dem Quartiermeister bestehen. Er läßt ihn sobald unter die Obhülfen der Cameradschaften des Morgens um die Stunde der Suppe austheilen. Diese legen täglich für jeden Soldaten 20, und für die Unteroffiziere 25 Centimes zur Kleidcameradshafsmasse. Der Oberst, welcher das Lashengeld ausmacht, wird unter die Mannschaft, in so fern derselben nichts einzuhalten ist, ausgetheilt.

#### §. 78. Ein Dekret vom 1sten May 1806 hat für die Truppen

eine Abänderung in der Nahrungsart der Cameradschaften nach dem Brodzuß getroffen. Es hat eine Kleidcameradshafsmasse eingeführt, welche bestimmt ist den Cameradschaften täglich auf den Mann drei unzen Metzschot für die Suppe, ein halbes Pfund

Gleisch und Gemüse zu ueberlassen.

Der Gond dieser Masse besteht: 1) in dem Zug zum Brodzuß der 20 Centimes an der Lohnung; 2) in einer Zusätze von 15 Centimes auf jedem Weißlich unter den Massen stehenden Mann.

Diese Zulage wird den Compagnien mit der Lohnung bezahlt. Die Hauptleute können diese Lebensmittel entweder durch die Obhülfen der Kleidcameradshafsmasse lassen, oder mit Unternachern über die Lieferung derselben einen Vertrag schließen: allein es ist ihnen ausdrücklich verboten, irgend etwas von den Geldern dieser Masse zu einer andern Bestimmung verwendet zu lassen.

§. 79. S. Was für Abhüinge dürfen am der Lohnung gemacht werden?

2c. Es finden solche statt: 1) für Schäden, die entweder in dem Quartiere oder bei einem Bürger angerichtet werden, sie dürfen aber nie den fünften Theil der zu bezahlenden Summe übersteigen; 2) für Waffenautheffungen u. s. w., wenn der Chef den von Verfehlern des Soldaten verfüht; 3) für die Verfehler der Compagniemasse.

#### VII. Unterricht. Von der Betraltung.

§. 79. S. Was ist der Capponessat? 2c. Hier ist bloß von dem Capponessat der truppweile marssirenden Militär die Rede; was den der einzeln marschirenden Militärs anbelangt, so hört davon Paraphraph 8, beredt werden. Die Truppen erhalten auf dem Marsche das Gros und Dauertheil in Natur. Gie die übrigen Lebemittel, welche man ihnen vorholt lieferte, wird ihnen folgende Entschädigung verfügt, welche mit der Lohnung bezahlt wird, nähmlich dem

Geldwechsel, für den Marschtag 25 Cent.  
Gerecanten und Gurtiere. 20

Corporal und Goldatch 10  
Diese Entschädigung wird aber nicht gegeben, 1) wenn die Gruppe ihr Quartier nur verläßt, um es den folgenden Tag wieder zu besiedeln; 2) wenn sie den Geldprovisions erhält.

§. 80. S. Was ist der Gold der von Ihren Corps abheben den Militärs? 2c. Den auf Verlust gewesenen Leuten wird, bey ihrer Rückkehr zum Corps, nur die Hälfte des rückständigen Goldes bezahlt, und von dieser Hälfte die ganze Summe für die Reitkavallerie und Kavalleriemasse abgezogen. Denen, so haben die Kavallerie auf geschlecht sind, wird diese Summe gleichfalls abgezogen und nicht vom rückständigen Golde bezahlt.

§. 81. Den Genten, die in den Hohlpfosten sind, wird bey ihrer Rückkehr zum Corps gleichfalls ein Theil des rückständigen Goldes bezahlt, nähmlich dem

	Hohlpfostlage.	
	Richt.	Beneitsche.
Geldwechsel	29	8
{ der Grenadiere und Voltigeurs	27	8
der Füsilierre.	21	8
Gerecant	24	8
{ der Grenadiere und Voltigeurs	17	5
und Füsilierre.	15	5
Corporal	12	5
{ der Grenadiere und Voltigeurs	10	5
der Füsilierre.	9	5
Goldat	von den Grenadieren u. Voltigeurs.	
{ von den Füsilieren.		
Zentour	von den Grenadieren u. Voltigeurs.	
{ von den Füsilieren.		

Von dem Betrag dieses juriſtisch gezahlten Goldes müssen die Leute, welche über den rückständigen Gold der venerischen Kronen, die aus den Hospitälern entzogenen, einen Haftungsvertrag schließen, währenddem Marsche zu dem Regiment erhalten die aus den Hospitälern kommenden nichts als das Quartier in Natur. Ihre Unterhalt wird ihnen eine Entschädigung von 3 Gold für die Stunde verbilligt, welche ihnen in den Hauptnachtlagern bezahlt wird. Nach ihrer Rückkehr zum Corps wird ihnen für die Marschtagen der nähmliche Betrag des rückständigen Goldes bezahlt, wie für die Hospitälertage.

S. 82. Die durch ein Urtheil frei gesprochenen Mitglieder werden auf ihrem Marsche zum Regiment, den aus den Hospitälern folgenden Zeitvertreit gleich gestellt: allein es wird ihnen kein Corps her rückständiger Gold für die ganze Verhaftzeit bezahlt. Eringegen erhalten die in irgend einer Strafe von einem Ursprunge verurtheilten, nichts als die Entschädigung für den Marsch, ohne Gold.

S. 83. S. Wie vielerich höher Gold gibt es?

2c. 1) Der höhere Gold gegen Dienstalter. Dieser wird mit dem gewöhnlichen Gold, aber nur an die Untereenden, zu 1 Franken monatlich für diejenigen Mitglieder, welche schon volle Dienstjahre, zu 1 Franken 50 Centimes für die, welche fünfzehn Jahre, und zu 2 Franken für die, so zwanzig voller Dienstjahre haben, bezahlt.

2) Die Bezahlung der Mitglieder der Ehrenlegion, welche alte dreißig Monathe bezahlt wird. Die Art der Aufnahme unter die Legion und die Art und Weise der Bezahlung wird durch das Gesetz vom Mai monatliche 1800 bestimmt.

S. 84. S. Welches ist der Gegenstand der Compagniemasse?

2c. Die Bezahlung der Kosten für Sachen die zur Rechtschafft gehörten, als: Wasche, Patronatschen-Zwachs, Peifenerde, Kartoffelgeflügel und Schniderlohn für kleine Auszeichnungen. Sie wird somit: 1) aus einem Abzug am Golde derer, die im Geschäftigt oder im Zuchthaale sijgen, derer die auf längern oder kürzeren Wege sind, und der Arbeiter; 2) aus dem Erlös von den verkaufen kleinen Auszeichnungen von Godten oder Nutzestern, und dem Überbruch ihrer Kleidungs- und Kleinfleidermassen; und 3), im Falle der Unzulänglichkeit, wenn diese vom Verwaltungsrath anerkannt wird, aus einem Abzug an der Löhnung.

G. r. d. s.		S. K. g. f.		Über Zeitbelter.	
In Gefangenl oder Buchholz		auf Urteil		für Haftfähigkeit.	
G.	E.	E.	E.	E.	E.
20	10	20	10	20	5
10	5	5	2½	10	5
5					

Diese Masse steht bei jeder Compagnie von dem Hauptmann, unter dem Ruffstück des Majors, vermalte. Nichts desto weniger darf bloß Gold, nur mit Genehmigung des Garnisonsbaudhofs verändert werden, und das, was am Ende des Dienstjahrs in der Fasse zurück bleibt, muß in die Fäße des Corps geworfen werden, und darin, zur Bereitung für die Kosten der Masse, hingen.

### Von den Lieferungen.

S. 85. S. Was für Lieferungen erhält der Soldat?

2c. Die Lieferungen welche ihm zukommen, sind verschieden, in Gradenztheilen und im Gelde.

S. Worin befinden die Lieferungen in Gradenztheilen?

2c. In Kommissord, Breinkräuterei, und Galertengeschäft. Nach der Annweisung des Regimentsmeisters vom 1sten Rentob Jahr 5, wird dieses Brod aus drei Viertelhellen Weizen und einem Drittelhelle Roggen oder guter Gerste gemacht.

Das Brod muß so gehandelt werden, daß auf einem Zentner oder 49 Hühnogrammen fünfschein Pfund oder 7 Hühnogrammen und 34 Defagrammen Flecke herausgezogen werden.

Der Brod muß drech und ein halb Pfund Seig haben, und gehackten drei Pfund schwer seyn, so daß die Portion etwas reicher als sieben und ein halbes Hühnogramm hat. Er muß rund seyn und im Durchmesser beständig sehn Zoll, oder 97 Centimeter haben, und 8 Centimeter, oder durch Zoll, diic seyn.

§. 86. Die Winterportion der Brennmaterialien besteht, im Sommer, in  $\frac{1}{2}$  Eimer oder 4 Pfund Holz, oder 2 Pfund Stroh, oder 4 Monate, oder endlich 10 Pfund Dorf. Die Sommerportion beträgt nur die Hälfte.

In den nördlichen Departementen und an den Grenzen dauern im Winter, die Winterportion vom 16ten Oktober bis zum 15ten April, bis den 15ten April.

In den mittelgäischen Departementen dauern die Wintermonate vom 1ten November bis den 15ten März.

Der Vermögensstoth ist beauftragt, für diese Rieferung zu sorgen. Alle Monate wird ihm das dazu nötige Geld vorgeschossen. Auch ist zu bemerken, daß Unteroffiziere doppelte Rationen erhalten.

§. 87. Die Truppen werden entweder in den Cafernen oder bey den Bürgern einquartiert.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit eisander bey einem Bürger logieren, haben ein Recht auf eine mit je einem Bett für einen Mann verschene Kammer. Dies Bett soll bestehen aus einem Großsacke, einer Matratze- oder Unterbett, einer Decke, einem Kopftüsch und auch Lendtuech, welche letztere im Winter alle Monate, und im Sommer alle drei Wochen gewechselt werden müssen. Die Kammer muß überdies mit 2 Taschen versehen sein.

Die stationirten Gruppen dürfen keinen Platz zu Gunst und Fleht begreifen, da die Gewerungsmasse dafür zu sorgen hat. In keinem Falle dürfen Betten und Wohltes von da, wo sie gewöhnlich schlafen, weggebracht werden.

In den Cafernen schlafen ebenfalls je zwey Soldaten in einem Bettlauben. Höhe von 15 bis 18 Zoll; Länge von beydsäugig 6 Schuh; Breite, drey und ein halber Schuh.

Matrasse. Räthmiche Länge und Breite, wie die des Strohbaues; sie muß 26 Pfund Wolle haben; darüber kann ein Merthell Pferdhaar seyn.

Sopffüsse. Länge von drey und einem halben Schuh; umfang von drittthalb Schuh; mit 4 Pfund Woche verschen.

Decke. Länge von 8 und einem halben Schuh; Breite von 7 Schuh; sie müssen, neil, 10 bis 12 Pfund schwer seyn. Leidetlicher. Im Sommer werden sie alle vierzehn Tage, im alle Monathe gewechselt; sie sollen von halb selber Leinwand, 8 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh 8 Zoll breit seyn.

## VII. Unterricht. Von der Verwaltung.

89

Es sollen von den Unternehmern 30 Pfund Stroh alle 6 Monate, und im Jahr die Bettlieferung nicht vollständig wäre, alle 4 Monate belieferthebet.

Die Stimme ihren Cafernen müssen stets mit Gedanken,

Fischen, Brotpfeilen, Gewehrkästen und Kornkastern verschieden seyn.

Der Aufstand der Wohltes wird bey der Anflucht der Truppe, in Gegenwart des Quartiermeisters, von einem Feldgerichtsrath oder einem Genleoffizier constatirt, und bey ihrem Abmarsche verfestigt.

Die Corps sind für die durch die Truppe beschädigten Heschäfte gungen verantwortlich, und der Vertrag derselben wird von dem Solde abgezogen.

§. 88. S. Worin bestehen die Geldleferungen?

21. In Brot oder Brotsacke. Es wird aufgetheilt in Portionen zu fünf und einem halben Hesogrammen.

In Reiß, die Portion zu zwei Pföhl, oder drei Dutzendgrammen. In doppelter Gemüsportion.

In Getz, auf den Mann monatlich ein Pfund, oder sechs Pfund begrannen.

In Fleisch, die Portion zu 16 Pföhl, oder 24 Dutzendgrammen. Die Risttheilung gleich in zwei Dritteln Rindfleisch und einem Drittel Fleisch- oder Hammefleisch. Es wird compagnie- und stückweise gewogen. Die Fleische, Leber und Geschlinge gehörten zur Muttertheilung; sie geschieht alle vier Tage.

In gefüßenem Rindfleisch, acht unterm oder acht und einem halben Hesogramm, die Portion.

In Ercf, sechs Pfunden, oder drei Hesogrammen, die Portio, oder fünf Hesogrammen.

In Wein, ein Viertelalter auf den Mann.

In Etig, ein Zwanzigstel vom Alter.

In Winternholz, zur Winterezeit ein Hundertfünfundzwanzigstel vom Alter; im Sommer ein Zweihundertfünfundzwanzigstel.

Das Verhältniß der Sommer- und Winternrationen ist dasselbe wie in Friedenszeiten, und im feindlichen Lande nach den thalb liegenden Departementen berechnet. Den unteroffizirens ist, in Friedenszeiten, doppelter Station bereitst.

§. 89. S. Wie wird die Rieferung und Equipierung deth Trupps gefestigt?

## 90 II. Unterricht. Von der Verarbeitung.

II. Die Bewaffnungsgeräthe sind mit dem Umlaufe und der Verarbeitung dieser Stücke beschäftigt, mittelst einer Maß, die nach Bezahlung des Effectiven bezahlt wird. Die jedem Soldaten zu liefernden Stücke, und die Zeit, wie lange sie dauern müssen, sind folgende:

Ueberrath ( capone )	3
Hose	2
Weste	2
Hosen	1
Echaf	4
Holzspangen	2
Särentappeln	6
Federwerk	20
Nationische	20
Krommel und Kreimelspielen	20
Zrompele der Voltigeurs.	20
Echurfeil der Zimmerleute	20
Zubühnen	12

5. Wie werden die Waffen gefert? I. Aus den königlichen Magazinen. In Friedenszeiten sollen die Waffen davon abgängt haben. Die Waffen der Infanterie stehen in einem Gewehr samt Bayonet, und überdies für die Unteroffiziere und Grenadiere in einem Gabel.

S. 90. S. Wie werden die Kleidung, Equipierung und Waffen unterhalten? II. Man muß die Waffen aufbewahren, die vom Berathen des Gobalten herrühren, von denjenigen unterscheidet, welche zu verwirlden es nicht von ihm abhängt. Die ersten kommen auf seine Rechnung; die anderen, noch es kleine Kleiderausbeffungen betrifft, fallen der Compagniemasse, und noch die größeren Ausbeffungen von Kleidungs- und Equipirungsstücken angebelangt, so wie alle Waffen ausbeffungen, der Kleidermasse zur Last.

Hier der Katalog der Waffen ausbeffungen.

Stile Arrien angeschraubte Röder.	5
alte Kleidungen wogenschafft, die durch die Echloßfeder sind veranlaßt worden.	10
Das Echloß mit dem Lauf vereinigen, und das Antrieben des Spundbecks hindern.	25
Das Echloß in den Schafft einfügen; die Seitenwände der Pfanne und des Laufs seilen, daß dieser schließt.	10
Das Gewehr gleichmäßig machen und Echraubstock-Zücken am Laufe und an der Einfassung abglätten.	25

## 91 VII. Unterricht. Von der Verarbeitung.

G. Ein neues Uesert Spallen und eirichtien Einch Ring anziehen Echrauß des Dinges Eine solche von 1777 eirichten Die Epise schärfen Die Züre wieder bohren Echelde.	15 20 40 15 10 6 15 30
G. Verzelchnung. Vom Echponnet, Lubstock; von der Trommel; Art. ic. Neu und an den Schafft anmachen Zum nur munachen Ein Ekyppel (Lattant) und das Echloß durchbohren. Den Loden durch machen Einen Drüder von 1777 auf einen Schafft neu machen	20 5 1 30 25 1 75
G. Drüder Ginen Zöcken wieder einschen, schärfen und mit dem Echloß rezipieren Einen gentlichsten Prüder neu machen Federhafen nach dem neuen Prüder Der Halsstange Nur einrichten Nur abhören Des Pfannenbetets Nur einrichten Nur abhören Die Feder auf die Reibung des Pfannen- betets richten, und bei Schuß ausschießen Über am Laufringe, von der Capucine oder dem Wisselring	1 35 40 3 25 5 50 5 5 5 5 5 5 5 15 30 15 12
G. Glinte (Rene) Dahn Nur turlichen an sein Vierer befestigen Eich Hahnföhre, E. Hahnmaul. Rene Nur einrichten Wieder aufsetzen Schloßfleck Pfannenbetet Bundpfanne Dahn Halsstange Nur einrichten Fertigung	34 1 15 2 10 30 15 6

II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Gr. &

Härtung . . . . .	{	Hahn schraube vom Schloß und Düs-	20
Jede Art Schraube vom Schloß und Dü-		zebe	
schräg			
Der Drücker . . . . .	{		
Sie wieder ersehen und am den Schafft an-			
passen			
Neu			
Zahn austarren, und die Schraubmutter	1	25	
ausbohren . . . . .	{		
Zahn richten ) daß er im dem Höre-		5	
naust . . . . .	{		
Zahn neu Uferrii	10		
Eine Schraubenschraube ausbohren, seitlich,			
eintrichten			
Zahn wieder bohren, und nach dem Galis-	20		
her richten			
Zhm die Sprödigkeit bemecken . . . . .	30		
Zhn wieder gerade richten.			
Eine verschrohene Schraubenspröde wegnah-	10		
men			
Eine neue Schraubenspröde dem Schafft	25		
anpassen			
Ein Forn auf den Lauf setzen und das	20		
Zündloch durchbohren			
Das Loch hinten an der Schwanzschraube	30		
durchbohren und erwettern			
Einen Zapfen darauf setzen zur Haltung			
des Zapomets			

Niede		Nur einrichten	80
Pfannenhechel	{	Zahn wieder auf die Pfanne einrichten.	30
Zahn Pfannenhechel darauf setzen			25
Denischen Stahl		Denischen Stahl	45
Große Faßle, das Gewehr mit dem Zapom-			75
net . . . . .	{		
Dreie, das Gewehr ohne Zapomnet	50		
Dritte, das Gewehr mit Messing beschla-			45
gen			
Vierle, das Schloß anziehn	45		
Men			30
Ende			9
Gitter		Dribank	67
Dribank		Mundstück	2
Griff		Ringel, sie löhen und einsäßen	50
Dribank			2
Griff		Das auf den Schafft gesetzte Stück	25
Dribank		Schafft mit Leinwand geteckt	25
Dribank		Beifständiger Schafft	25
Drib			4
Schaffen		Das Gewehr ganz neu, oder bloß die Ga-	20
het schäffen			1
So auch den Sößen schäffen	25		
Schaftring	{	Nen und auf seinen Schafft aufsetz-	75
( Den overn )		ten	
Schlagfeder		Niede	80
Endlichen			1
Sie wieder härlen			10
Schloß		Ein neues	5
Schloß		Schloßblech, feilen und alte Schelle austich-	—
ten			2
Des Geitenblechs		Des Pfannenblechs, der Haftstange, des	50
Zahn-Magels		Zahn-Magels	—
Berlockene in ihren Löchern.		Berlockene in ihren Löchern.	25
Steine.			15
Des Zahns			—
Mittellinge		Die nur einrichten.	25
Einen Schaftring neu machen und zusam-		Eine Verhöhne aus ihrem Löch herau-	15
men schweißen . . . . .	{	nehmen	—
Ein Zdrag- oder Ziegelring von 1777	25	Eine große Schraube an die Gestecke schen-	30
Neues			—
Nur einrichten	20	Die Schrauben des Ziegelblechs erfeien	20
Niede		und die Klöpfe schäffen, für jedes	25
Mittellinge . . . . .	{		—
Ding und Lösen	10		—
Gliß nach dem Muster von 1777.	20		—
Muß			—
Eine neue	60		—
Sie wieder aufschäften	10		—
Mußdrehel	{		—
Nur einrichten	40		—
Zn. Rüssler	15		—
Die Rüstung weiter und tiefer machen.	70		—
10			—

VII. Unterricht. Von der Verlustung.

93

Gr. C.

## II. Titel: Theoretischer Unterricht.

### VII. Unterricht. Von der Verwaltung.

95

Gr.	G.
Schraubenschlüssel mit drei Zähnen (branched)	—
Gefürtblech	{ Dasselle auf den Haft anpassen und wiede (Das).
Schwefeln	{ der einschne (Schwefen)
(Das).	{ Tregend einiges Zähnungen
Stift	—
Bordblech des Hügels (Pontet), dasselle auf den Drücker einfügen	— 20

Die Federdänen und Schraubenschlüssel nach dem neuen Maßter ausgew.  
nommen, sind obige Krittel alle nach den Preise angepasst, für welchen  
die Vermahlungsräthe die ihnen nöthigen Stücke der Hoffenrath in  
den Gewehrmanufakturen auf ein Jahr zum Voraus laufen sollen.

§. 91. S. Zweckte sind die kleinen Monturstücke, die sich der Soldat auf Kosten der Feindhand- und Hinterfeindarmasse angeschaffen muß?  
N. 3. Händen.

1 Schwärzes Haarband und 2 Ueberschläge.

2 Paar graue Gießletten (Gamaschen).

3 Paar schwarze Gießletten (Gamaschen).

2 Paar Schuhe.

1 Lederner Gaff.

1 Leinener Gaff.

2 Ecorden, davon eine auf dem Hut.

Doch ist zu bemerken, daß diese Monturstücke dem Infanteristenge  
auf Kosten der Kleidungsmasse, und nur in der Höhe auf seine  
Kosten geliefert werden. Der folgenden aber muß keine Masse auch  
zum ersten Maße die Kosten befreiten.

1 Kittel.

3 Gießtricher.

2 Knöpfbinden.

1 Hutfrose (pompon).

1 Knie-, Hals- und Hosenknösen.

Ein-Happen-Uebergang von Zwölfth für Grenadiere und Jäger.

Ein Schaco-Uebergang.

Ein Happen-Uebergang von Zwölfth für Grenadiere und Jäger.

Ein Mann zum Riecken.

Eine Kleidergerete (martinet).

Hüften für Seide, Schuhe und Supter.

Eine Knopfsließe (patience).

Ein Kämmer (curette).

Ein Gitteral mit Kamm und Bartmesser versehen.

Eine Feldflasche.

Eine Nägele.

Eine Knopfsließe.

Ein Rechenbüchlein.

Ein Patronatschein-Uebergang.

Eine lange Nadel.

Ein Kräger.

Vordröhige Steine und Bleye.

Gefüsstück.

Hornstein.

Es muß, zu Ende jedes Wertisches, vor Aussatzahaltung der  
Massen, eine Musterung gehalten werden, um die freihenden Kräte  
bei sogleich wieder heraustellen.

§. 92. S. Werin befehlt das Rechnungsmeister?

2L In der Rechnung über die der Mannschaft in der Compagnie  
schuldigen und aufgelierten Geldern. Die Haltung der Regisseur und  
die Uebergabe der verschiedenen Bereichen sind seine Mittel.

Der Gelöwebel, unter der Aufsicht des Commandanten der  
Compagnie, und unter ihm der Gurerer, sind mit dem Rechnungs-  
meister beauftragt.

Die zu haltenden Regisseur sind:

Das Regisseur der Signalements, auf welches jeder Mann, so  
wie er kein Corps ankommt, eingetragen wird.

Die jährliche Kontrolle, auf welche am Anfang des Jahres alle  
Mannschaft, mox aus die Compagnie-bekehrt, und in der Folge alle  
die, welche das Jahr hindurch eintreffen, gebracht werden. Die  
Veränderungen werden, wie sie vorkommen, bey jedem Mann an-  
gemerkt.

Das Detaillierer begreift: 1) eine offene Rechnung für jeden  
Mann in der Compagnie; 2) das vierfachliche Vergleichs der  
Reitmand- und Heinfeldermasse; 3) das vierfachliche Vergleichs der  
aller Effekten; 4) das Vergleichs aller aus rechtmäßigen Ursachen  
vom Corps hinzeführenden; 5) das Vergleichs der Gold- und Be-  
hensmittel-Mäßtheilungen; 6) das Vergleichs der Veränderungen.

Das Regisseur der Einnahme und Ueigabe der Compagniemasse  
— Das Capitulationshauptleit jedes Soldaten, in welches er plün-  
lich und in Gegenwart des Manns alle Austheilungen, die er  
ihm macht, einschreibt.

§. 93. Unabhängig von den Regisseuren, die der Gelöwebel zu  
halten hat, muß jeder Chef einer Camerdöchtfest ein Heft für die  
Einnahme und Ueigabe der Eischamerdöchtfest halten.

§. 94. Die Rechnungs-Etaffe für der Gelöwebel zu verfolgen  
hat, sind:

## II. Titel. Theoretischer Unterricht.

Die Verpflegungssumme, auf welche er, für jeden Mann, die Kosten bringt, welche ein Recht auf irgend einen Gold geben;

Das Berechnungsschall der Leinwand und Leinwandler, höchstens Mann für Mann die Einzähn- und Ausgabsummen trägt, die für ihre Leinwand- und Leinwandlermaße gültig sind;

Die Appellifür der monatlichen Musterrungen, welche für jeden Mann das Vergleichnis der Länge gibt, welche ein Recht zum Gold geben, und die vierterjährige Appellifür, welche das nämliche Vergleichnis summt der Abrechnung enthält;

Das Vorberau der Elmoshne und Ausgabe der Compagnies-

maße;

Das Zahlungsschall, nach welchem er zum Voraus den Gold für

fünf Tage bestellt;

Das Mahmens-Berreichis des Kleiderzustandes am Ende eines jeden Wintersaars, und

Das Vergleichnis der Nachbereitung, mit Unterscheidung drey, die von der Nachlässigkeit des Soldaten herrühten und auf seine Rechnung sommten, und bevor, die durch Alter oder langen Ge- brauch notwendig wurden.

## VIII. Unterricht.

### Von dem bürgerlichen Stande der Soldaten.

95. S. Was verfeht Ihr unter diesem Worte?

21. Die Anwendung der bürgerlichen Gesetze auf den Militärs- stand.

Die Gegenstände desselben sind:

Die Geburt außer Landes oder auf dem Meere;

Die Herrath;

Die Erbfolgen;

Die Erbsameute außer Landes;

Die Beysseuren für Müttern und Märschen;

Die Verpflichtungen wegen Schulden;

Die Zahlungsanweisungen.

Sin Innern werden in Rücksicht der Geburts- und Sterbezeiten und der Leistamente bei Militärs, beobachtet. Im Falle verfeht der Quartiermeister jedes Corps, oder der commandirende Hauptmann, die Stelle der Beamten des Personenstandes; die Rücksichtsinpfo- toren versetzen dieses Recht für die Offiziere ohne Krippen.

## VIII. Unterricht. 2. dem bürgerl. Stande der Soldaten. 97

Bey jedem Corps wird ein Register über die Urfunden des Personenstandes geführt; derselbe wird, wenn das Regiment wieder auf das Gefecht des Schutzeliefs zurückkommt, in dem Kriegsarchiv aufbewahrt.

Die Anlage einer Geburt ist, bey der zweiten Interkath. bei einer nach der Entbindung getheuen, und das Kind beim Offizier, dem dieser gebrochenen beauftragt ist, dagestellt werden. Dieser schafft einen Musig davon an den Beamten des Personenstandes vom letzten Wohnorte des Vaters, und eine Anzahl davon an den Kriegsminister.

Eine Mannserson fährt vor Juridischgelehrten achtshundert und ein Frauenzimmer vor Juridischgelehrten fünfshundert Jahre felik Heile rath schließen.

Eine Mannserson kann, bevor sie volle fünf und zwanzig Jahre, und ein Frauenzimmer, ehe es volle ein und zwanzig Jahre alt ist, nicht ohne Einwilligung der Eltern heirathen.

Die Eheaufsicht von Militärs geschehen an ihrem letzten Wohnorte; sie werden fünf und zwanzig Jahre vor der Copulation auf den Tagbefehl des Corps gesetzte. Wenn die Aufsichtsurkunde in das Hause bestimmte Regeln eingestragen ist, so schafft der Offizier, welcher es führt, eine Versorgung der selben, dem Beamten des Personenstandes im letzten Wohnorte der Eheleute.

Dies sind die Formen der geschäftlichen Geschreißung; was statius Unterordnen sind, so werden dieselben durch ein Dekret G. M., vom 16ten Junc 1808 festgesetzt, welches besieht, daß die im Dienstthätigkeit stehenden Offiziere nicht ohne Einwilligung des Kriegsministers, und die Unteroffiziere und Soldaten nur mit Erfüllte Gehalts vollstehen werden, die Strafe der Absezung ver- hieft haben sollen.

22. Wie werden die Erfolgen der Militärpersonen bestimmt?

Küches sind wof die Erfolgen der Militärpersonen anwendbar. Die Gerichte der reichen Rüstung, die in den Gütern der eben vereinbarten Soldaten und Unterküffiere enthalten sind, werden zum Besten der Compagnienkasse verfügt.

23. S. Daßen Militärpersonen ein Recht, Leistmente zu machen? Sie können zu Federmanns Gunsten mit ihrem Vermögen verfügen; sie können sogar, wann sie im Felde sind, sich der

gewöhnlichen Gewerkschaften und Vorwerken der Gesamtheit einheben, wenn sie nur nichts thun, was durch die Gesetze, über die Gesetzniss zu testieren, verbotnen ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch will, dass ihre Testamente von dem Statthalter oder Gouverneur, oder von jedem andern Obroffizier, in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Kriegscommissar, oder vor einem einzigen Kriegscommissar, in Gegenwart zweier Zeugen, sollen angenommen werden.

Nicht der Erbsoffizier frant oder verwundet, so kann das Testament von dem Obergefreihheitsbeamten, im Beisein des Militärcorrespondenten, der mit der Poststey des Epitais beauftragt ist, angenommen werden.

Diese Verfügungen finden nur statt zu Gunsten derser, welche in einem Kriegszuge gegen den Feind, im Quartiere, oder in Garnison, oder außerhalb des Reiches, oder in feindlicher Gefangenschaft sind, ohne dass jene, welche im Innern in Quartieren oder Garnisonen liegen, sich ihrer bedienen könnten, es mehr denn, sie befinden sich in einem belagerten Platze, einer Stadt oder einem andern Orte, dessen Besetzen des Krieges wegen geschlossen, und dessen Communicationen unterbrochen worden.

Nach sechs Monaten, wann der Erblasser in einem Orte, wo er die Freiheit hat, die gewöhnlichen Mittel zu gebrauchen, zuwider gesetzen ist, gilt dieses Testament nicht mehr.

Das bürgerliche Gesetzbuch berechtigt auch die Franzosen, die sich im Auslande befinden, testamentarische Verfügungen zu treffen durch einen Urk mit einer Privatunterschrift, oder durch ein, vom Erblasser geschriebenes, Testament; aber es muss ganz von seiner Hand verfasst, unterschrieben und datirt seyn.

Diese nahmischen Franzosen können durch einen rechtsgültigen Notar, mit den am Orte, wo das Testament gemacht wird, öffentlich formulirten auch gültig testifizieren.

Die nicht ganz ehrbarhandig geschlechtern, auf dem Meere gehabt, Testamenter müssen durch den Schiffskommandanten, oder in dessen Einvernehmen, durch seinen Stellvertreter, und in keiner den Säulen jünglich, durch den Verwaltungs-Officer oder seinen Stellvertreter angehommnen werden, und zwar zwurch in Gegenwart zweier Zeugen.

Die Mergte, Rundurte, Geschindetbecanten und Apotheker, die eine Militär- oder sonst eine bey dem Armeedienst angestellte Person während einer Krankheit besorgt haben, so wie auch die Geistlichen, rathen von den, während dieser Krankheit getroffenen Testamentarischen Verfügungen keinen Vorbehalt ziehen.

### VIII. Unterr. V. dem Bürgerl. Stande der Soldaten. 99

S. Welche Unterscheidung erhalten die Witten und Waffen der Streiger?

2c. Die Wittwen der im Kampfe getöteten oder an dem Wun- den in den ersten sechs Monaten geschobenen Soldaten haben ein Recht auf das Drittel des Vermögens vom Kaufgeschalte / auf welchem der Weisforthe ein Recht gehabt hätte, lebt die Mutter nicht mehr, so treten die Kinder, so groß ihre Wnzahl auch sch, in ihr Recht, so lange, bis das jüngste das amonlogste Zahl erhält hat.

Die Weiber der Kinder der Unteroffiziere haben das Recht nur auf das Zitterl dieses Marlinums.

### III Titel.

#### Pflichten.

§. 96. S. Welches sind die verschiedenen Pflichten der Unteroffiziere?

21. Sie sind in folgenden Abschriften enthalten,  
1) Allgemeine Lebensregeln der Unteroffiziere;

2) Pflichten des Feldwehels;

3) — — — des Gegenanten;

4) — — — des Gürriers;

Allgemeine Pflicht des Corpordie; Pflichten des Corpordie, als Vorgesetzter der Corporalschaft;

Pflichten des Corpordie der Woche;

- — — — — von der Ordinari;
- — — — — von der Ordinaria;
- — — — — auf Prantion;
- — — — — von der Streitwache;
- — — — — von der Wache;
- — — — — auf dem Marsch;
- — — — — bei einem Gefecht;

#### I. Unterr. Allgemein. Lebensregeln der Unteroffiziere. 10x

streckt sich nicht nur auf die Leute von der Compagnie der Corpordie und der Unteroffiziere, sondern auch ohne Unterschied auf die Soldaten aller Compagnien des Regiments.

Der Unteroffizier muß in seinem Privat-Leben, beständig die Haltung seiner Untergesetzten bewahren, ihren Charakter studieren und ihre Neigungen auszuschärfen. Er muß nach den umständlichen Sammeltag und Zeitgelt brauchen, den Meutangefestmessen durch guten Rat zu besseren Gesinnungen führen, den alten Soldaten durch die besten Beispiele zu einer öffentlichen Ausführung zu erhalten.

#### II. Unterricht.

##### Pflichten des Feldwehels.

§. 98. S. Was wird ihm für besondere Pflichten aufgelegt?

21. Der Feldweibel hat, nach den Offizieren, die allgemeine Führung der Compagnie, das Detail der Polizei, die Commandierung des Dienstes, die Rechte, die Amtshandlungen außer Acht, sind seine, und unter ihm des Gürriers, Amtshandlungen.

§. 99. Er giltche Pflichten. Die Feldweibel mögen dem Appell beh, weichen die Gegenanten in ihren Unterabteilungen, sie Gegenwart des Offiziers der Woche, machen jeden Morgen vorliest der Feldweibel den Appell, der ihm von den Corpordie, Chor und einer Corporalschaft, übergeben wird. Die Dienstvorschriftung bestimmt, daß dieser Appell so schnellt werde, daß man die Corpordies vereinigt und die Compagnie auf ein Stille formirt.

Nachdem der Feldweibel vor dem Gürrier den vom Quartiermeister mit dem Rüstsche verliehenen und vom Hauptmann unterschriebenen Report empfangen hat, so überliefert er ihn alle Morgen um halb sehn Uhr dem Major, oder dem besten Offizier, von ihnen trinzen, von ihnen Geld lehnen, Geschenke von ihnen verlangen; furt, nichts thun sollen, was der Delikatesse oder den Geisen der Ehre jämmer ist. Hingegenet ihnen auf der Gasse ein Mann von ihrem Regemente, der sich niedrig hält, der Gewaltthätigkeit ausübt, sich strafbare Handlungen erlaubt, von seiner Bäche sich entfernt, beginn Appell steht, oder ein vormahlicher Aufreißer ist; so müssen sie durch alle, in ihren Kräften stehende, Mitteln den Gehör verherrlichen, oder, wenn die Sache vor einen Richterstuhl geht, sich des Mannes verschern. Die Ausführung dieser Gewalt er-

Nach dem Appell zur Gruppe, schreiben die vom Wirkdiensten bestimmten Feldweibel den von ihm dictirten Entgefecht auf; das

Bor dem Wirkel zur Gruppe, schreiben die vom Wirkdiensten bestimmten Feldweibel den von ihm dictirten Entgefecht auf; das

der Rappell zur Wache versammelt jeder Feldwechsel seine Mannschaft auf ein Glied.

Wenn der Feldwechsel mit der neuen Wache auf den Paradeplatz steht, so steht er jedem diensthabenden Offizier oder Unteroffizier einen Zettel zu, auf welchem der Kosten u. s. w. steht, der ihm zugeschlagen ist; wenn zur Wache geschlagen wird, stellt er sich gegen den Platz, wo die neue Wache steht, hinter, hinter die Offiziere; nach geöffnetem Kästle gibt er ihnen die sie betreffende Ordre, entweder auf dem Paradeplatz, oder im Quartiere. Zug seiner Mälichkeit ins Quartier gibt der Feldwechsel den Corporalen die Ordre.

Endlich läßt er sich, wenn die Wachen wieder in ihren Quartieren sind, von den Unteroffizieren der Woche die Munitionen der vom Dienst abgehenden Mannschaft zurückgeben.

Auf dem Marsche übergibt er jeden Tag dem Commandanten der Gruppe einen Situations-&Etat.

Er soll den Rappell seiner Compagnie selbst machen; den ersten macht er, ehe man die Fahne abholzen geht, und die Postenwache formirt.

Den zweyten macht er durch hundert Schritte vor der Stadt außerhalb dem Platz oder der ersten Barriere, damit er nöthigenfalls die Rappelle, welche ohne Erlaubniß durchzuführen sind, ausführen könne.

Nach diesem Rappell hat er darauf zu sehen, daß die Soldaten das Bayonet in der Scheide, und den Dahn abgespannt haben, wenn es die Ordre mit sich bringt.

Die übrigen Rappelle macht er bei jedem Halt; in dem Ende macht die Gruppe Halt, stellt sich in Bataille, öffnet die Glieder, nimmt das Gewehr beim Fuß, und keiner darf vor dem Befehl des dem Gliede treten.

Wenn darauf die Kanthouren Rappell schlagen um aufzubrechen, so lassen die Feldwechsel die Soldaten ausspielen und anladen; sie lassen dieselben das Gewehr in Arme nehmen; und die Glieder schließen; sodann sähnen sie die Rotten, welches statt des Rappells dient.

Auf dem Marsche hat der Feldwechsel das Recht, allein zu schlafen. Ein Feldze möhnt er der Ordre key und gibt sie, wie in Garrison. Er läßt, unmittelbar nach dem Zapfenstreiche, die Gewehrdros über die Gewehre rammen alischen, wenn er zuvor genau nachgesehen hat, ob sein Gewehr fehlt; den folgenden Tag, wenn die Wache deftigt ist, läßt er sie wieder abheften, und stellt die nämliche Nachsuchung an.

## II. Unterricht. Pflichten des Feldwechsels.

103

Er ist verpflichtet das Plakat und die Kugeln als den Gewehren derjenigen Soldaten abheften, die in die Hospitälerei abgehen, und läßt die Gewehre der Feldwechsel auslaufen.

Da für die Gräde unter den Altbauantene keine befondere Zeiten vorgeschrieben sind, so scheint es schäflich, daß der Feldwechsel unter dem Zettel, welches auf die Fahnenfronte steht, liege.

S. 100. Ein- und Ausstreten der Leute von der Compagnie. Wenn sich ein Mann für die Compagnie präsentirt, so thut der Feldwechsel diesen Mann in die schwächste Corporation, und gibt ihm den Chef von der Corporation und von der Unterabtheilung, wie auch den Unterlieutenant, der ihn lehren soll, zu ersennen. Wenn es ein Kavallerist ist, so führt ihn der Feldwechsel zum Feldscher-Major, damit dieser ihn beschütze und seinen Aufnahmehilf unterſchreibe: der Kavallerist soll immer, wo möglich, beginn Corporal liegen.

Wenn der neuangefommene Kavallerist von dem Unterlieutenant rück kommt, so nimmt der Feldwechsel sein Signalement, schreibt seinen Rahmen in alle Kästle, wo er stehen soll, und beschäftigt sich mit den Mitteln ihn mit Kleidung, Waffen und Ausrüstung zu versorgen: so bald derselbe gekleidet und equipirt ist, stellt er ihn dem Hauptmann und den Offizieren von der Compagnie vor.

Wenn ein Mann von der Compagnie in den Fall kommt ins Hospital gehen zu müssen, so führt ihn der Feldwechsel zum Feldscher, oder läßt ihn durch den Currier zu ihm führen. Er schreift in Gegenwart des Feldschers den Hospitalattell, läßt ihn vom denselben unterschreiben, und bringt ihn sodann dem Hauptmann zur Unterabtheil, welchein er auch den Kranken vorstellt; dieser Zettel muß außer der Krankheitsart, auch das Verzeichnis derjenlichen Montierungsfähigkeit enthalten, welche der Kranken mitnimmt. Er zeigt auch dessen Gnaf vor, mehrn alle seine Effeten gehan wurden; und es ist allen Canneraden desselben verbothen, irgend etwas von den Effeten oder Zugehörungen der Kranken auszuführen, außergewöhnlich, oder in Verwahrung zu nehmen. Ein Vergleichniss dessen, was er enthält, wird unten in den Gauf gelegt, welches von dem Feldwechsel und dem Chef der Unterabtheilung oder Corporation unterschrieben wird. Wenn der Mann noch Weißkugeln bei der Kästlerin hat, so wird der Gauf nicht ehr Augenacht, als bis das Weißzeug zurück und dem übrigen beschafft ist. Es wird sodann ein kleinen Papier über den Weißdruck des Gaufes gemacht, der ihn schläft. Der Hauptmann drückt sein Siegel so darauf, daß man, ohne es zu verbrechen,

nichts herausnehmen kann. Wenn der Mann stirbt, so wird der Gack in Gegenwart des Hauptmanns und des Majors geöffnet, damit die Würscht des Gesetzes, welche die Compagnienassen eingeschürt hat, erfüllt werde.

Der Gehwinkel überreicht hierauf den Zettel dem Quartiermeister der Untersturmförst, und gibt ihm einem Unteroßföller, welchem er aufträgt den Franken ins Hospital zu führen.

Er nimmt dem Mann, ehe derselbe fortgeht, seine Equirierungssstücke und Waffen ab. Eben dasselbe beobachtet er bei den Leuten, die auf Urlaub gehen, und verzeichnet auf ihrem Erlaubnißschleife die Stücke, welche sie mitnehmen.

Der Feldwebel hat die Effeten, Waffen und Stücke der wegen Krankheit oder anderer Ursachen halber Abkommenden in Bewahr. Er verfaust, in Gegenwart seines Hauptmanns, die Effeten der Abkommner, gegen welche ein Contingad-Wertheit ergangen ist; wenn dieselben wieder kommen, so wird ihnen für den Erlös des Verkaufens auf Kosten der Generalmasse Rechnung gehalten.

Wenn die auf Urlaub oder im Hospital gewesenen Leute zurückkommen, so nimmt er ihnen den Entlassettel oder den Urlaubstchein ab; untersucht, ob nichts darin ausgetragt oder darüber geschrieben ist, und ob sie auf dem Marsche keine Effeten erhalten haben. Er verschert sich, ob sie die Effeten wieder durchbringen, die sie mit sich genommen haben. Er legt die Entlassettel oder Erlaubnißschleife dem Herichte vom folgenden Tage hin.

Wenn der an kommende Mann Ruhe nötig hat, so läßt der Gehwinkel dessen Aufstand durch den Geschäftsrer bekräftigen, und spricht ihn, wenn es der Fall ist, vom Dienste frei.

Er stellt die Abrechnung dessen, was ihnen aufkommt, und sorgt für die Erfüllung und Rückbesserung der fehlenden oder beschädigten Effeten.

S. 101. Abrechnungen. Der Gehwinkel fertigt alle fünf Tage das Löhnungsblatt. Er sieht alle die Leute, die von einem anderen Corps gekommen sind, von dem Tage ihrer Ankunft an, denselben mit eingekloßen, darauf, und thut Meldung von den verschiedneten Leuten bis zum Tage ihrer Abreise, diesen ausgeschlossen; dieses Blatt legt er dem Chef der Compagnie vor, welcher es be wahrt und unterschreibt; es wird sodann auch von dem Offizier der Woche unterschrieben, welcher die Löhnung bei dem Quartiermeister, um die Tagesschreie bestimmte Stunde, abholt. Er empfängt die Löhnung aus den Händen des Offiziers von der Woche, thelt sie unter den Augen dieses Offiziers, um die Zeit der Suppe, unter die Chef des Corporalschaften aus; gibt den

Chef der Geschwaderabteilungen, den für die Ordinarie bestimmen soll der Löhnung; er macht eine Note über die Hauptsumme und die Rüstsätze der Löhnung, welche mit der Einschreibung, welche er davon im Detailbuch macht, übereinstimmen muß.

Mönd dem Geldes der Compagnienasse bezahlt er den Sachvergessen nach dem heil dem Regimente festgesetzten Preise.

Ebent so thelt er am Ende des Quartierjahrs das, was den Leuten aus der Bettwands- und Bettfelderrente zu gut kommt, aus.

Er läßt durch den Gurter die Effeten, Lebensmittel und Essenzlieferungen antheilen.

Er läßt sich von jedem Zimmer-Chef einen Empfangschein für die ihm abgelieferten Lieferungen geben, welcher dem Berichtsnr., das sie davon an die Zimmerthüren anheftet, gleichlautend sein soll. In jedem ersten Tage in der Woche untersucht er, in Gegenwart des Chefs der Compagnie, den Zustand der Betten und Lieferungen, um sich von ihrer Zahl und Bestinden zu versichern, um in bestätigen, daß sie nur in den Eschenen gebraucht werden, und logleich zur Ausschaltung dexter zu schreiten, welche etwa Beschädigung geschehen haben. Sich kommt es zu, sie in Beikenn des Quartermasters, oder eines dazu bestellten Offiziers, wieder in das Quartier zu bringen, wenn das Regiment aus der Esene zieht.

S. 102. Der Feldwebel soll in seinem Zimmer die Wohnorte des großen Staats, der Gesundheitsbeamten, und der Offiziäre seiner Compagnie, so wie das Berichtsamt der Geschwaderabteilungen und Zimmer seiner Compagnie, aufgehängt haben. Er hat darauf zu sehen, daß die Lizenzen der Zimmer, nach Maßgabe der Veränderungen der Corporalschaften, berichtigt werden. Er läßt in jedem Zimmer, durch den Corporal von der Woche, den Dienst des folgenden Tages anheften. Er macht darüber, daß alle vierzehn Tage eine Liste der Schildmachen der Compagnie angefertigt werde, damit jeder seine Reihe wisse.

Er ist verantwortlich für die Geräthe und Waffen der Werchter, für die Lizenzen oder Gültigkeitsmerker der Compagnie, die Schaufern oder Schärfer, die Pianinen, die Schreibstifte, die Käbel, die brennbaren Materialien, die Schnellmägen.

Er ist verantwortlich für die Anlegung der Zettelfeu, für die Rüstsachen an den Zimmertüren, für die Einschreibung des Zettels der Schildmachen, die alle vierzehn Tage statt hat.

Er hält überhaupt für die Reinlichkeit der Decken und für die Art sie aufzuhören, für die Erhaltung und Ausbesserung der Montierungsfähne, Waffen und Zubehörung. Wenn bey den Musterungen des Inspectors die Compagnie,

nach ihren Nummern auf der lärchlichen Controlle, auf einem Gliede steht, so macht der Feldwebel, nach seinem Appelle den Appell.

Um die Compagnie zu formiren, stellt er sie auerst, nach der Größe, auf ein Glied, thelt sie ab dann auf drei Glieder, und formirt sie links hin, wenn er von hassen Bataillen des rechten, und rechts hin, wenn er vom halben Bataillon des linken Glieds ist.

Diese Formation links hin, lässt er durch das Commando: Erstes und drittes Glied links in die Lanze, machen. Er läßt das dritte Glied links und das erste rechts aussprechen. Er commandirt: Erstes Glied, im geschwundenen Schritt, marsch; drittes Glied, im ordinären Schritt, marsch. Auf solche Art werden sich die Glieder, das eine vor, und das andere hinter dem zweyten Gliede formiren, welches unbeneglich geblieben ist.

Für die Formation rechts hin, wird er commandiren: Zweytes und drittes Glied, rechts in die Lanze. Er läßt beide rechts aussprechen, und commandirt: Zweytes Glied, im geschwundenen Schritt; drittes Glied, im ordinären Schritt, marsch. Auf solche Art findet sich das Ploton mit den kleinsten Leuten im mittlern Gliede formirt.

S. 103. Rödter und Berettknisse. Diese haben zum Gegenstande:

Das Rechnungswesen (G. §. 92 u. 94); Die Mannschaft (G. §. 55, Seite 59); die Rollen oder den Dienst. Diese letzteren sind: 1) das Ortsbuch, in welches die Geschle des Chells eingetrieben werden; 2) das Instructionsbuch, welches den Nahmen eines jeden Mannes, den seines Unteroffiziers, und das Datum seines Ueberganges zu den verschiedenen Unterstalten enthält; 3) das Appellefest, welches der Feldwebel immer bey sich tragen soll.

Dieses Fest wird in fünf Schüle gehalten, und soll wenigstens drei Monathe dauern.

Der erste Schüle ist für die Einschreibung der Soldaten, der Dienstzeit noch; man settet seine Herkunft hinzu, um die Gegenwartigen von den Unnamentlichen zu unterscheiden. Am Ende bloß fest man die Neuangekommenen, je so wie sie ankommen, und man durchstreicht die Nahmen derselben, die die Compagnie verloren hat. Dieser Appell dient im Nothfall dem Hauptmann, das Mustergeschäft zu controlliren. Die Offiziere, Feldwebel, Gergeanten, Garde, Corporale, Tambours, Zimberleute, Pfeifer und Regimentsfuder stehen darin. Die Nummern der Gewehre stehen in einer Colonne drittes Gegenbuches (controlle).

## II. Unterricht. Pflichten des Feldwebels.

107

Der zweyte Schüle dieses Heistes gehört für den Appell der Größe nach. Man läßt ähnlich jedem Nahmen hinlanglich ein schreiben; dieser Appellehant bringt Exerzieren. Man streicht die abgängigen Leute nach und nach aus.

Man schreibt nun alle i Edobaten hinzu, well ein Feldwebel müssen müssen ob die Gergeanten und Corporale fehlen, ohne Appell zu machen; oder diefe Appell auswendig machen kann.

Der dritte Schüle gehört zum Appell, um den Dienst zu comandiren. Da die Verordnung von 1768 will, daß die Wache aus gleich kleinen alten und jungen Soldaten besteht, so muß dißes Registerr auf folgende Art eingetrichet seyn: man schreibt von Anfang den ersten Musketier, hernach den letzten; den zweyten und den vorletzten; den dritten und zweyten vor dem letzten, und so fort bis die Controle nach dem Alter zu Ende ist. Man läßt ähnlich diesen Nahmen so viel Platz, als möglich ist, die Neuangefindenden einzuschreiben, welche die Bataillonschule durchgegangen und tauglich sind auf die Wachen zu bleihen.

Man setzt sie so in die Controle, daß der erste Regent ist der zweyten dem ersten und letzten Musketier ist, welche, wie gesagt, vorne stehen. Der zweyte Regent wird in den letzten Platz unten auf die Controle gestellt, das heißt, er ist der zweyte, der dritte Regent wird der vierte, und so fort. Auf solche Art sind die alten und jungen Soldaten immer gleich verteilt. Man streicht, wile es sich trifft, die abgängigen Leute durch, ohne deswegen an der wirklichen Ordnung etwas zu ändern; es wäre denn der Verlust zu groß. Nach der Epoche, wo die Appelle erneut werden, nächstlich gegen Ende des Vierteljahrs, erneutet man diese Controle der Wachmannschaft, um sie genauer und auf oben genannte Art zu machen. Auf dieser Liste ist die Rede wieder von Gergeanten noch von Corporalen; der Wachhauptmann kennt ihr Dienstalter und commandirt sie. Nach dieser Liste wird alle vierzehn Tage die, in den Zimmern, unter dem Nahmen Schlubwachenliste, angebrachte Liste abgeschrieben, so wie das steht, daß jeden Tag unter dem Titel: Dienstblatt des Lages (des andern Lages), angebrachten ist.

Der vierte Schüle des Heistes dient, den Appell oder die controappels hettenteils zu machen, ohne die Goldaten zu treffen. Dem zu folge sind die Zetten jeder Compagnie, vom ersten bis auf letzte, nummerirt.

Die Nahmen der Soldaten stehen hettenteils beymittnen. Man

läßt auch einen Büchsenmann im Beifahrer, um die neuen Gefechtsmeraden einzuhalten. Der Schwebel und die Sergeanten sind nicht auf dieser Liste; aber die Corporale, weil sie bei den Soldaten schlafen. Die abgegangenen Leute werden nach jedesmahligem Falle durchgeschrieben.

Erndlich bleibt der fünfte Theil des Heftes dazu, die Rücksichten, Unterabtheilungen und Corporalschaften der Compagnie darzustellen. Diese Tabelle ist gerade die, welche die Verordnung über die polizey und Mannschaft befohlen hat an die Schützen angebracht; am Ende der Schnäckchen sollte werden immer die Nahmen der neuangefommenen angegeschrieben, und die Verlorenen durchgeschrieben.

Diese Controllen werden alle drei Monathe erneuert.

Es wird nicht ohne Nutzen seyn, wenn man hier die verschiedenen Sorten der bei den Compagnien eingeführten Nummern behält.

- 1.) Die Nummer der Matriculinschreibung, welche unveränderlich ist, und auf dem ganzen Regiments beruht.
- 2.) Die Nummer der jährlichen Controle, welche sich alle Zahre ändert, und nur auf die Compagnie geht.
- 3.) Die Nummer der Kleidung und Ausrüstung, welche mit der von den Waffen, die man den Soldaten gibt, die nähmliche seyn soll. Damit dieselbe nicht mit der Nummer einer andern Compagnie verwechselt werde, so wird immer ein besondere Buchstabe dazu gesetzt, welches die Compagnie bestechet.

\* Wenn ein Mann aus einer Compagnie in die andere übergeht, so bekommt er eine neue Nummer.

Diese Nummer ist, für die Kamboaren und Viecher, die Ihres Regiments; für die Zimmersleute, die ihrer Art; für die Missfanten ist es ein besondres Zeichen.

- 4.) Die Nummer nach der Größe, welche unter den Corporalen und Soldaten der Compagnie ohne Unterschied umgeht.
- 5.) Die Nummer der Corporalschaft, welche den Rang bestimmt, den der Soldat darin hat, die Nachkappellen erleichtert, und auf einem Blatte an seinem Bettte steht.
- 6.) Die Nummer des Betttes, worin er schläft.

### III. Unterricht.

#### Pflichten des Sergeanten.

§. 104. S. Welches sind diese Pflichten?

M. Sie betreffen die innere Zucht und den Dienst. Die erste

ist ein jeder Sergeant über seine Unterabtheilung aus. Ein jeder der Chef's der Corporalschaften, aus welchen dieſe besteh't, ist ihm, so wie er dem Feldtheile verantwortlich. Seine Pflicht ist es, einen jeden der Corporale seiner Unterabtheilung in fester Pflicht zu erhalten. Diese findet er in dem 5ten Unterrichte vorgeschrieben.

In Capitoli logieren die Sergeanten zusammen, und machen mit etwander Ordinare, wou sie fünf Centimes, nahe legen, als ein Goldstück; sie können nur im Geide, oder wenn sie vom Bataillon getrennt sind, mit dem Soldaten Dreibar machen. Au allen Zeiten sind sie vor den Elschcameradshafte's und Zimmercorps's frey; sie liegen über und weg in einem Bett. Die Vollzugsverordnung will, daß sie mit dem Feldwebel und Gurtier ruhnen.

Ein Sergeant hat den Auftrag, die Parole den Brigadegenerälen, die das Commando in einem Departemente führen, den angestellten Brigadegenerälen, den Oberintressirungs = Inspectoren, den angestellten General-Commissionen und Ordinatoren, den commandirenden Adjutanten, die in einem Departemente comandiren, und den Präferten des Departemente zu bringen.

Auf dem Marsche sollen sie nie bei den Soldaten logiren noch schlafen. In der Matroschonne halten sie sich auf den Trügeln der Motone. Es bleibet abwechselnd von jedem Bataillon einige Sergeanten auf den Döfern, um zu verhindern, daß sich fein Soldat darin aufhalte.

Die Sergeanten tragen die großen Eßglässchen, und sind für die überzähligen Fleischstücke verantwortlich.

Im Lager übernehmen die Sergeanten das Commando über die Zelle, woorin sie sich befinden, und liegen bei den Soldaten. Bei der Zukunft im Lager pflichtet der dazu comandirete Sergeant die Gewehrprämie an den bedrohten Platz.

§. 105. S. Welches sind die Pflichten des Sergeanten, ihr Dienste?

M. Der Sergeant Rath von der Woche, von der Wache, von der Kunde, oder Infanterie seyn.

Die Verschüttungen des Sergeanten von der Woche ließ in der Polisch-Garnigue, §. 47, 48 u. 49.

Er kann nicht aus der Garnire gehen, ohne mit dem Corporal überzeugt bekommen zu sein, daß dieser da bleibt, um in seiner Abwesenheit für alles zu sorgen. Der Sergeant von der Woche überschlägt dem Commandanten von der Polizeymwache, alle Morgen nach dem Appell, die Nahmen und Nummern der Zünther von den unpflichtlichen Soldaten.

Er paßt nun halb zehn Uhr die Inspection der Mannschaft

von der aufstehenden Wache, welche ihm der Corporal von der Woche herbeiführt; er beschläft zuerst die Haltung der Peute, und versichert sich, daß sie im Blüthe oder bey schlechter Witterung die alten Kleider anhaben, welche unter die Companien für den Dienst vertheilt sind; er läßt sich sodann von den nähmlichen Corporal begleiten, um die Goldaten, Mann vor Mann, zu beobachten. Er läßt sich von den fahrenden Leuten den Nahmen und die Ursache, warum sie fröhnen, angeben.

Um halb eins Uhr, wann die drei Sturzel geschlagen werden, führt der Gergeant von der Woche seine Peute zu dem Offizier von der Woche.

Des Morgens, um die Zelt der Gruppe, übergibt der Gergeant von der Woche dem Offizier von der Woche (welcher, außer an den Exerziertagen, an welchen die Zimmerwälle erst um die Zeit der Abendsuppe gemacht wird, auch gegenwartig sein soll) den Nahmen derer, welche nicht bei derselben sich einfinden.

Der Gergeant von der Woche begibt sich, mit den Wachen des Langs Augelsch, auf den Paradeplatz. Er stellt sich dort in Rataisse, mit der Glinte ohne Rahmen und dem Säbel ohne Patronatthe; er tritt sodann in den Kreis zur Ordre ein. Bei seiner Zurückfahrt ins Quartiere gibt er die Dienstordre den Corporalen.

Die Verstärkungen des Gergeanten von der Woche s. §§. 64, 65,

66, 67, 68, 69 und 70.

§. 106. Die Stunde, welche ein dagin beordneter Gergeant auf den Wällen macht, ist ein Mittel der Aufsicht, welche er über die Geschäftsdienste der Posten führt. Die einsäischen Stunden werden gewöhnlich des Nachts gemacht: sie sind darin von der Majorstrande unterschieden, daß ihr Zweck ist, die Echldiwanzen nach zu erhalten, und du sehen was außerhalb dem Platze vorgeht; da hingegen der andere noch darüber die Aufsicht hat, sich du verstehen, ob alle Posten genau die Parole haben, und ob die Chaff von Posten die Geschäftswachen regelmäßig an die befohlenen Drie stellen.

In den Garnisonen können die Gergeanten sicherhaft, oder die Gergeanten von der Wache, wie die Offiziere, auf die Stunde commandiert werden; die Grenadiergergeanten sind aber dieser Art Dienst nicht unterworfen.

Die Mundoffiziere oder Unteroffiziere tragen ein Zeichen, oder ein Stück Sturz oder Blöch bey sich, das in der Mitte ein Loch hat, und worauf die Stunde der Wache angezeigt ist.

Die stetzen dieses Zeichens in eine Büchle, wo es sich an einem

ten Nahmen und dem Nahmen ihres Morgndagens kein Brütschen kann bleibt; dadurch geben sie dem Stab den Vorschlag, daß sic die Ordre der Abvette, oder der Parade, von welcher sie auf die Runde commandiert wurden, plüntrlich befohlt haben. Die Unteroffiziere tragen ihre Farne selbst, und marschieren genau längs der Brütsche hin, nachdem sie vorher die Parole bei dem Commandanten des Postens, von wo die Stunde ausglichen sollte, genommen haben. Wenn die Kunden etwas entdecken, so die Sicherheit des Platzes betrifft, so berichten sie erst die benachbarten Posten davon, und gehen dann möglich auch dem Commandanten des Platzes nach, ehe sie zu geben. Wenn die öffentliche Ordnung gefährdet wird, so benachrichtigen sie den nächsten Posten davon. Wenn sich die Soldaten nachrichten, so geben die Kunden dem Commandanten ihres Postens Nachricht davon.

Wenn sich zwei Kunden begegnen, so ruft die, welche die andere durch entdeckt. Wer da? Die andre antwortet: Runde, und sagt zugleich was es für eine ist. Die erste gibt sich alsdann auch zu erkennen, und wenn sie zusammenkommen, so gibt der geringere Grad, oder bey gleichem Grade der Major von dem minder alten Regiments dem andern die Parole.

In außerordentlichen Fällen werden Gegenrunden und doppelte Stunden gemacht.

§. 107. Der Gergeant, als Instrukteur, muß den ersten Unterricht des armen Elterns, und die Verordnungen, auf welche er hinweist, gründlich inne haben.

Wenn er mit dem Unterrichte der Lehrer beauftragt ist, so gibt er Ihnen, vom 1<sup>ten</sup> May bis zum 1<sup>ten</sup> August, möglichst zwey, und vom 1<sup>ten</sup> August bis zum 1<sup>ten</sup> October möglichst drey Sectionen.

Hier ist die Definition der gebräuchlichsten Elementarausdrücke, Theorie, Beweis und Erfahrung der Grundsätze; diese ist überhaupt ein speculatives Studium.

Rotten (liles). Diese sind eine Zusammenfassung der Mannschaft hinter einander in der Entfernung von einem Schuh. Gleichen aus drey oder drey Mann. Geöffnete Rotten (files ouvertes), oder geschlossene (3 Schuh) Distans, wenn man auf dem Marsche ist, und auf einer Rotten rückwärts auf einer Seite (files en arrière d'un seul côté); die Betreuung hat zum Grundsatz, daß erster die auf ein eigens dazu bestimmtes Register, so daß zwischen

Mötzen rückwärts auf beiden Seiten (tous en arrière des deux côtés); diese Bewegung hat einen Grundriss. Das erste Glied auf der Gruppe und den beiden Gruppen zu belassen. Vor der main (chef de file); Unteroffizier oder Soldat; Unteroffizier, oder in Rangliste.

Mötzen schützter (serre-file); Offizier oder Unteroffizier, der die Müssicht über die ihm vormarschenden Glieder gestellt wird. In Kriegszeiten steht er im vorderen, in Friedenszeiten im dritten Riege.

Glieder (rangs); Zusammensetzung der leute Elbogen einnehmen sollen, welche nur einen haben Meter (1; Schuh) Raum in Gruppe (front); Vorderseite eines Glieds, in Kavallerie, oder in Colonne.

Ordnung oder Ordonnaß (ordre ou ordonnance); die regelmässige Bildung einer Linie heißt Eine Ordnung (ordre mince). Das Wort Ordnung, Ordonnaß (ordre), wird vorzüglich für die grossen Operationen und die Errichtung verschieden Waffen gebraucht.

Höhe (hauteur) bedeutet die Höhe. Man sagt: zwey oder drei Mann hoch stehen.

Formation (formation); Gestaltung oder Bildereistellung in Mötzen einer Zeremonie oder in Colonne stehenden Gruppe. Die Formierung in Kavallerie von einer Colonne, deren Untertheilungen sich schnellten, um sich in Linie auf eine der Gruppen zu formiren, hat stehenden Fußes im ordinären Schritt Gait. Seine Majestät läuft oft im Marschien und im geschwinden Schritte formiren. Bildereistellung in Grout der durchgestellten Motzen einer Gruppe; Bildereistellung ihrerne Glieddivisionen, die man im Marschien getrennt hatte; die Regeln befiehlt im letzteren Galle "darit, daß man auf der dem Führer entgegen gesetzten Seite seitwärts marschiert, und die Linie, auf welche diese sich versängert, beobachtet und behält.

Schuhlade (tiroir), so nennt man den Platz, welchen das ärmste Glied einnimmt; es gibt eine Art schuhladeartige zu befüriren, die zwar nicht in der Ordonnanz vorgeschrieben, aber doch gebräuchlich ist.

Schuhendes Füsse (pied ferme); Zustand der Untertheile eines Gliedes einer Gruppe oder eines Theiles von einer Gruppe. Marche (marche); es gibt dessen nur drey Gattungen: Vorwärts in Reihen, in Colonne und Gruppenmarsch.

### III. Unterricht. Pflichten des Sergeanten.

113

Schritt (pas).  
Necht (liné) In die Glante (par le flanc); Blechtbewegung eines Mannes.  
Schlecht (siné) Umfahrt (demi-tour); halbe Schritte fung eines Mannes.

Dyvision (division); Bereitigung zweyer Ploton unter das Kommando des ältesten Offiziers.  
Ploton (peloton); eine Compagnie im Marschireten. Das Wort Compagnie wird nur in Verwaltungsachen gebraucht.  
Section (section); ein halbes Ploton.  
Untertheilung (subdivision); ein allgemeiner Ausdruck, welcher die Brüche einer Colonne bezeichnet, man mag sie mit Divisionen, Plotonen oder Sectionen abbrechen lassen.  
Einsassung (encadrement); ein Battalion, eine Division, ein Ploton sind eingefasst, eine Section nicht.

Zubrechen (rompre); eine Linie stehendes Füsse, im gewöhnlichen Schritte, auf Glieddivisionen brechen. (Eine Majestät läßt gewöhnlich im geschwinden Schritte abbrechen.) Ein Marschieren im ordinären oder geschwinden Schritte eine Glieddivision in zwei Theile brechen. In welchem letztern Galle man durch Rechtenterabtheilung sich vorwärts befindet, so abwärts, daß die erste oder letzte Linie beobachtet hat: 1) so abwärts, daß die erste oder letzte Linie abwärts, daß sie abgewichen hat, hat mächt, ihre Untertheilungen so stehen habe, daß sie sich nach den natürlichen Rechten wieder in Kavallerie formiren können, ohne daß die Ordnung der Linie gestört wird; 2) um abwärts, auf der dem Führer entgegen gesetzten Seite seitwärts marschieren, und daher die Linie der Glieddivisionen so gestellt sind, daß ihr plan mit der Gestalt einer Reiterverglichen werden kann.

Colonne mit ganzer Distanz (colonne à distance einer jeden gleich kommt).  
Colonne in gerader Ordnung (colonne dans l'ordre direct), wenn sie den rechten Flügel an der Spitze hat.

Colonne in verkehrter Ordnung (colonne dans l'ordre renversé), wenn sie den linken Flügel an der Spitze hat. Colonne mit vier Platten (colonne à quatre faces); die Hälfte der Mötzenlinie sie Gruppe. Geschlossene Colonne (colonne serrée); drey Schritte Distanz zwischen den Glieddivisionen.

Bei diesem Zwischenraume erhält eine Colonne den Namen Massie.

**Déploiement** (*deployment*) ; Formierung der Colonne in Bataille. Diese Formierung wird nicht mittelst der Schwenkungen, sondern durch den Marsch der Unterabteilungen (welches auch im Zwischenraum sehr mögliche gemacht, die mit ihrer Gruppe parallel marschieren. Sie marschieren, nach ihrer natürlichen Dordnung, offen für Glanfemarsche, sodann im Frontmarsche auf die Linie, wo die vorjährigen Subdivisionen stehen. Eine Majestät läßt, beginnend, nur auf der Linie Halt machen.

Die Division nehmen (prendre la distance); zwischen den Subdivisionen mit halber Distanz oder die geschlossen sind, ein legeres Maßnahmen wieder herstellen.

**Gäbler (guide)**; ein Sergeant, der die Subdivisionstruppen schließt; der zweite Sergeant, der die Subdivisionstruppen die Erfüllung (*le remplacement*) ist Führer in der geraden Ordnung. Ein Führer ist nur stehender Pivote bei Schwenkungen und sich wieder zu formiren; in Bataille hat er nur als Marschleiter (*jalonneur*) eine Funktion, im Glanfemarsche hat er gar keine besondere Funktion. Weg einer Colonne auf dem Marsch geht es teils "Gall", wo er ausschreite seine Schritte von zwei Schuh zu machen, als wo der ganzen Subdivision befehlt wird den Schritt auf der Stelle zu machen.

**Erlösung** (*renplacement*); Funktion des ersten Sergeanten, welcher so heißt, weil er an des Hauptmanns Stelle tritt, wenn dieser sich entfernt, wenn man (rechts oder links) in die Strecke macht, oder abbricht.

**Gäbelmann (pivot)**; der Mann, welcher auf dem Flügel steht, Moran sich die Schwenkung lehrt: er ist stehender Flügelmann, wenn er den Schritt stationiert oder beschleunigt; es gibt Stelle, wo er einen Schritt von 6 Meter (6 Zoll), andere, wo er einen Schritt von 1 Meter (1 Schuh) hält.

**Flügel (aile)**, die beiden äußersten Enden einer Fronte. Die Flügel der Züge wurden ebenso wie die Ehrenposten genannt.

**Schwenkung** (*conversion*); die Freiheit bewegung wir einen Mittelpunkt, so daß man wieder auf den Punkt zurückkommt, von welchem man ausgegangen ist. Die älteren Armeen Schwenkung lieben. Dieser Führer hat einen Platz, der einem Kreis vorsteht. Die Schwenkung, Mann für Mann, ist der Betrachtung gleich, welche man machen würde, wenn man überzeugt auf die nördliche Seite hin zur die Fronte wende.

**Schwenkung stehen des Fußes**, oder mit stehendem.

**Gäbelmann** (*conversion à pied serré ou à pivot fixe*); diese ist eigentlich nur eine Glanfeschwenfung mit stehendem Gäbelmann (*pivot*). Schwenkung im Marsch trennt oder mit beweglichem Gäbelmann (*conversion en marchant ou à pivot mobile*); diese ist eigentlich nur eine Glanfeschwenfung Gäbel für Gäbel.

**Direction Veränderung** (*changement de direction*);

**Chenille** einer Subdivision einer Bataille um einen veränderten Winkel. Die Schwenkungen eines Battalions im Marsch führen Direction Veränderungen; die Directionsveränderungen einer Colonne heimat man Schwenkungen.

**Halb recht** (*demi - à - droite*); diese ist der linke Flügel eines Eriffs oder eine Glanfeschwenfung, entweder eines Glieds oder einer Linie auf mehreren Gliedern.

**Contre marsch** (*contre-marche*); eine Bewegung, welche die gerade Ordnung einer Colonne wiederherstellt, oder die entgegengesetzte Bewegung hat: die Annahme dieser Bewegung geht aus der Regel hervor, daß eine Colonne nie mit dem Schritt hinterwärts noch mit dem dritten Schritt marschieren soll. Der Grund ist immer, auf der entgegengesetzten Seite des Führers in die Flanke, und auf der Seite des ersten Glieds mit Rütteln zu machen.

**Bataillenlinie** (*ligne de bataille*); Formierung eines Battalions in Bataille auf zwei oder drei Gliedern. Bestimmung des Orts, wo man es formiren will. Versetzung in Bataille einer unbefestigten Unzahl Battalions. Man unterscheidet eine erste und zweite Linie, welche 196 Meter (300 Schritte) von einander entfernt sind. Das Plazieren der Linien ist der Marsch, mittelst dessen die erste und zweite Linie möglichst durchgehender bleibt. Gleichartige Marschieren (*écharper*); in Bataille auf einer falschen Linie marschieren, so daß ein Flügel gegen dem andern zu steht vor ist.

**Chenilledagen** (*potence*); Gestaltung einer Gruppe, welche sichmärsch einer Battalionslinie marschiert, und von welcher der Platz mit der Gestalt einer Art mit dem Flügel verglichen werden kann. Zwischenraum (intervalle); leicht Raum von 80 Schritten (8 Schritten), zwischen den in Bataille stehenden Battalions. Eine Art von Gliederscharten, um Gebrauch der Feldartillerie.

**Inversion** (*inversion*); Formierung in Bataille, den linken Flügel an der Spitze.

**Einfaßungsergeant** (*sergent d'encadrement*); der, welcher auf dem linken Flügel des Battalions in Bataille steht.

*Enfassung corporal (caporal d'encadrement);* der, welcher auf dem linken Flügel des dritten Gliedes des Bataillons in Bataille steht.  
*Il est à sa place (jalon);* ein Pfahl, dessen sich die Soldaten beobachten, um gerade Linien auszumachen, von welchen der Nahme der Nationaler herkommt, welche eben den Mungen haben.  
*Götteren (flottement);* Abweichung und Bruch der aergsten Richtung einer Gruppe, welche in Linie marschiert, auf eine falsche senkrechte Richtung.

*Schnelle Norme exécuter (à coups), Haltempo;* (temps d'arrêt), sind Folgen des Götterens.

#### IV. Unterricht.

##### Pflichten des Gurrers.

§. 108. S. Welches sind die Pflichten des Gurrers?  
 II. Er wird, unter der Aufsicht des Feldwebels, zu den administrativen Funktionen gebraucht, die dem letzten vorgeschrieben sind.

Er hat den besondern Auftrag, die kleinste Ausbeutungen der Kleider und des Lederverks, entweder durch den Soldaten selbst, wenn solches geschehen kann, oder durch einen Regimentsarbeiter machen zu lassen; im letzten Falle leigt der Gurrer die zu machen den Ausbeutungen dem Commandanten seiner Compagnie vor, welcher ihm einen Zettel gibt, damit sie gemacht werden.

Der Gurrer führt den Soldaten zum Kleidungsgehaupmann, welcher die Ausbeutung machen läßt, und sie untersucht, wenn sie gemacht ist; der Hauptmann von der Compagnie betrachtet sie ebenfalls, und versichert sich, ob sie von der Nachlässigkeit oder Unverschicklichkeit des Soldaten herrührt, und ordnet man das hiernach die Vergeltung. Alle zu machenden Ausbeutungen, die nicht innerhalb 24 Stunden dem Kleidungsgehaupmann gewiesen werden, werden auf Kosten des Gurrers gemacht.

Er hat darauf zu sehen, daß alle Habfleßfesten des Soldaten mit dem Zeichen des Regiments und den Nummern des Mannes und der Compagnie bezeichnet sind; die Röcke und Westen sollen auf der hintern Falte, und die Hosen auf der rechten Seite aufwendig am Kinn, mit einem Stempelzeichen versehen sein. Die Händen haben ihr Zeichen auf der Brust, in der Höhe des dritten Waffensknopfs; die Gamaschen innerhalb beginnen:

#### IV. Unterricht. Pflichten des Gurrers.

werden innerhalb gegen der Mitte der Höhe gestempelt: daß Höhe nach und der Potronatscheitern werden mit einem Stempel da, wo sie mittest auf der Brust aufliegen, gezeichnet; die Gasmachers einen Zoll über der Haftschnaile; die Schafe auf der Brustseite des Kindes, des Kindes am Gesäß, und der Schafe; die Elline am Rücken, am dichten Ende des Radstocks; und an der Dose.

§. 109. Wenn daß Regiment sich auf den March begeben soll, so schmückt der Gurrer den Tag vor dem Abmarsche das Gefäß, den Übertritt der Waffen, Equisierung und Kleidung, und läßt alles à dem Magazinmeister des Regiments, oder zu dem dessen Stelle verfehenden Unteroffizier tragen, so wie die Säulen, Geisen, Koffer und Manteltasche, welche auf der Fuhr fortgeschafft werden sollen. Der Tagbefehl folgt den Ort an, wo diese Efferten hingelegt werden sollen.

§. 110. Auf dem Marche versammeln sich die Gurrere, kann die Diane, oder vielmehr wenn für die Camoufren Marcell geschlagen wird, und marochien unter den Geschleuten eines Offiziers, auch in Generalmarie oder der erste geschlagen wird, ab; wenn sie im Nachkrieger angekommen sind, so verfügen sie sich auf das Gemeindehaus, und empfangen von dem Quartiermeister oder dem die Einquartierung commandirenden Offizier die Einquartierungsbesetzung für ihre Compagnien.

Der Gurrer schreibt, unter den Augen des Quartiermeisters oder des befragten Offiziers, den Rahmen und die Nummer der Häuser der Wärthe, für welche er Zettel hat; er setzt neben ihrem Namenn den des Soldaten, welchen sie logieren sollen, um die Berechnung der Zettel zu erhalten, ihre Beweinung zu beweisen, und im Falle einer Flage gegen die Soldaten die nöthigen Erhöhungen zu haben. Er setzt sodann, daß seine Compagnie angewiesen, Quarrer in Jugendstil zu nehmen; oder wenn daß Regiments in die Esferne segirt wird, so werden die Gurrere von dem Quartiermeister, oder dem ihm erfregenden Offizier, hingegeshört, um sich mit der Besitznahme der Wohnung zu beschäftigen.

Es ist ihm ausdrücklich verboten, an der Tage seiner Wohnung etwas abzuändern, oder aus Ladhafter Vorliche für eine Corporealschaft oder einen einzelnen Mann zum Nachthelle der anderen Veränderungen zu machen.

Es ist ihm auch sehr schwerer Strafe unterstellt, mit dem Betteln einen Handel zu treiben, also daß er den Wüthen, die ihm beginnt zu sein scheinen, vorwürfige sich mit ihm zu verschaffen, und läßt die Zettel, die er hierfür in haben gönnt, abzusuchen; die ist

eine schändliche Rechnungsspielerei, welche alle Turiere eines Corps enthebt, den minder begüterten Bürger betrifft, und den Goldaten der guten Quartiere braucht, die ein gütliches Umgeführtheim beschließen könnte.

Wenn das Regiment ankommt, hat sich der Turier auf dem Paradeplatz einzufinden.

So bald die Fahne fortgeschleift und die Gruppe auseinander gesagtgen ist, dient der Turier seiner Compagnie zum Führer, welche sich, unter den Befehlshäfen ihrer Offiziere, auf dem fürstlichen Wege, mitte in das Quartier der Stadt begibt, wo sie logieren soll, oder in die benachbarte Gemeinde, wo sie ihr Nachtlager nehmen wird; hier überläßt der Turier die Zettel den Offizieren und Unteroffizieren, welche behalten sind zu bleiben, bis daß der ganzen Gruppe ihr Quartier angewiesen ist.

Er thieilt die Einquartierungszettel so aus, daß er immer sorgfältig die vertraulichen Leute mit den wenig vertrauten, die weniger Erfahrung haben mit den mehr erfahrenen zusammen thut, und den Genesenden und alten die ihm am besten dienenden Quartiere gibt.

Woll er die Zettel erst nach dem Appell ausschreiben soll, so hält er die von den fehlenden Leuten zurück, und übergibt dem Commandanten von der Polizeywache die nicht ausgeholten Zettel, welche den Nahmen und die Anzeige des Quartiers der durchsichtigen Soldaten enthält, nähmlich der Genesenden, deren, die bei dem Appell gefehlt haben, und der Leute von der Gesetzsmache oder dem Nachtwach, um ihnen das unübliche und ermündende Halbwand herlaufen in der Stadt zu ersparen.

Er hinterläßt endlich auf der Wachtstube das Verzeichniß der Quartiere der Offiziere, des Geschobekels und des Jägerkörpers.

Nach dem Appell des Diensts soll er dem Commandanten der Volligen die Einquartierungszettel austellen, die nicht gebraucht worden sind.

Bei der Ankunft des Regiments in einer Garnison, soll der Turier die Eseltern in Empfang nehmen, und mit Freude das Quartier seiner Compagnien bezeichnen.

§. 111. Wenn man campiren soll, marchieren die Turiere mit dem Quartier, und suchen den Platz für die Zellen ihrer Compagnien ab.

Um Gelde und bez den Mandores haben die Turiere den ehrenvollen Posten der Fahnenwache.

## V. Unterricht.

### Pflichten des Corporals.

#### Tägliche Pflichten.

§. 112. S. Welches sind die Funktionen des Corporals?

2c. Der Corporal ist, unter der unmittelbaren und fortwährenden Aufsicht der Offizianten, mit allen Befehlungen beauftragt: die eine bestrebt sich auf die inneren Details des Corps, die andere auf den militärischen Dienst. Er ist zu allen Zeiten von der Garde der Gruppe befreit. Er logirt und schläft bey den Soldaten von seiner Corporalschaft.

§. 113. S. Worin besteht die Aufsicht, die der Corporal den ganzen Tag ausüben soll?

2l. So ist eine Bedürdigung in den Corporalschaften vorgecht, sollen die Corporale die, oben an der Schire angeheftete, Elsse dem Gedobekel bringen, damit sie hernach berichtiget werde. Sie oben gebauchtem Gasse, verlangt der Corporal auch alle neue, nothwendige Kleingetümel. Zu allen Zeiten hat er nicht, daß die Patronatschen der Leute, die nicht im Dienste sind, mit ihren Güteralen bedekt bleibsen; er läßt in den Zimmern nicht rauchen, welches nur bei großer Hölte kann geduldet werden. Er läßt den Kopf zum Weissen nahe an die Zimmerküche stellen; er läßt das Ledermörf nicht anderwo weichen, als in dem Hofe; er sorgt dafür, daß die Schuhe gepustt werden, ehe man sie aufhängt; niemahls läßt er Schuhe unter das Bett stellen. Er läßt sein Brot, Fleisch, Gemüse, keine Waffen, u. s. f. auf die Bette legen; er läßt keinen Hund darauf liegen; er läßt nicht zu, daß man einen Einschnitt in die Bettstellen mache, um die Gericke zu kauen. Die Gessellen und Hoffer müssen immer wegziehen, damit sich kein Unrat sammle. Die Davonnette kleihen auf dem Gewehrgeleße, die Dille in dem dicken Radstock-Ende; sie sind ungetreht und in ihrer Scheide. Die Uniformen der Betten zeichnen die Nummern der Gewehre. Die Zetteln der Schwedenden sind umgetreht, und die Urfaße der Abwehrhelt sind ab.

Im Gelde und bez den Mandores haben die Turiere den ehrenvollen Posten der Fahnenwache.

<sup>x</sup>. Dieses geht beteiligen an, welche an ihren Patronatschen keine Bayonettscheide haben; sonst muß man den Zettelf <sup>x</sup> Zettel a der Wollgewebeitung befolgen, der so lautet: »Das Bayonet in seiner Scheide soll an der Patronatscheide angeheftet bleiben.

### III. Titel. Pflichten.

steht auf der Rückseite. Die Gerichte der im Spital befindlichen Leute werden immer zum Geldwechsel getragen; und der Abgehandlung auf seinen Kosten, sein Geleis oder seinen Gack, in dem es enthalten ist, ein Gieget legen, nachdem der Geldwechsel das Enthaltene untersucht, unterzeichnet und das Wertezeichniss der Geschäftssachen unten in den Gack sticht hat.

Die Schreiber, Patrontaschen und Säbel der Abgängenden, werden immer vom dem Corporal in die Hände des Geldwechselfers gesetzt; der Corporal muss oft nachsehen, ob die Geweche an ihren Nummern stehen, und ob das Kostenblatt geprüft ist. Er duldet nicht, daß sich jemand mit den Schülen ins Bett lege, noch daß man aus dem Großküchen zum Gewerbauden, oder etwas zu püsen, strohnehme; er leidet auch nicht, daß man sich, statt der Erschütter oder Vorhängen, der Leintucher bediene.

Der Corporal läßt sich die beschlebene Erlaubniß vorzeigen, welche diejenigen haben müssen, die nicht bei der Ordinär eilen, so wie die der Genesenden und derjenigen, welche vom Exerritum freifind; er straft alle, welche, was für eine Erlaubniß, und von wen sie diesebe auch immer haben mögen, es ihm nicht angezeigt haben; er muß diejenigen, die zur Wache gehören, und etwa auf das Zimmer zurück gekommen wären, auf ihre Posten zurück schicken, darüber er Rechenschaft geben muß; er muß nicht geben, daß die Consignaten nur eine Camische an haben, und sie am linken Fuß tragen. Der Corporal fragt jedermann, den er nicht kennt, die Offiziere mit ihren Epauetten ausgenommen, was sie im Quartier zu thun haben. Er leidet in seiner Corporalschaft weder noch Häusler; er duldet nicht, daß man unzählige Nieder singe, und hindert durch alle Auslöhnungs- oder Strafmittel die Greiftigkeiten, die sich erzeugen können.

Neben ersten Monatsstan löst der Corporal die Genster von innen und außen püsen. Alle Gaunstage läßt er die Künste, Esse und Bettläden waschen. Er läßt die Decken ausschlafen.

Er läßt kein Haarspiel im Zimmer zu. Der Corporal ist verantwortlich wegen des Unraths, den man zum Genster hinaus wirft; Geschlecht es dritters, so werden auf seine Kosten Vorlegeschlösser bestellt, und die Genster bei Nacht damit verschlossen.

Der Corporal schreibt die Rekruten zum Gewehr aus einander und

<sup>1</sup> Gleich §. 7.  
<sup>2</sup> Gleich §. 17.

<sup>1</sup> Gleich §. 7.  
<sup>2</sup> Gleich §. 17.

### V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

in einander legen<sup>1</sup>, die Felder säubern, u. s. f.; er sieht für die Art wie sie es thun; er muß im Stande seyn ihrem Unterricht, vom ersten Thesen der Rechtschule an bis auf den letzten Unterricht der Pilotonechule, vorzusiehen.

Der Corporal muß dafür sorgen, daß immer ein Wachtag von den Defortionsstrafen in den Zimmern angeschlagen seye; daß der Wach-Corporal jeden Tag den Dienststiel für den folgenden Tag aufhänge, und daß alle vierzehn Tage die Soldwachensuite gleichmäßig verneuert werde<sup>2</sup>; er hat nicht, daß das Ordinarchub immer, in einem Nagel in dem Hauptkammer hänge.

Der Corporal treidet nicht, daß irgend ein Rekrut für seine Tämeraden auf die Wache siehe um sohn, bevor er in den Battallionsanburen hinlanglich geübt ist; wann die Rekruten ankommen, führt sie der Corporal zum Geldwechsel, damit dieser ihnen Kenntniß von den Militäryordnungen und dem Geschehe über das Ausmarsch beibringe. Der Corporal wohnt dieser Vorleistung bei.

Der Corporal ist verantwortlich für alles, was ohne Erlaubniß an den Westen abgeschnitten, an den Stöben losgemacht, und ohne Befehl an Feldung, Rüstung und an den Waffen verändert oder ausgesiebert worden ist.

Wenn man in Ermangelung eines andern Platzes die Gewehre in den Zimmern und nahe bei den Betten ruhet, so läßt der Corporal die Matrasen aufschen und doppelt zusammen legen, damit sie so wenig als die Dritten leicht nochden.

Der Corporal soll die Kleidungsfüße der Arbeit in dem Zimmer lassen; sie werden beim Geldwechsel verwahrt.

Der Corporal, der eine Strafe anordnet, stattet dem Feldwebel und Hochgergaerten Bericht davon ab.

Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist.

§. 114. S. Was muß ein Corporal beim Erommelschlage, des Morgens thun?

Z. Aufsiechen, sich anstreichen, die Goldaten seiner Corpoffiziers aufzischen lassen, ihre Mähnen absehn, um zu sehn, ob die, welche beim Überdappess fehlten, durchgefunden sind oder nicht; dem Geldwechsel Bericht davon geben; alle Mannschaft Hände und Gesicht waschen lassen; diejenigen, welche zum Ercerten gehen müssen, erinnern, daß sie sich bereit halten, von dem Wocher-

<sup>1</sup> Gleich §. 9.  
<sup>2</sup> Gleich §. 17.

Corporal der Compagnie abgeführt zu werden. Gossen einige Gefangene auf die Wache, oder am Exerciren, so berichtet der über die Corporalschaft geführte Corporal den Gesindemöbel davon, und dieser pflichtet dem Zöldindanten ihren Ausgangsortitel.

S. Wann alle aufgestanden, angekleidet und gewaschen sind, was thut der Corporal?

21. Der Corporal läßt die Türen öffnen, um, nachdem die Schafrestzeit ist, die Zimmer zu durchlüften; er läßt die Bettten eine Stunde lang offen liegen, damit die Lust durchdringen kann. Und der Corporal des Zimmers auf den Platz, oder aus irgend einer Ursache abwesend seyn; so verläßt der älteste Güstler seine Stelle, und ist sie alles oben Gefäße verantwortlich.

21. Der Corporal sorgt daß niemand seine Kleider in den Zimmern ausschlüpfe oder hirste, und daß diese ihr sie zu putzen und einzurichten, dem Zeuge nicht schade, die Garben nicht ändere; daß die Soldaten aufgelegt außerhalb der Zimmer gekleidet und rasirt werden.

S. Wann die Leute gekleidet und rasirt sind, was thut der Corporal?

21. Er läßt die Güste, nachdem alles Gebrüderlein gelegt ist, schlüpfen und an ihre Plätze legen.

S. Gibt es Soldaten, die von Olsen oben genannten seyn sind?

21. Sia, die Fürrüfemacher und Kochen sind nicht gehalten mit den andern sich zu kleiden und zu schlafen; doch dürfen die Fürrüfemacher noch eis nicht anders ausgehen, als in dem einen anderen vorgeföhrenen Anzuge, und so ist auch für die Kochen nach dem Wiedendessen.

S. Was muß der Corporal thun, wann die Güste wieder geschlossen sind?

21. Er muß die Bettten wieder aufdecken, unter den Betten und in den Zwischenräumen sprühen, die Pläße, wo der Unrat hart ist, auffräsen, ausrechen, und das Schreit in einem dazu bestimmten Kochen hinaus tragen lassen.

Um neun Uhr macht er Inspection von seiner Mannschaft. Um halb zehn Uhr, bey den zwei Kronmelschlägen, führt er sie zum Sergeanten der Wache (Beförderung von 1768). Um halb eins Uhr, bey den drei Kronmelschlägen, führt er sie zum Offizier der Wache (Beförderung von 1768).

## V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

123

S. Was muß der Corporal thun nach dem Vergantierungsschläge (Assemblée)?

21. Er sorgt, daß die Soldaten beyn ersten Rappellschläge zum Schlundertischen fertig sind.

S. Was thut der Corporal wann man rappelt?

21. Er sammelt die Leute all der Seite des Zimmers, wo sie hintunter gehen müssen, das Bayonet in der Scheide; läßt seine Corporalschaft auf eine Linie, der Grösse nach, stellen; sorgt für die Haltung seiner Leute, und läßt sich rechts an seine Corporalschaft mit seiner Musette, wenn er auf die Wache muß, wo nicht mit seinem Gabel in der Scheide, so daß alle Corporale, sie seyem von der Wache oder nicht, sich bey der Inspection einfinden.

S. Was thut der Corporal, wann der Sergeant der Woche ihn bestelltigt?

21. Er tritt aus dem Gräflede, wann er seitßt die Inspection pacet hat, begleitet den Sergeanten, dem er Bericht ertheilt vom der Zahl der Soldaten, die fehlen, und warum.

S. Was thut der Corporal nach der Inspection des Sergeanten?

21. Er läßt das Bayonet in die Scheide stecken, führt die Leute wieder auf das Zimmer zurück, wo er sogleich die Besche des Sergeanten, die etwa wegen der Haltung von ihm sind gegen morden, in Beobachtung schen kann.

S. Was thut der Corporal beim Rommelsschläge der Compagnie?

21. Er sieht nicht, daß in diesem Augenblieke sich niemand entfern, in welchem Falle er die Nahmen der übgehenden dem Sergeanten der Wache gibt, der sich da einfinden muß, und dieser gibt sie dem Offizier der Woche, der gleichfalls gegenordigt seyn muß.

S. Was thut der Corporal beim Rappell zur Wache?

21. Er läßt stets alle Soldaten zugleich hintunter gehan, führt sie dem Corporal oder Sergeanten der Wache, der sic aufzunehmen ruft, es sei denn, daß man sie sogleich, so wie ihre Kosten folgen, stellen mösse; alsdann erst hat der Corporal, der wieder die Wache noch Woche hat, freye Zeit; aber ohne besondere Erlaubnis, und wenn er nicht den Wettstechen des Zimmers mit seinem Dienste beauftragt hat, kann er der obgenannten Verrichtungen niemahls entzogen werden.

S. Wann die Wache abzieht, was muß der Corporal des Commando's thun?

21. Nach der Abfahrt der Wache muß er die Patronatssachen in die Güterkale und die Gewehre an ihre Nummern legen lassen; er muß die Betrunkenen bis auf den andern Tag consignieren; er muß

Diejenigen, die während der Wache gestraft worden sind, stehen in den Polizeiaal führen lassen.

S. Was muß der Corporal ihm in dem Augenblick des Zappens freilassen?

21. Er muß einen der ersten in seine Corporalschaft zurückkehrt, dort kein Appell gemacht seyn; für diejenigen, die auf der Wache oder beim Wirt sind, und für die Gefangenen, verantwortlich fehn.

S. Was muß er beim Trommelschlag zum Rastloschen des Vierers und Lachens tun?

25. Er muß sie auslöschen lassen, nachdem sich alles niedergestellt hat.

#### Pflichten des Corporals von der Woche.

§. 115. S. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Woche?

26. Der Corporal von der Woche geht gleich nach dem Morgen-Trommelschlag in das Zimmer, wendet sich an jeden Corporal von der Corporalschaft, und fragt: 1.) Ob die Leute, die beim Appell abwesend seyn durften, ihr angeordneten Stunde zurück gekommen sind; 2.) ob die, ohne Erlaubniß beim Appell abwesenden auch zurück sind, so daß der Morgenappell vom 1ten April an bis auf den 11ten October im sechs Uhr Morgens, und die übrige Jahreszeit um sieben Uhr Morgens, dem Wachabtanten kann überbracht werden; 3.) ob keine Kranken da sind, die ins Spital gehen können. Sofort er es behan, so macht er dem Sergeanten der Woche, und dieser dem Feldmeier, Bericht davon; er läßt die Gefangenen heraus zum Exerzieren, indem er ihre Rüstung und Waffen an die Schirme des Polizeiaales hinauf tragen läßt, damit sie nicht in die Zimmer hinauf gehen; gleich nach dem Exerzieren läßt er sie auseilen, ihre Rüstung und Waffen wieder abnehmen, und überträgt die Gefangenem dem Corporal von der Woche.

Um neun Uhr hat er die Räumlichkeiten der Corporals und Corporale vom Commando die erforderliche Andacht Mannschaft bey der Inspection gegenwärtig ist, welche bis den Mittagend in jedem Zimmer hat angehängt sein sollen; er begleitet den Sergeanten von der Woche, wann er Inspection hält, es seye denn, et müsse in diesem Augenblick die gestraften, oder auf die Strelitze herverten Leute versammeln, wegen gewisser Maßregeln einer ge-

#### V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

möglichkeit oder außerordentlichen Kleinlichkeit, nach dem Besuch des Wachabtanten. In diesem Falle darf der Corporal von der Woche der Inspection nicht beymohnen. Er muß sich im Zelt der Orde in amtsgebener Haltung und noch dem gewachten Zeltie, eins finden, den Dienst der Soldaten und Grobheiten kommandiren, und das Dienstblatt des folgenden Tages anhängen. Wenn der nebsté Zelt der Corporale im Dienste steht, muß er die ganze Aufsicht in der die Kleinlichkeit der Zimmer haben. Abends umß er die ganze Appell folgen.

Er kann sich niemahls entfernen, ohne Verbrede mit dem Gegeauen von der Woche, wo unter der Zeit im Duircte sich aufhält.

Überhaupt muß der Corporal von der Woche alle, aus irgend einer Wachse abwegenden Corporals in ihren Befehlungen erscheinen und sich selbst wieder ersetzen lassen, wenn er auf einen andern Dienst commandirt wird; oder er kommt in den Suchtaal.

Um 15ten und 30ten Tage jedes Monaths besucht der Corporal von der Woche, daß die Liste der Schißblodage, welche der Hauptzimmer der Compagnie ausgeschängt werde; diese sollte enthalten die zur Woche bestimmte Mannschaft; sie soll den Soldaten anzeigen, wann ihre Dienstreise kommt, und allem Unrecht (passdroit) vorbeugen: sie ist nur die Wochschrift der dritten Abtheilung des Appellebuchs, welches §. 103 erfordert werden ist. Der Corporal von der Woche läßt durch den Gurrer die Veränderungen, welche in der Zahl der Schißblodagen einige Verschiedenheit veranlassen föhren, täglich einstreichen.

#### Pflichten des Corporals; Chefs von der Geschütztheit Kadraßt.

§. 116. S. Welches sind die pflichten eines Corporals; Chefs von der Geschütztheit Kadraßt?

21. Früh Morgens geht er auf den Markt, Geschütz für Compagnie und zum Abendessen zu holen, indem er seinen Chef mit sich trägt, und die Grobheiten in Holzmüßen und Kiltzeln ohne Waffen mit sich führt.

Er muß vorstellig seyn und möglichst einzufallen, aufße Nahrungsmitte möhnen; sich nach dem Marte erkundigen, worauf er sich zum größern Vortheil der Geschütztheit Kadraßt am besten verfehn

<sup>a</sup> Die Grenadiere thun nur die Grobheiten ihrer Compagnie. Es fehlt blifft dießer Bericht auch auf die Rottengung ausgedehnt.

parti; die nüchtern Getreide und Maße erhalten', um nicht von untreuen Verfaulern hintergangen zu werden; die Gröhnsute nichts auslöst, läßt sie sich nicht ausführen. Wey der Dürckfunkst von Marfe muß er sorgen, daß alles Ehrgesetzte ordentlich aufbewahrt werde, um beim ersten Angriffe rasch auszuschaffen, was man wegnehmen könnte; er muß immer darbei seyn, wann der Gott das Fleisch in den Kopf legt oder herausnimmt, damit dieser nur die nothwendigen und genau beschriebenen Portionen möcke.

Er steht auch beim Einschneiden der Guppe darauf, daß alle Komponete gleich voll werden.

Er steht auquischlich über die Stöcke, um zu schétt, ob sie die ihnen übertrauten Nahrungsmittel gut anwenden.

Er steht vorbehaltlos darauf, daß die Kühle ganz ethisch gehalten, und alles im Ordning gesetzt werde.

Er läßt in seiner Geschart die Köpfe, Drettel, Pfannen und Noppe, von welcher Materie sie seyn mögen, mit Hand abreiben, so oft man sie brauchen muß. Er läßt dieses Gerthe und andere für Grindre gehörden Dinge so stellen und legen, daß sie nicht darüber fehlen (Art. 12, Elterl. 2 der Vollzugsverordnung).

Er fordert von den Kühlen die duftecke Reinhaltung bey der Zubereitung der Speisen.

Zu der angelegten Stunde um Fleisch zu holen, muß er vom Corporal der Kuhde die nothwendige Anzahl Gröhnsute erhalten. Er untersucht fleißig, ob das Fleisch gut, das Gemücht richtig sey; doch stimmt er es nicht an: er läßt nicht au, daß zur Eßensstunde einer der Gegebenheiten von der Eßschrankenradthäft sich ausschließe,

wie auch ihm nicht eine geschickte Erlaubniß hierüber vorweiset.

Abende schreibt er, in Begematt der Gröhnsute, die er unter sich abgelegten Weise und Ordnung.

Er trifft seine Einrichtungen so, daß die Abendsuppe, vom ersten September bis derg. 1. Februar um vier Uhr, die übrige Jahreszeit um fünf Uhr, gegessen wird.

Alle Comittage nimmt er die schmuggen Herden weg, nachdem er Comitragt Abends auvor die weilen ausgeheilt hat.

Er ist verantwortlich für das Eischield, für die Gemüsetsche, für die Rübensetsche und Setsche, für die Hochöpfse, högerne Käpfe, Schinsäfse, u. s. w.; für die Auftheilung der Portionen und zugleich für die Merrichtungen und Pünktlichkeit der Käpfe.

### V. Untertricht. Pflichten des Corporals.

127

#### Pflichten des Corporals von der Ordnnung.

§. 117. S. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Ordnnung?

U. Ein Ordnnungs corporal steht nicht von seinem Posten / und behält die Patroitsache so lange der Dienst dauert; auf Ordnnungs kräft er sein Gewehr im rechten Arme; begegnet er einem Offizier des Regiments, so geht er vorwärts ohne stille zu halten, indem er sein Gewehr anläßt. Ein Corporal, der einen Soldaten auf Ordnnung schickt, muß darauf sehen, daß dieser auch sein Gewehr mit sich nehme.

S. Ist der Corporal oder Soldat von der Ordnnung lieberthalter eines Viecles oder Plasters an einen Oberoffizier oder jemand, vor dem man, nach dem Defrete über die Ehrenbezeugungen, das Gewehr präsentiren muß: so muß er, wenn er den Brief oder das Plaster genannten Personen überträgt, das Gewehr präsentiren, indem er es nur mit der linken Hand hält; den Gegenstand seiner Gending mit der rechten Hand hervorzutragen, und darüber hinrauf das Gewehr wieder in den rechten Arm nehmen, ohne die Hand an den Gähao oder die Mütze zu Legen.

Bringt er einen Brief oder ein Plaster an sonst jemanden, so tritt er vorwärts, daß Gemehr im rechten Arme wie die Unteroffiziere, gilt mit der linken Hand den Gegenstand seiner Gending, und nimmt darauf die unbeküngliche Gestellung der Unteroffiziere unter Gewehr wieder an, bis er die Antwort oder den Empfangschein hat.

#### Pflichten des Corporals vom Planton.

§. 118. S. Welches sind die Pflichten des Corporals oder Unteroffiziers vom Planton im Spital?

U. Man findet sie umständlich beschrieben in dem Consularischen vom 24ten Februario Jahr 8, von reichem der Ausszug hier folgt:

§. 436. Man wird, unabhängig von der Eßplatwage, jeden Tag einen oder zwei Unteroffiziere vom Planton kommandiren, welche Menge und gewands heym Fleischwagen seyn sollen, so wie beginn Wegen des Brotes, nachdem sie sich auvor durch den Vermalter die Lissen der Gränzen und Gransenwärter, denen die Eßeten gerichtet werden, haben zustellen lassen. Diese Unteroffiziere müssen sich überbieß noch nach dem richten, was durch den folgenden 20sten Paragraph vorgeschrieben ist, und was ihnen durch den Friegscommittiar zum Besten des Dienstes könnte befohlen werden.

§. 205. Die Morgenbefüng geheven am sechs Uhr, vom April an bis in den October; die übrige Jahreszeit um sieben Uhr; für können früher Anfangen, wenn die Zahl der Gransen es erfordert.

### III. Titel. Pflichten.

#### V. Unterricht. Pflichten des Corporals. 129

„§. 224. Das Menü soll immer mit lauter Stimme vorgeföhrt werden, damit der Spraute wisse, welche Nahrung ihm gereicht werden muß; die Vorschriften sollen framölich gehörleben seyn.

„§. 232. Der Unteroffizier vom Planton, oder der Kommandant von der Spitalmache, soll genau den Dingen behwohnen, damit er Ordnung und Etikettwesen gestalte.

„§. 242. Die Nahrungsportion für jeden Tag ist täglich ein halbes Filogramm Fleisch, wovon auch Drittel Rindfleisch, ein Drittel Kalbfleisch, welches halbe Filogramm (begläufig ein Pfund vor Gewicht) gesuchten Fleisches, ohne Knöchen, begläufig auf  $\frac{1}{2}$  Pfund röthen soll; och Filogramm Mittelbrotes von pur Weizen, gut gebacken; ein halb Liter guien und, so viel möglich, allen Wein: au diesem gibt man noch das übliche Salz und den Essig.

„§. 245. Zeder Läib Brot, den die Spitaler Ifern, soll fast das Gewicht von einer oder zwey vollkommenen Portionen haben, um, ohne zu wagen, seine Schleißung in Dreißigterl, Halsbelle, Wierhelle oder Schädel zu erleichtern; es soll genugten werden, wann man es in die Speisefiammer bringt, und was nicht gut ist wird ausgeschlossen.

„§. 246. Das Fleisch soll auf zwey hunderd vier und vierzig Grammen, sieben und fünfzig Gentgrammen (ein halb Pfund), für jeden Spraunen, Spratenwärter oder Diener, gewogen werden; um sieben Uhr des Morgens, für die Austheilung auf den anderen Tag; zwölfchen neun und zehn dem Abzügen und Aufzessen des Fleisches in den Zügen ein Franken ins Epital kommt, so sollen nur in diesem Falle auf jeden Kostenthaling avey hundert vier und vierzig Grammen; sieben und fünfzig Gentgrammen (ein halb Pfund) Fleisch hinzugebracht werden.

„§. 247. Der Ergenau vom Planton soll immer beim Zwiegen seyn; und Fleisch nach dem Zwiegen soll das Fleisch an einen Ort gelegt werden, wonu dieser Unteroffizier den Schlüssel haben soll, der bey gewohnter Stimme gegenwärt seyn soll um aufzuhören; hernach wird das Fleisch heraus genommen und vor ihm im den Kopf gelegt. Zumer soll vor dem Zopfe liehnien zu lassen, die Beschl. haben soll, feinen Dissen aus

„§. 248. Auf jedes halbe Filogramm Fleisch schüttet man einen Liter zum Deckflir (avey Pfinten) Wasser in den Zopf, das man bis auf einen Liter / vier Decilitr, vier Gentilitr (anderthalb Pfinten) einsieden läßt; man thut auch das nothige Salz hinzu, und, so viel es die Zahl regett gestattet, auch gütter Kraut genug.

„§. 251. Zu einer Doppelpuppe kommt ein halb Bettrogramm (3 Pfoth) Duroi, zu einem Drey kommen drey Bettrogrammen (3 Duimlein) Weiß, Die Fleischportion mit Zeit oder Mlich soll ein halb Bettrogramm (anderthalb Pfungen) haben; die Portion lauter Mlich soll einen Viertelstifter haben; eben so soll auch ein Viertelstifter Mlich zu einem Drey und Mnlchreiß gehüftet werden; endlich soll die Portion Pfannen, vor dem Kochen gewogen, sechs Bettrogrammen haben.

„§. 257. Die Austheilung der Speisen in den Militärkohütern soll Morgens um zehn Uhr, Abends um vier Uhr geschehen. Doch kann der Kriegscommisarius, mit Einräumung des Rates und Kunderies von erster Classe, diese Zeit abändern.

„§. 258. Gegen die Stunde der Austheilung wird das Fleisch aus dem Zopfe getogen, um in Portionen bertheilt zu werden, in Gegenwart des Unteroffiziers vom Planton, welcher gleichfalls der Zubereitung der Spül- und Zählportionen beymohnen soll.

„§. 259. Man singt an, das Brot und die Brühe möglich auszitheln. Zährend dieser Zeit rieth man in den Rücken die Portionen mit der greisten Geschwindigkeit ausgeheilt zu erhalten; ohne der Genauigkeit und Geschwindigkeit zu schaden.

„§. 262. Nachdem die Speiseportionen, in Devfern des Kunderies von der Brüche und des Interessiers vom Planton, abgeacht sind, werden sie durch die Spratenwärter, quartierweise, in die Fälle getragen und ausgeheilt.

„§. 264. Der Unteroffizier von der Zache soll auch bey der Austheilung feyn, um die gute Ordnung zu handhaben.

#### Pflichten des Corporals von der Streitwache (de patrouille).

„§. 119. S. Wasches sind die Pflichten des Corporals von der Streitwache?

„§. 120. Die Verordnung von 1768 hat sie also vorgeschrieben:

„§. 121. So oft als Streitwachcorporal nach dem Bapfenreiche Soldaten des Regiments antritt, so fordert er von ihnen den Erlaubnißchein, vom Kapellmeister abweisen zu seyn; in Erinnerung dessen führt er sie auf die Hauptwache und meldet sie beim Gericht; dorthin führt er auch alle die Körner machen. Die Mannschaft unter seinen Befehlen geht den ordinären Ehrit, still und das Gewehr im Arm.“

„§. 122. Erfolgt der Corporal während seiner Streitwache etwas, das die Sicherheit und Ruhe angreift; so benachrichtigt er die Kunden, die ihm begegnen, und diejenigen möglichen davon, vor welchen er vorliebergeht.

„§. 123. Nach dem Schlage des Bapfenreichs hält er mit seiner Mannschaft vor den Haushäusern, Wohl- und Wierhäusern; er geht alltin hinein, und macht die Unteroffiziere, Corporale, Goldpfe, Tambours, u. s. f., die zur Garnison gehören, hinuntergehen. Widerischen sie sich, so führt er sie zum Staate, wenn auch gleich die Militärpersonen Erlaubnißcheiné halten.

„§. 124. Wenn der Chef der Streitwache auf seinem Marche einen Brand entdeckt, so geht er mit seiner Mannschaft hin, die Ordnung zu handhaben, und schickt einen seiner Soldaten ab, der gleichwind den nächsten Fellen benachrichtigt.

„§. 125. Um ein Uhr Morgens hält er die Leute an, welche Pfade tragen, die ihm gestohlen scheinen; er führt sie auf den nächsten Felsen.

Der Chef einer Streitwache, der dem Kunderie begegnet,

gibt ihm die ganze Patrole.

### III. Titel. Pflichten.

Sin Gasse, daß sich durch Streifwachen begegnen, erhält die, welche die andere aufruft, die ihm ersten Worte, und gibt ihr, die Besetzungsworte an. Sind die zwey ersten Worte, die man dem Chef von der Streifwache, die durch Noch da rief, nah nicht die wöhren; so hält der Chef die ganze Mannschaft der Streifwache an, und führt sie auf die nächste Wache. Um Gelde brauchen die Streifwachen oft andre Mittel um sich zu ernennen: dreyselchen sind Beleichen, Geberden oder andere Merkmale, außer den Farben und Wörtern vom Mercinlungspunkt.

Der Chef einer Streifwache, die vor einen Posten kommt, gibt dem Corporal des Comissione die ganze Plaque, und schickt auf sein Verhörfestholt seine Anfangsstunde und die Zahl seiner Mannschaft.

Der Chef einer Streifwache, die durch einen Aufstau durchgetrieben wird, sieht sich auf den nächsten Posten zurück.

#### Pflichten des Corporals von der Wache.

§. 120. S. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Wache?

: 21. Man findet sie in der Verordnung von 1768, wonach hier der Zugung folgt:

„22. Zudem die neue Wache fünfzehn Schritte vom Posten ankommt, muß sie das Gewehr ausziehen, den Feldmarsch schlagen und Schritt halten; sie stellt sich unter in der alten in Wachtage; ist der Platz nicht weit genug, so stellt sich die alte gerade gegen den Wachturhaus über, gegen welche die neue den Kunden fehrt. Sind weniger als elf Mann, die sind weniger als siebzehn, in zwey; so steht die Wache in einem Platze; die Corporelle sind, es seye denn, sie commandiren den Posten.“

„22. Der Commandant numerirt die Wache, und commandirt das Gewehr im Kran; der Corporal von der Comissione versieht den Posten und macht dem Commandanten den Bericht. Mögann treten die Soldaten, die die ersten Streifwachen seyn sollen, aus den Gliedern; wann die abgehende Streifwache wieder eingetreten ist, so lassen die neuen Posten commandiren das Gewehr schlafen, und fangen sich Etwille vom Posten los, der Commandant der abgehenden Wache bis Sonnenuntergang, das Gewehr in Kran, und ins Quartier zurück zurückführen.“

„22. Der Commandant der neuen Wache commandirt rechts um, das Corporell hoch, Glieder gebrochen, und läßt die Gewehre, den Munition nach, auf Glieder bringen. Hierauf wiederholt der Corporal dem Corporal vom Aufzählen die Ordnung, und hennach der Streifwache.

### V. Unterliefert. Pflichten des Corporals.

„22. Der Corporal vom Aufzählen weckt die Soldaten; die Streifwache stehen müssen, eine Wachtunde vorher; stellt sie dem Commandanten vor, der jedem seien Posten annimmt: die dreyfach Goldenen stehen vor dem Gericht und auf den wichtigsten Posten; sind alle welche gleich wichtig, so stehen die Menschen auf dem Posten, auf den auch am besten Aufsicht haben kann: der Corporal untersucht die Wachtung der Feinde auf den Streifwachen, und wie der Feindstreich angebracht ist. Wenn der Corporal vom Aufzählen zurückkommt, macht er dem Commandanten Bericht, in welchem Zustande die jede Streifwache gefunden hat.“

„22. Der Commandant einer Wache kann die geringen Fehler mit einigen Stunden Streifwachen oder Frohnen der Wache strafen; den Mann, der einen großen Fehler begangen hat, läßt er auf der Stelle arretiren, und macht dem Generalstaate des Platzen und hennach auch dem des Corps Bericht darüber; er läßt jede Streifwache abhören, die aus Versehen oder sonst auf ihrem Posten einen Schuß gehauen hat.“

„22. Der Commandant eines Postens erlaubt seinem Soldaten, mehr als hundert Schritte sich davon zu entfernen, und bestellt der Streifwache, nie weiter als fünf und zwanzig Schritte vom Streifwachhaus zu gehen; er läßt niemand in die Wachtlupe, als des Dienstes wegen; er läßt keinen Brummtweinhändler hinein; er läßt die Freunden auf der Wachtlupe nicht eilen, trinken, oder spielen.“ Nach dem Appell läßt er die Soldaten, Ettel und Patrontaschen-Gitterale anlegen.“

„22. Ganzlich ein Brand, so schlägt der Commandant sogleich eine Abtheilung seiner Wache hin, und sendet einen Soldaten, als Dividuum, den Stab davon zu berichten.“

#### Don den Ehrenbezeugungen und dem Heraustreten der Wachen.

§. 121. „Die Wachen, Posten oder Piste treten ins Gewehr und präsentiren es, wenn Ge. Kaiserliche Majestät vorbegeht; der Tambour schlägt den Tambour, die Streifwachen präsentiren das Gewehr. Zur die Prinzen, Reichsmarschall, Großvürdeträger und Minister stehen sie das Gewehr an; die Streifwachen präsentiren, der Tambour schlägt den Tambour. Gleich der ganze Genal voran, so stehen die Wachen, Posten und Piste das Gewehr an; die Streifwachen präsentiren das Gewehr; der Tambour schlägt Drappell; die nähmlichen Ehrenbezeugungen gehorchen den Bischöffen und Erzbischöffen. Die Streifwachen von allen Corps, auf welchen Posten sie seyn mögen, machen Front, präsentiren das Gewehr vor den Prinzen, Marschällen, Generälen, Generälen, Edinheiten, Staatsräthen, Grossbeamten; Commissarius, dem Oberhaupt der Ehrenlegion, Erzbischöffen, dem General-Grenadier, dem Oberhaupt der Ehrenlegion, Musterungen, den Obersten, Majoren, Dienstbischöffen, Datalions- oder Corpsträger und Offizieren der Ehrenlegion.“

„22. Die Streifwachen aller Art dielen das Gewehr an vor den Präfetten,“

I. Es wäre denn, daß sie von ungefähr auf dem Posten des Waffenplatzes wache hätten mit den Grenadiere, weil auf diesen Posten auch die Streifwache aufschlußlos von einem Grenadier gehau wird.

### III. Titel. Pflichten.

#### V. Unterricht. Pflichten des Corporals. 133

den Kommissar = Ordinarien, den Inspectoren und Unterinspectoren den bei Musterungen, den Kriegscommissionärs, Hauptleuten, Lientenanten und Unterleutnanten und vor den Mitgliedern der Ehrenlegion. Geht man vor dem Feinde, so stehen die Schilddwachen, das Gesicht gegen den Feind gerichtet, und nicht gegen die vorübergehende Person.

„22 Die Wachen, Posten und Wärte treten ins Gewehr vor dem Gefechtgcörps und Tribunat. Den Gefiedländen werden keine Ehrenbezeugungen gestrichen. Die Wachen, Posten und Wärte richten das Gewehr an vor den Disziplinsgenerälen, und die Tambours schlagen Huppell. Die Wachen, Posten und Wärte stehen das Gewehr an vor den Brigadegenerälen, und die Tambours sind fertig zum Schlag. Die Wachen, Posten und Wärte stellen sich in Batallie, das Gewehr begin Fuß, wenn ein Adjutant vorbeigeht, der wirkliche Dienste thut. Die Wachen, Posten und Wärte greifen an den Waffen und schlüpfen das Gewehr dem Regiments=Brigadieren, wenn er, von einer Ehrenwache begleitet, vorbegeht; sonst steht nur die Schilddwache das Gewehr an.

„22 Wenn das Gassationgericht mit einer Bestrafung vorhängt, so präsentiren die Posten das Gewehr und die Tambours rappelliren. Die Schilddwache tritt heraus, ohne Gewehr, für den Obersten, Major, oder Regiments=Kommandanten.

„22 Die Unteroffiziere und Soldaten treten heraus ohne Gewehr für die Generaloffiziere die im Dienste sind.

„22 Wenn der Oberst oder der Major eine Runde machen, so treten die Posten heraus, und haben das Gewehr begin Fuß.

„22 Vor dem Morgenstreiche (dämne) und nach dem Zapfenstreiche werden leise Ehrenbezeugungen gemacht; in allen Fällen, wenn die Wachen, Posten und Wärte auf dem Marsche sind, in dem Zugentbliche, wo die Personen, denen sie die Ehrenbezeugungen erweisen sollen, vorübergehen, machen sie (sich) stellten sich in Batallie, und thun was oben gesagt ist.

„22 Die Wachen, die einander begegnen, erzielen einander die Ehrenbezeugungen, das heißt, sie lassen einander die rechte Hand. (§. 7, Artikel 25.)

„22 Wenn eine Wache auf dem Marsche den Oberoffizieren des Regi-

ments begegnet, die ihre Uniform tragen, so comandirt der Chef das Gewehr in Arm, ohne Halt zu machen.

„22 Zur die Oberoffiziere von der Wache der Posten, comandirt der Chef das Gewehr **begin Fuß**, und erwartet die Befehle des Offiziers von der Wache. Seine Wache zieht das Gewehr an oder schlägt den Helm nach für eine vorbereitende Gruppe, als wann diese es anzieht, und ihre Tambours schlägen; im gegen gesetzten Falle, behaltet der posten das Gewehr im Arm.

„22 Die Wachen greifen bei einem Auftritte nur zum Gewehr für ihre Sicherheit, und der Posten behält das Gewehr im Arm.

„22 Pflichten des Corporals in der Nachtwache und beynt Waffuhren der Schilddwachen.

§. 122 „ Wenn mehrere Corporale auf der Wache sind, so ist der eine, Corporal von der Comissarie. Er muß für die Reinlichkeit der Nachtwache sorgen, und für alles, was darin ist, verantwortlich seyn.

„22 Es ist den Soldaten verboten, jemahl's den Säbel zu ziehen, oder das Bayonet zu nehmen, um Schilddwache zu stören, außer wenn überdringend.

„22 Der Corporal ist verantwortlich für alles, was auf der Nachtwache passen muß, und beacht die Gegenstände, die während seiner Wache angefallen oder verloren werden.

„22 Der Corporal läßt die Soldaten unter einander um die Trohn das sitzen.

„22 Der Corporal läßt die Schilddwachen, während ihrer Nachtwache, nur bis Stunden sehn; doch bey dringendem Falte kann der Säbel ihr rechten, vom 1. April bis den 1. Oktober, sie acht Stunden hin zu lassen.

„22 Der Corporal belehrt seine Schilddwachen, daß sie ihre Comissarie nicht und öffnbarn dürfen, und daß sie nur durch ihn sich abholen lassen.

„22 Hört die Schilddwache ins Gewehr oder Wache heraus, so macht der Corporal darüber, daß die ganze Wache mit Waffenschmeue heraus= sitzt.

„22 Der Corporal, der die Schilddwachen aufzahrt, ist für die Haftung verantwortlich, so auch für die Reinlichkeit ihrer Schilddwachen verantwortlich, für die Erhaltung ihrer Schilddwachen und Schilddwächer, für die Erhaltung ihrer Corporealität. Bey der Waffuhrt auf der Wache, nummerirt der Corporal die Mannschaft seiner Wache von der rechten Hand zur linken, wenn in einem Orthe steht. Sicht sie in Anew oder brey Schilddwache vorstehen, verirrt er sie reihenweise; hernach läßt er die erste Schilddwache vorstreichen, läßt sie, läßt sie das Gewehr anziehen, und stellt sie dem Commissar vor; dieser macht die Inspektion davon, und bestimmt den Platz eines jeden; der Corporal comandirt Marsch.

„22 Das Gewehr des Sergeanten wird rechts auf das Gewehrgestelle,

1. Es gibt sogar bei einigen Guvernementen Gestellbarden, die für die Schilddwachen bestimmt sind.

2. Eich hierüber S. 47, Seite 48.

### III. Titel. Pflichten.

seines des Corporals sind, und die der Soldaten nach ihren Rüntern gelehrt.

„<sup>21</sup> Der Corporal untersucht, ob die Schilddrachen nieder Throß noch seine im ihr Schilberhaus oder auf die Seite gelagert haben: sieht, ob die Deckungen des Schilberhauses nicht verstoßt sind; ob die Schilddrachen keinen Unrat um ihren Posten, oder seine Beschädigung s. haben machen lassen, und ob sie ihre Liebhaber nicht terrorist haben.

Die die Schilddrachen ausführenden Corporale lassen immer jede Schilddrache die ganze Drude wiederhohlen, um zu sehen, ob sie nichts vergeßen haben.

„<sup>22</sup> Nachdem der Corporal die alten Schilddrachen auf den Posten zurück geführt hat, stellt er sie dem Kommandanten der Wache vor, und schlägt ihm von seinem Gangen Bericht ab. Hernach läßt er das Gewehr präsentieren, das Gewehr hoch, und die Glieder abtreten.

„<sup>23</sup> Er sorgt dafür, daß jeder sein Gewehr an seinem Ort stelle.

„<sup>24</sup> Der Corporal, der mit einigen Leuten zu einem Brände geschickt wird, entfernt alle missigen Leute, damit sie die Arbeiten nicht hindern; er bewahrt sich die Dröding zu erhalten, und geht auf seinen Posten zurück, wann die Pfeile oder Grenadier-Gompagnien ankommen.

„<sup>25</sup> Der Corporal darf seinen Posten niemals verlassen; hat er mehrere Schilddrachen, so kann er zum Abwesen den ältesten Musketier zum Gehülfen nehmen.

„<sup>26</sup> Er läßt keine Jagdspiele auf der Wachtstube zu. Wenn der Corporal seine Schilddrachen auseinander, muß er ihnen wiederkommen, daß es ihnen verboten ist zu singen, zu pfeifen, zu rauschen, zu trinken, zu essen, zu arbeiten, zu schwören, während den zwei Stunden<sup>x</sup>, als sie Schilddrache sind; dagegen, ins Schilberhaus zu gehen, ausgenommen bei schlechter Witterung. Lieberndisch er einen, der diesen Befehlen nicht gehorcht, so muß er dem Postenbefehl Nachdruck davon geben; und ist er selbst Kommandant vom Posten, so gehört es zum gewöhnlichen Berichte.

„<sup>27</sup> Wie recognosiert der Corporal die Kunde?

„<sup>28</sup> Wenn die Schilddrache vor der Wachtstube gerufen hat, hält, Corporal herans zum Reconnoisieren! so läßt sich der Corporal von der Consigne des Postens von einem Musketier begleiten, der die Stockfaterne trägt; er stellt sich rechts, hat links den Soldaten mit der Stockfaterne; hernach ruft der Corporal, wer bin? wenn er nicht Chef vom Posten ist: hält, Postenchef.

„<sup>29</sup> Er kann die Kunde anantworten, Rundmeijor, so ruft der Corporal, wenn er nicht Chef vom Posten ist:

„<sup>30</sup> Reconnoisirung der Rundmeijor!

Eigentlich läßt der Chef die ganze Wache herausstreten, in der nächsten Ordnung, bis sie bei Lage war; doch allein vier Schritte voraus, indem ihm drei Musketier folgen; die Musketiere

### V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

135

machen sich fertig; er ruft: vorwärts zur Orde: Er behält seinen Hut auf, legt die Hand an den Gürtel oder Degengriff, gibt dem Rundmeijor die Parole, und berichtet ihm, was es auf seinem Posten Neues gibt.

„<sup>31</sup> S. Was schreibt die Verordnung vom 1<sup>ten</sup> Februar vor, das den Corporal von der Wache angehen kann?

21. Folgendes:

#### Seuerung der Wachtstube.

Erste Klasse, von sechzehn Mann und darüber. Den ersten und letzten Monat im Winter liefert von ein Geschüts Etere; die anderen Monate, zwey Geschüts Etere Hols.

Zweite Klasse, von acht bis sechzehn Mann. Den ersten und letzten Monat im Winter, ein Geschüts Etere; die anderen Monate, einey Geschüts Etere.

Dritte Klasse, von sieben Mann und weniger. Den ersten und letzten Monat im Winter, ein Geschüts Etere; die anderen Monate, zwey Schüttel.

Der erste Zwinternonath fängt am 16ten Oktober bis zum 15ten November; die vier großen Zwinternonäte dauert vom 16ten November bis auf den 21ten März; der letzte Zwinternonath fängt vom 16ten März bis den 15ten April. (Dies geht Paris und die Gegend an, wo nur sechs Monate Winter ist. Sieh Journal militaire, Tome 2, page 27.)

„<sup>32</sup> Zur Sommerzeit werden täglich vier Stück Rohrgerber-Zorse gegeben; sie haben 13 Centimeter und einen halben in die Länge, 8 in die Breite, fünf und einen halben in die Tiefe.

#### Pflichten des Corporals auf dem Marsche.

„<sup>33</sup> S. Welches sind die Pflichten des Corporals auf dem Marsche?

21. Er muß dafür sorgen, daß, ehe man aus der Esse reißt, die ganze Wahrung auf das forstligrige gerichtet werde; er muß unterrichtet seyn in dem, was folgt:

Die Gruppe die reist, kann nicht abgehen, bevor sie eine voll Forstgemarkung des Ortes der Wache übergangene Marchroute erhalten hat, und hernach ein Mindestungsholt, das vom Missionsinspektor, oder, in dessen Abmessenheit, vom Platzkommandanten gegeben wird. Die Zugesetze muß sech bis acht Meilen, jede Meile auf 2565 Hektaren gerechnet, oder 30 bis 40 Kilometer betragen. Der Unteroffizier und Soldat hat bloß das Recht auf Einquartierung und auf eine portion Brodt, vermittelst eines Besches, den ein Kriegsgefeommäister, Präfekt, Unterpräfekt, oder Maire ausgefertigt hat.

<sup>x</sup>. Wenn es stark gefroren ist, kann der Chef die Postenbefehl bevothen, die Schilddrachen nur eine Stunde siehn zu lassen.

### III. Titel. Pflichten.

Für Wein und Fleisch, das ehemals durch den Cappennmeister beschafft wurde, wird eine Entschädigung von 25 Cent. täglich und auf 7 französische Mellen (oder 35 Millimeter)pendert, welche Entschädigung unabhängig vom Golde bezahlt, und auf der Marschroute besonders angewendet wird.

Was die Unteroffiziere und Soldaten betrifft, welche einzeln mit einer Marschroute oder Reisegefehl reisen, so haben diese in solchem Falle kein Recht, weder auf die Rieferung des Brotes, noch auf den Gold, und erhalten eine Beleidung von 30 Cent. auf den Myriameter, oder von 3 Coups auf die Stunde (französische Melle).

Der Corporal vom Marsch muss aussiehen, so bald er den ersten Marschschlag höret, und die Leute, die im nahmlichen Nachfrager mit ihm waren, aussuchen machen.

Beim Anfang des Zappens geht er aus seinem Logie, damit er beim Veranlassungsorthe des Corps sich einfinde.

Er stellt seine Corporalschaft geschwind in Ordnung, gibt Wacht, ob seinher betrüben ist; bemerkt die Gehenden kommt der Wachse, damit er nach dem Appell, den der Feldpfeifer ein wenig vor dem Abmarsche macht, Marschenshaft gebe.

Er sorgt dafür, daß seinem Manns irgend ein Waffen = oder Equipirungsthiel & mangels; daß alle ihre Haberfache tragen; daß sie die Zahl der gegebenen Patronen haben, so wie die Feldgeräthe, die sie abwechselnd tragen müssen: dergleichen sind Satchinemesser,

1. Man sieht den Ursprung des Zappens auf 1549, unter Schurich II. Dieſes Wort (Zapp) bedeutet Markt für Ledermann, weil es eine dem Mindesthanden überlassene Unternehmung war. Vor Ludw. XIV. hatte er nicht mehr Existenz; dieser hat ihn im Jahr 1727, so wie bis auf die Revolution war, eingeführt.

2. Eine Verordnung von 1763, die den Fall vorherlach, wo die Truppen auf Grasen, wo kein Zappen ist, reisen können, gewährte dem gemeinen Soldaten einen Cou pour Entschädigung für Brot, Wein und Fleisch: heute kommt er fünf Coups, nur für Entschädigung an Brot und Fleisch. Man kann ohne Verbretzung sagen, daß des Soldaten Glückseligkeitsbefreiung ist, als es vor der Revolution war.

3. Man nennt Coupone ein, von der Marschroute abgetrennt, Güte Spieler, welche dem Zahlmeister, der die Gunnire davon bezahlt, zum Ersatz dienen.

4. Bestimmt durch das Gesetz vom 23ten Februar Jahr 5, und den Erlass vom 24ten Februar Jahr 5.

5. Den ersten Marschschlag oder den Feldmarsch schlagen, heißt gleichviel; doch soll es Siegmeister, bey welchen der erste dieser Ehrengäste hält.

### V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

Giften, Handhelle, Gießhölze, Grammwollenschächer, Geldflaschen, Napfe, II. f. m.

Der Corporal macht von allen den, an eben genannten Gassen befindenden Grüthen eine Note, und statter Bericht darüber ob; der Corporal gibt Wacht, daß alle Leute gefleidet sind, wie es für den Marsch vorgeschrieben ist.

Er fragt dem Feldpfeifer die Namen derer, die noch am Fuß sind, und vorausehen, um langsammer aehen zu können als das Corps, oder Herr, welche aus Notth erfahren werden; er läßt die Waffen und Equipirungsgardthe zusammen bringen, so wie die Patronen derer, die ins Capital gehen, oder welche aus wichtigen Vergebun- den verloren und auf die Geschwäche gestellt worden sind.

Beim Marschschlag versammelt der Corporal geschwind die Leute seiner Corporalschaft, und so bald er auf dem Marsche ist, so läßt er nicht zu, daß irgend einer, unter was immer für einem Vorwande, zurückbleibe oder sich entferne, da das Haltmachen der Jungenlich zum Pfeifenansünden, zum Erkennen und zur Nothdurft ist.

Der Corporal gibt Wacht, daß alle Leute in Ordnung, brey Mann hoch in der Fronte oder in Colonne marschieren, wennach der Befehl gegeben ist, indem sie ihre Glieder nicht vermischen, noch an den besohlten Distanzen etwas ändern. Wenn der Weg eine Unregelmäßigkeit in dieser Rücksicht verursacht, so läßt er sie gleich weiter verlassen, nach vorgeführterer Ordnung. Er läßt seine Soldaten weder Geldtaschen noch Zeichenklangen an ihre Gewehre hängen, damit sie immer im Grunde sind, aufs erste Zeichen das Gemehr zu schultern.

Der Corporal gibt Wacht, daß ein Soldat, der schwächt wird, sein Glied unter dem Marsche zu verlassen, vom Kommandanten der Subdivision Erlaubniß begehr und sein Gewehr seinem Cameraden gebe.

Er läßt die Soldaten niemahls an den Brücken oder Brunnens halten unter dem Marsch, weil ihre Geldtaschen zu ihrem Bedürfniß durchsuchen sollen.

In den Dörfern läßt er sie gefangen marschieren, damit niemand durst habe.

Bey den Nachtmarschen läßt der Corporal das strengste Strickschoppen hochhalten, und verdeckt seine Plutmersamkeit, damit sich kein Mann entferne.

1. Gleich alter Zeit der Rataitondschule. Die Rektion der Gotonne auf dem Marsch erlaubt auf der Straße den Schildenreich nicht, so schreibt der Reg. sygn mag.

Er verhindert es, daß vordeß hoch Marisch gerufen, noch irgend ein Dorf beredet werde.

Der Corporal muß wissen, daß, wann man bei der Nacht auf dem Marsche den Gambioire hinten an der Colonne Kappel schlagen hört, dies anzest, daß man halten soll, um die Colonne, die nicht folgen kann, zu erwarten, und daß, wann man hinten an der Colonne den Feldmarsch schlagen hört, es ausreicht, daß der Bostrab wieder fortmarschieren kann, weil der Nachtrab irleder hey ihm ist.

Wenn es noch Tag ist, ehe man ins Nachfolger kommt, und es nicht regnet, so läßt der Corporal die Dreyen oder Zelge, in welchen etwa die Gemeine aus Marisch gegen die Platte eingemeldet seyn könnten, weinischen. Er muß wissen, daß ein ansonstendes Corps, welches sich auf dem Waffenplatz in Schlachtführung stellt, so viel möglich gegen die Haupttrachte Front machen muß.

Der Corporal muß bei der Infinit im Nachtmarter nachsehen, ob nicht irgend ein Mann seiner Corporalschaft durchgeschlichen ist, und ob sie alles haben, was sie tragen müssen.

Er verläßt den Ort, wo das Battalion sich trennet, nicht eher, bis er die Wohnung des Schneiders und die des Hauptmanns weiß, damit er im Notfalle bei Nacht sie finden könne.

Der Corporal beschäftigt für sich selbst, und macht es auch die Soldaten, die bei ihm logieren, bestmöglich, daß sie begin Faustschmörner fehlen ändern. Inspruch als in Platz beim Genie und nicht zu machen haben, und nichts beschaffen können, als einen Stock zum Geschloßen, und einen Stoff oder eine Schüssel um es zu berichten, und zu essen.

Er muß wissen, daß der geringste Einquartierungsschel wenigstens durch Mann erhalten muß, denen man nur ein Zimme, ein Bett und eine Schüle geben muß;

Daß nur die Studenten, Regimentsankouß und Gefechtel das Recht haben offen zu schlafen, oder wenigstens nicht bei den Soldaten zu liegen, daß in keinem Falle die Bewohner weder auf ihrem Bette noch aus ihrem gehörlichen Wohnzimmer drittent vertrieben werden; daß diejenigen, die sich in anderen Wohnungen niederklassen, als in jenen, die ihnen in ihren Zetteln angezeigt sind, oder die mit einander tauschen, vierzehn Tage Haft verdienen.

Jeder, wegen Verhöllung der Quartiere in ein Dorf oder Weller abgeschiede Corporal oder Unteroffizier soll sich nicht auf den Marsch begeben, ohne von dem städtre ein Zeugnis seines Wohlverhaltens erhalten zu haben.

### V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

139

Der Corporal von dem Nachtrab soll nicht zugelassen, daß ein zu dem Militärzug führen bestimmter Wagen mit vier Pferden bespannt, mehr als fünfzehn Zentner Ladung habe, oder welche als sehn oder dreißig Mann die nicht marschieren können;

Dass ein Wagen mit drei Pferden bespannt mehr als elf oder zwölf Zentner, oder mehr als acht oder neun Mann Ladung habe;

Dass ein mit drei Pferden bespannter Wagen mehr als acht sieben oder acht Zentner, oder mehr als fünf bis sieben Mann führe;

Dass ein elspähmischer Wagen mehr als vier bis fünf Zentner, oder mehr als dreißig bis vierzehn führe.

### Pflichten eines Corporals in einem Treffen.

S. 126. S. Welches sind die Pflichten eines Corporals in einem Treffen oder Sturme?

21. Wenn der Corporal einen Angriff vorherseht, so empfiehlt er seinen Leuten Nicht zu haben, nicht zu schließen, als aufs Commando; vor dem Schließen recht zu dielen, höchst mit der Hände das Bündloch zu räumen; gleich auf die Kronenschlöße waffen zu lassen ruhig zu seyn.

Er empfiehlt ihnen die Patronen zu nehmen ohne eine fallen zu lassen; mit Zusatzfeuerkeit, und ohne zuviel zu verlieren, aufzuschütten; recht einzufassen, den Ladefuß nicht im Laufe zu gestossen; nicht zu schießen, ob nach dem Schuß nicht aus dem Bündloch herausgebracht, welches sagt, daß der Schuß losgegangen ist; er befehlt sie, daß, wenn sein Rauch erscheint, man mit der Hände durchschüßen und wieder ausschütten muß; und daß der Soldat, wenn er beim Schließen die Augen aufrichtet und gedachtes Wirmstahl verschaut, in seinem Lauf mehrere Patronen auf einander wirkt, welche ihn und seine Cameraden verblammt kann, wenn der Schuß losgeht.

Der Corporal muß vor dem Treffen sich auch versichern, daß die Gewehre mit guten Flintensteinen versehen, und genug Patronen, Nadeln, und vorrathige Seuersteine in der Patronentaschen. Zur dem Zugeneblüffe des Treffens muß er das Beispiel der Kalblütigkeit, des Stillschweigens und der Aufmerksamkeit geben.

Er gehorcht rasch, wann die Obern ihm geheißen, Gukkussions-

<sup>1.</sup> Vor dem Revolutionskriege waren die Nadeln an dem rechten Patrone schenke abgemacht; seitdem Krieger haben die Soldaten sie an ein Stück des Umhanges geheftet.

Offizier, Gürtler, Generalguide, Hintermann, Fahnenwache oder Kapellenräger zu seyn; denn diese Bediensteten können während des Kreßens untauglich zum Dienste werden. Er muß wissen, daß Corpstrafe ist für alle, welche während eines Kreßens aus ihrem Gliede treten, um die Godden zu plündern, oder sie zu entfeinden; und daß durch die Verordnung gleiche Strafe auf dieseljenigen gesetzt ist, die ihr Glied verlassen, einen Verbindeten zu verführen, oder vorsätzliches zu tödten, welches freiglich ein unglaubliches Verbrechen ist.

Der Corporal gibt nicht zu, daß ein Soldat seinen Platz verlässe, unter dem Vorwande, als wolle er helfen die Verbindeten wegtragen; oder Patronen zu hohlen; sie müssen im Muthsasse gehobt und den Godden jedes Glieds ausgehebelt werden durch die Lantourbs, deren einige sich damit beschäftigen können, indem die anderen die Würbel, Streiche oder den Untergiff schlagen. Der Corporal oder Unteroffizier, als Hintermann oder Gürtler, muß sorgen, daß man geschwind auf die Gelle der angegebenen Richtung halte, im Falle wo das Musteret = oder auch das Canonenfeuer die Glieder durchbrochen hätte.<sup>1</sup> Die Hinterleute müssen die Verbindeten aus den Godden ziehen, und, wann es nöthig ist, die Helden, durch Verstellung aus einem Gliede ins andre, wieder aufrütteln.

Ehrlöslich muß der Corporal im Muthsasse seine Untergebenen durch seine Ermahnungen und sein festes Betragen ernähren, die Gefahr zu verachten, und alle Hindernisse zu überwinden, indem er ihnen für rechten Zeit einpricht, daß Beharrlichkeit, eben so sehr als Tapferkeit, Echtlächen gewinnt.

Wenn die sindliche Rütelerey einhauen mößte, so muß der Corporal in der Sint'e unterschüchterlich sehn; der Hintermann muß sich erinnern, daß es erlaubt ist, die Flüchtigen zu schlagen; aber er wird nicht nöthig haben, dieses schändliche Mittel zu gebrauchen, wenn er vorher von tiefer Zauberey Durchdrungen ist, und auch seine Untergebenen davon überzeugt hat, daß sein noch so stürmisches Angreiff der Rütelerey von einer aushaltenden Infanterielinie, die auf ihre Godden schwere Feueret, und hernach durch dreysache Bayonettengetriebe sich enge schließt, zu befürchten ist.

Die Unteroffiziere haben schon erfahren, oder von alten Soldaten

<sup>1</sup> Gleß die Proklamation Generals Majestät vom 20en Decembar 1805, am Vorabend der Schlacht von Austerlitz.

<sup>2</sup> Er rückt gegen die Spalte, wenn man in den Stanten ist; gegen den Gängen, wenn man in Pappkuss ist; gegen den Gürtel, wenn man in Egmont ist,

## V. Unterricht. Pflichten des Corporals.

141

sager hören, daß, in dergleichen Fällen, die Rotaissance, die wie Mauern stehen bleiben, bald einen Schell der Feinde und ihrer Pferde zu ihren Güßen haben lassen, und daß die, welche davon nürglich bleibent, noch glücklich sind, wenn sie im vollen Gaukopf entflehen können; und daß es endlich weit gefährlicher ist zu fliehen als sich zu bleihen, weil die Trennung auf einem einzigen Punkte einer Linie die ganze Armee in Unordnung bringen kann, weil die Gustodier, die bey einem Angriffe der Rütelerey fliehen, nothwendig von den Schwadronen überlistet und niedergehauen werden.

Güter wenn es so seige Leute gäbe, daß man sie durch solche Ge- kotte müßte erhalten, indem man sie, so zu sagen, ähnlich den Gefahren fest; gibt es nicht tausend mirfamme Mittel, von Gnade losen, die die Ehre des Gieges führen, alles zu erhalten, als Furcht und Drohungen?

Der Sturm ist ein seltner Fall. Merklich mit wenigen Gedulds, im Laufe, aber ohne Trennung; die Leiter anstellen; sich auf die Brüche hinauf schwingen, hat unsre Truppen niemahls schwer geliehenen Sitz einnahm der Platz erobrigen; so muß der Corporal, der den Gastricken eines auch geschlagenen Feindes immer vorsichtig ausrüttet, seine Mannschaft wieder sammeln, sich in einem Bereich ordentlich bereiten, und sich erinnern, daß in solchen Fällen derjenige, welcher seinen Posten verläßt und plündert, die Grafe auf sich läßt, die der, den Sturm commandirende General öffentlich angekündigt hat.

## 2. Allgemeine Polizeymaßregeln.

§. 127. Die Unterküller und Corporale sollen sich es zur beständigen Pflicht machen, daß sie gegen ihre Untergeschen so viel Geßligkeit, als Schäßigkeit beweisen müssen; daß sie niemahls mit ihnen trinken, von ihnen Geld lehnen, Geschenke von ihnen verlangen, Furb, nichts thun sollen, was der Delikatheit oder den Gesessen der Ehre unmißbar ist. Begegnet ihnen auf der Gasse ein Mann von ihrem Regimente, der sich niebrig betragt, der Gewaltthätigkeit anfüßt, sich strafartig Handlungen erlaubt, von seiner Wache sich entfernt, wenn Appell fehlt, oder ein vormäßiger Ausreißer ist; so müssen sie durch alle, in ihren Städten stehende Mittel den Gehör verbessern, oder, wenn ein Richterstuhl die Sache zu untersuchen hat, sich des Mannes versichern. Die Ausübung dieser Gewalt und Gegenwehr erfreut sich nicht nur auf die Seite von der Compa-

Unter der Corporale und der Unteroffiziere, sondern auch ohne Unterschied auf die Soldaten aller Compagnien des Regiments.

Der Corporal muß, in seinem Privatichein, beständig die Haltung seiner Untereordneten bewachen, wenn Charaffre studiren und ihre Melungen ausführliche... Er muß, nach den Umständen, Gaußmuth und Geistigkeit brauchen, den Menus gefümmen durch guten Ratß zu besseren Besinnungen zu führen, den alten Soldaten durch die besten Beispiele an einer ordentlichen Ausführung durchzutragen.

S. 228. neint man Verantwortlichkeit der Corporale und Unteroffiziere?

21. Die Verbindlichkeit die sie haben, die Gräben zu halten, über die sie Rechnung ablegen müssen, zu bewahren, zu bejorgen und in gutem Zustande vorzunehmen, oder die Beschädigungen zu bejähren, die sie hätten anzeigen vermeiden, über verhindern lassen; so ist der Offizier, der die Zelle hat, verantwortlich wegen des Gesetzes, den er auf die bestimmte Stunde beim Majorlernier hohen muß, und den er zur Essensstunde in seiner Gegenwart durch den Turmier aufstellen läßt.

Unter den Geschößen des Postbezirksamts ist der Adjudent verantwortlich für die Reinlichkeit der Cantine; er ist verantwortlich für die Verchädigungen des Postbezirksaales, wenn er nicht weiß, wer sie verursacht hat.

Er steht auf für die Höchstüber, die Haargeschönen, Schleifen, die Waffen im Magazin, daß Postbezirk, die Postbezirksmachstüden, die Schlosshäuser, die Oberdörfer der Schildnachsen, die Geschäftsräume, das Kapitär des Berichtszimmers, das Geschäftszimmer, und überhaupt für alles was er in das Magazin gehan hat, oder was seiner Hut anvertraut ist.

Der Musismaster ist verantwortlich für die Musis, die Uniformen, die Pfeifen, u. s. m., die dem Regimente gehören. Ein ausführliches Register dieser Gräben zu halten, die er bejorgen muß, wird ihm untergetheilt vom Major Augusteck, und da sie gibt er einen Empfangsschein, höchst er stehen muß.

Der Regimentskantour, oder Tambourmeister, ist verantwortlich für durch Gelle für jede Kompanie gehoben. Ein ausführliches Register, die er bey sich bewahret. Die se schüte werden immer zum Storaus geaufst, im Gasse des Altemarsches; und wann ein Tambour verabschiedet wird, über unter die Gürteliers tritt, so erhält er das Geld wieder, welches ihm an seinem Sammours folde

### Polizey: Maßregeln.

ist abgezogen worden, um den vorläufigen Aufzug dieser Schüte zu bestreiten.

Der Geldwechsel ist verantwortlich für die genaue Mannschaftsrechnung, und muß folglich die unten stehende vergleichende Rechnungsabrechnung kennen; er ist verantwortlich für die richtige Zahlung der Abrechnung, für die Erdthe und Waffen der Arbeitser, für die Lodenre oder Lichsfchinnerer der Compagnie, die Schaufeler oder Schäfer, die Pfannen, die Schlichthörne, die Kübel; die brennbaren Materialien; die Schnellwagen, und endlich für die brennbaren Materialien; die Pfannen, die Schnellwagen, und endlich für die Kübel.

Und Meißler, welche S. 92-94 näher bekannt sind.

Er ist verantwortlich für die Anlegung der Zettelschen, für die Zettelschen an den Zimmernthüren, die alte vierzehn Tage statt hat.

Er bringt überhaupt für die Reinlichkeit der Decken und für die Zettels der Schildnachsen, für die Erhaltung und Aufbewahrung der Zettels sie auslaufosen, Waffen und Ausrüstung; endlich bringt er auch

für die Decke dicer, die in das Spital gehen, welche Gafe auf

folgende Art verliegt werden.

Um dem Augenblick, als der Capitän den Mann seines Compagnie, der ins Spital geht, vorführen läßt, läßt er sich auch seinen Gafé legen, in welchem all sein Geräthe liegt, da ein außerdurchliches Verhöth seinen Einerden unterfragt, etwas von dem Geräthe eines Franken durchzuführen, herauszunehmen, oder ihm Rüsselwahlen anzumachen. Unten in den Gafé wird ein vom Geschöpfl unterfchlebenes Vereichniß alles dessen gelegt, was das Gafé unter dem Namen noch Brüdfche bey der Wasservorin, so wird ein. Hat der Mann noch Brüdfche bey der Wasservorin, so wird der Gafé erst geschlossen, nachdem die Seinwand wieder zurück und in dem andern Geräthe gelegt ist. Zugsdann wird auf seine Deffnung ein papierner Zettel gehobt, der ihn aufschließt. Der Capitän drückt sein Siegel auf diese Deffnung, so daß man, ohne das Giegel zu zerbrechen, nichts heraus nehmen kann. Giebt der Mann, so wird der Gafé in Gegenwart des Capitains und des Majors geöffnet, damit die zulässigen des Gesetzes erfüllt werden, welches die Compagniesmaße errichtet hat.

Der Geldwechsel ist verantwortlich für den Federhafen der Compagniesmaße.

Der Geldwechsel ist verantwortlich für den Giebelreinigung der Cantine ist sehr neu; vor 1727 galt noch keine in

<sup>1.</sup> Die älten Kaufverträge der Lieferanten bestimmten, daß die Decten mit mit ihnen, empfohlen Getreide gelöpt werden sollen. Die Befchrift vom zentral Thurn und Taxis & will nur, daß man sie einmaßt in den Brothe in den Kisten aufschüttele.

<sup>1.</sup> Die Einführung der Cantine ist sehr neu; vor 1727 galt noch keine in Frankreich.

Der Gürter steht gut für die richtige Ausstellung des Goldes; er muß also, so wie der Geldschein, das Verhältniß der Brans gegen die übriges Fennin, davon hiernach die Ladele zu sehen ist; er ist verantwortlich für die Güte des Gleichtros und für das richtige Maß aller Ausstellungen. Man könnte sagen, daß er vor dem Gelinde für die Sache verantwortlich ist, da er einer ihrer nächsten Nachbar ist.

Der Corporal ist verantwortlich für den Schraubendreher selber, Corporschafft, für die Gestaltung der Gewehre auf die Gemehrbahn, für die Zurechtlegung der Gärfe, Schuhe, u. s. w. Er steht gut für das Patronatsschmieds, das ihm der Geldschein gibt; für die Pflegererde, die der Corporal von der Ordinare für die Schuhenschaufwerkschaft läuft.

Der Crommelschläger ist verantwortlich für die Crommelsaiten, die Crommelsieße und Crommelschläge, die er unterhalten muß aus dem Gische, das man Crommelwergeld (deniers de hautesse) nennt. Die Goldaten sind gemeinschaftlich mit den Unteroffizieren verantwortlich für alle Beschädigungen, die an den Esfernen oder an den Gegenständen derselben verursacht würden sind; und der Werth davon muß an ihrem Golde abgeogen werden, nach den Anordnungen des Gesetzes vom 10ten Juliuss 1791.

### Vergleichende Bezeichnungen: Tabelle.

Benennung der Maße.		Benennung der Maße.		Metre.		Metre.	
Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.
Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.	Metre.
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.	Schuh.	Zoll.	Linien.
4	9	1	544	5	=	1	1
	9	2	546	=	1	1	625
	9	3	551	=	2	1	627
	9	4	553	=	3	1	630
	9	5	555	=	4	1	632
	9	6	558	=	5	1	634
	9	7	560	=	6	1	636
	9	8	562	=	7	1	639
	9	9	564	=	8	1	641
	9	10	567	=	9	1	644
	9	11	569	=	10	1	645
4	10	=	571	=	11	1	648
	10	1	573	5	=	1	650
	10	2	576	4	=	1	652
	10	3	578	3	=	1	654
	10	4	580	2	=	1	657
	10	5	582	1	3	1	659
	10	6	585	1	4	1	661
	10	7	587	1	5	1	663
	10	8	589	1	6	1	666
	10	9	591	1	7	1	668
	10	10	594	1	8	1	670
	10	11	596	1	9	1	672
4	11	=	598	1	10	1	675
	11	1	600	5	2	1	677
	11	2	603	2	3	1	679
	11	3	605	2	4	1	681
	11	4	607	2	5	1	684
	11	5	609	2	6	1	686
	11	6	612	2	7	1	688
	11	7	614	2	8	1	691
	11	8	616	2	9	1	693
	11	9	618	2	10	1	695
	11	10	621	2	11	1	697
	11	11	623	2	12	1	700
5	=	=	625	2	13	1	702
				2	14	1	704

Ende.

Vergleichende Bezeichnungs-Tabelle.

Bezeichnung der Maße.	Bezeichnung der Maße.			
	Mitt.	Stelle.	Mitt.	Reinf.
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.
5	9	=	869	5 10 6
9	1	1	871	10 7 1
9	2	1	873	10 8 1
9	3	1	876	10 9 1
9	4	1	878	10 10 1
9	5	1	880	10 11 1
9	6	1	882	5 11 2
9	7	1	885	11 1 1
9	8	1	887	11 2 1
9	9	1	889	11 3 1
9	10	1	891	11 4 1
9	11	1	894	11 5 1
5	10	=	896	11 6 1
10	1	1	899	11 7 1
10	2	1	901	11 8 1
10	3	1	903	11 9 1
10	4	1	905	11 10 1
10	5	1	907	11 11 1

Vergleichende Bezeichnungs-Tabelle.

Bezeichnung der Maße.	Bezeichnung der Maße.			
	Mitt.	Stelle.	Mitt.	Stelle.
Schuh.	Zoll.	Linien.	Schuh.	Zoll.
5	9	=	869	5 10 6
9	1	1	871	10 7 1
9	2	1	873	10 8 1
9	3	1	876	10 9 1
9	4	1	878	10 10 1
9	5	1	880	10 11 1
9	6	1	882	5 11 2
9	7	1	885	11 1 1
9	8	1	887	11 2 1
9	9	1	889	11 3 1
9	10	1	891	11 4 1
9	11	1	894	11 5 1
5	10	=	896	11 6 1
10	1	1	899	11 7 1
10	2	1	901	11 8 1
10	3	1	903	11 9 1
10	4	1	905	11 10 1
10	5	1	907	11 11 1

Tabelle des Werths der Franken in Livres tournois.

Frankf.	Liv.	G.	D.	Franken.	Liv.	G.	D.
1	1	=	3	60	60	15	=
2	2	=	6	70	70	17	=
3	3	=	9	80	81	18	=
4	4	=	1	90	91	20	=
5	5	=	1	100	101	25	=
6	6	=	1	200	202	10	=
7	7	=	1	300	303	15	=
8	8	=	2	400	405	5	=
9	9	=	2	500	506	6	=
10	10	=	10	600	607	10	=
20	20	=	20	700	708	15	=
30	30	=	30	800	810	20	=
40	40	=	40	900	911	25	=
50	50	=	50	1000	1012	30	=

Vergleichungs-Tabellen der alten und neuen Gewichte, das Brot, Fleisch, u. c., zu wiegen.

Tabelle des Werthes der Livres tournois im Franken.

Pfund.	Hefteg.	Hefteg.	Pfund.	Unj.	Decag.	Unj.
1 4,8915	1 0,20444	1 3,0572	1 0,3271	0 1	0 05	12 11 05
2 9,7829	2 0,40888	2 6,1143	2 0,6542	0 2	0 10	13 12 84
3 14,6744	3 0,61331	3 9,1715	3 0,9813	0 3	0 15	14 13 83
4 19,5658	4 0,81775	4 12,2286	4 1,3084	0 4	0 20	15 14 81
5 24,4573	5 1,02219	5 15,2858	5 1,6355	0 5	0 25	16 15 80
6 29,3488	6 1,22663	6 18,3430	6 1,9626	0 6	0 30	17 16 79
7 34,2402	7 1,43107	7 21,4001	7 2,2897	0 7	0 35	18 17 78
8 39,1517	8 1,63550	8 23,4574	8 2,6168	0 8	0 40	19 18 77
9 44,0231	9 1,83994	9 27,5144	9 2,9439	0 9	0 44	20 19 75

Masse zu Parise, um Gemüse zu fassen.

Gitter.	Glter.	Gitter.	Gltrons.	Gheffel.	Decal.	Decal.	Gheffel.
1 0,7927	1 1,2616	1 1,2683	1 0,7885	0 17	0 64	24 23 70	52 53 33
2 1,5853	2 2,5232	2 2,3366	2 1,5769	0 16	0 74	25 24 68	53 54 32
3 2,3780	3 3,7846	3 3,8048	3 2,3654	0 15	0 89	26 25 67	54 55 31
4 3,1707	4 5,0462	4 5,0731	4 3,1539	0 19	0 94	27 26 65	55 56 30
5 3,9633	5 6,3078	5 6,3414	5 3,9424	1 —	0 99	28 27 65	57 58 28
6 4,7560	6 7,5569	6 7,6096	6 4,7308	2 —	1 98	29 28 64	58 59 27
7 5,5487	7 8,8309	7 8,8779	7 5,5193	3 —	2 96	30 29 63	60 60 26
8 6,3413	8 10,0924	8 10,1462	8 6,3078	4 —	3 95	31 30 62	61 60 25
9 7,1340	9 11,3540	9 11,4145	9 7,0963	5 —	4 94	32 31 61	62 61 24

Masse zu Brantwein, Essig, u. s. f.

Minzen.	Glter.	Glter.	Gltrons.	Ghelle der Plinte.	Dreititter.
1 0,9512	1 1,0153	1 1,026	1 $\frac{1}{2}$ oder Gheppen.	... 4,76	
2 1,0924	2 2,1026	2 3,11539	2 $\frac{1}{4}$ oder Blerteßpint.	... 2,38	
3 2,8536	3 3,8048	4 4,2052	4 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 1,19	
4 3,8048	4 4,7560	5 5,2565	5 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 0,59	
5 4,7560	5 5,7072	6 6,3078	6 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 0,30	
6 5,7072	6 6,6584	7 7,3591	7 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 0,14	
7 6,6584	7 7,6096	8 8,4104	8 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 0,06	
8 7,6096	8 8,5608	9 9,4617	9 $\frac{1}{4}$ oder Ghefleßpint.	... 0,03	

# Schulst.

- §. 1. Einleitung.  
§. 2. Brieleinhalt der militärischen Vorrichtungen die Infanterie bestreift.  
ibid.

Celle.

1

## I. Sitten.

### Mechanischer Unterricht.

- §. 3. Eintheilung der mechanischen Kenntnisse.

- I. Unterricht. Kenntnisse, welche ein Corporal seinen Untergeordneten mittheilen muß.

- §. 4. Von der Gruppe.  
§. 5. Zwecke des Lebewerkes.  
§. 6. Puppen der Fleider.  
§. 7 — 16. Flus- und Zucktandberlegung des Gewehrs.  
§. 10. Beschreibung des neuen Federhaltes.  
§. 11. Beschreibung des neuen Schraubensichers.  
§. 17. Aus dem Mangel an Unterricht entstehende nachtheilige Folgen. 12  
§. 18. Fehlerhafe und verhohne Gewohnheiten.  
§. 19. Fünfien püßen.  
§. 20. Wahs zu Patronträgern.  
§. 21. Zusammenlegung der Kappe.  
§. 22. Hafsenübung.

ibid.

6

ibid.

8

9

10

12

ibid.

13

14

15

16

- II. Unterricht. Kenntnisse, welche dem Soldaten entbehrlich sind.

- §. 23. Flintenpatronen.  
§. 24. Fragen der Fahne.  
§. 25. Zusammenstellung der Gewehre.  
§. 26. Belagerungsarbeiten.  
— Gaschinen.  
— Pfaffen.  
— Schanzbrüde.  
— Flecken.  
§. 27. Campieren.  
— Beschreibung der Theile eines Zeltes.  
— Lagerabflectierung.  
— Das Lager ausschlagen.  
Das Lager abbrechen.

ibid.

17

ibid.

18

ibid.

19

20

21

22

23

24

26

28

## Juslat.

- §. 28. Geschäftshuſe.  
§. 29. Besonderer Unterricht bey den Wolltigenen.

Erlte:  
29  
ibid.

## II. Zitter.

### Theoretischer Unterricht.

#### §. 30. Verzeichniß der theoretischen Kenntniffe.

##### I. Unterricht. Von den Waffen und der Ausbildung.

###### §. 31. Das Schießgewehr.

###### §. 32. Der Säbel.

###### §. 33. Illustration.

###### §. 34, 35. Patronatsschä.

###### §. 36. Raumnadel.

###### §. 37. Wehrgehäng.

###### §. 38. Gewehrrinnen.

###### §. 39. Einlegung der Waffen in die Magazine.

30

ibid.

32

ibid.

33

ibid.

35

ibid.

36

ibid.

### II. Unterricht. Waffenübung.

#### §. 40. Vorlesungen über die Waffenübung.

#### §. 41, 42. Marchübung.

#### §. 43. Führung des Gewehrs und des Gardehüters.

#### §. 44. Mittel richtig zu schießen.

37

ibid.

38

ibid.

42

ibid.

44

ibid.

45

ibid.

47

ibid.

48

ibid.

49

ibid.

### III. Unterricht. Polizey.

#### §. 45. Ueber die Polizey im Allgemeinen.

#### §. 46. Von den Appellen.

#### §. 47. Maßregeln in Hinsicht der Polizey.

#### §. 48. — — auf dem Marsch.

#### §. 49. — — im Lager.

44

ibid.

45

ibid.

47

ibid.

48

ibid.

49

ibid.

51

ibid.

53

ibid.

54

ibid.

### IV. Unterricht. Mannesguth.

#### §. 50. Von der Mannesguth im Allgemeinen.

#### §. 51. Besammlungen bey der Künft in eine Garnison.

#### §. 52. — — — vor dem Abmarsche.

#### §. 53. — — — bey der Künft in das Lager.

#### §. 54. — — — — — in die Garnisonirung.

55

ibid.

56

ibid.

57

ibid.

58

ibid.

### V. Unterricht. Gerichtliche Strafgericht.

#### §. 55. Strafen in Hinsicht der Mannesguth.

#### §. 56. Besondere Strafen für Unteroffiziere.

#### §. 57. Von der gerichtlichen Strafgericht im Allgemeinen.

#### §. 58. Strafgerichte.

#### §. 59. Strafgesetze.

58

ibid.

60

ibid.

62

ibid.

63

ibid.

64

ibid.

66

ibid.

68

ibid.

70

ibid.

### VI. Unterricht. Von dem Dienste.

#### §. 61. Von dem Dienste im Allgemeinen.

#### §. 62. Unterschied des Dienstes nach den Compagnien.

#### §. 63. Detailement zum Abhöhlen der Fahnen.

#### §. 64. Verschiedene Dienstarten.

#### §. 65. Art den Dienst in commandiren.

#### §. 66. Generalconsigne in Garnison.

#### §. 67. Consigne auf dem Marsch.

#### §. 68. Consigne des Einquartierungsysteles.

#### §. 69. Consigne der Feldwachen.

#### §. 70. Consigne der Feldwachen.

#### §. 71. Arten, wie die Wachen und Schilzwachten abgelöst werden.

#### §. 72. Rapporte von den Posten.

#### §. 73. Zeichen mit der Trommel.

### VII. Unterricht. Von der Verpfaltung.

#### §. 74. Von der Verwaltung im Allgemeinen.

#### §. 75. Von dem Golde.

#### §. 76. Massen für Reinband und Unterleiber.

#### §. 77. Von der Löhnung.

58

59

60

62

64

66

## Inhalt.

- §. 78. Zürchererabschaffung.  
§. 79. Rübung von der Löschung.  
§. 79 bis. Einschädlung für den Zappen.  
§. 80. Gold der vom Corps abwesenden Militärs.  
§. 81. Gold der Militärs in den Holzställern.  
§. 82. Gold der freigespülten Militärs.  
§. 83. Erhöhter Gold.  
§. 84. Compagniemasse.
- §. 85. Lieferungen.  
Lieferungen im Garnison.  
Commisbrot.
- §. 86. Futterung.
- §. 87. Einquartierung.
- §. 88. Lieferungen im Felde.
- §. 89. Lieferungen v. Kleidungs-, Ausrüstungsstücken u. Bewaffnung. ibid.
- §. 90. Ihre Unterhaltungsart.
- Vereintheß von Ausbefferungen der Waffen.
- §. 91. Kleine Monturstücke.
- §. 92 — 94. Rechnungswesen.

## VIII. Unterricht. Personenstand.

- §. 95. Von dem bürgerlichen Stande der Soldaten.  
Geburts-, Heiraths- und Sterbeurkunden.  
Zeckamente.
- Untersuchung der Witwen und Waisen.

## III. Zitel.

### Pflichten.

- §. 96. Ihre Eintheilung.
- I. Unterricht.
- §. 97. Zugemeine Lebensregeln der Unterkunft.
- II. Unterricht.
- §. 98. Pflichten des Feldgebets.
- §. 99. Tägliche Pflichten.
- §. 100. Ein- und Austritt der Mannschaft der Compagnie.
- §. 101. Aushstellungen.
- §. 102. Verschiedene Unterrichtungen.
- Formierung der Compagnie.

## Gelehrte.

- §. 103. Haltung der Regisse und Lästen, im Beitreff des Beschaffungswesens, der Postkay und des Dienstes. 106  
Bemerkungen über die verschiedenen Earten der Nummern. 108
- ibid. 84  
ibid. 85  
ibid. 86  
ibid. 87  
ibid. 88  
ibid. 89  
ibid. 90  
ibid. 91  
ibid. 92  
ibid. 93  
ibid. 94  
ibid. 95  
ibid. 96  
ibid. 97  
ibid. 98  
ibid. 99  
ibid. 100  
ibid. 101  
ibid. 102  
ibid. 103  
ibid. 104  
ibid. 105  
ibid. 106  
ibid. 107  
ibid. 108  
ibid. 109  
ibid. 110  
ibid. 111  
ibid. 112  
ibid. 113  
ibid. 114  
ibid. 115  
ibid. 116  
ibid. 117  
ibid. 118  
ibid. 119  
ibid. 120  
ibid. 121  
ibid. 122  
ibid. 123  
ibid. 124  
ibid. 125  
ibid. 126  
ibid. 127
- §. 104. Pflichten des Ergemiten.  
Sinnere Aussicht.
- §. 105. Pflichten des Ergemiten im Dienste.
- — — — — von der Wache.  
— — — — — von der Wache.  
— — — — — von der Wache.  
— — — — — als Insstrukteur.
- §. 106. Pflichten des Ergemiten von der Wache.
- §. 107. Pflichten des Ergemiten auf dem Marsche.
- §. 108. Pflichten des Furrirs.
- Gewöhnliche Pflichten des Furrirs.
- §. 109 und 110. Pflichten des Furrirs auf dem Marsche.
- §. 111. Pflichten des Furrirs im Lager.
- §. 112. Pflichten des Corporals.
- Zugemeine Aufficht des Corporals.
- §. 113. Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist.
- §. 114. Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist.
- §. 115. Pflichten des Corporals von der Wache.
- §. 116. — — — — — Chef von der Schiffcamerabüchst.
- §. 117. — — — — — von der Dibonau.
- §. 118. — — — — — vom Planton.
- — — — — von der Streifwache.
- — — — — von der Wache.
- §. 119. Zu erzeugende Ehrenbegeugungen.
- §. 120. Zu erzeugende Ehrenbegeugungen.
- §. 121. Zu erzeugende Ehrenbegeugungen.
- §. 122. Pflichten des Corporals vom Posten und der Companie.
- §. 123. Ersteigung der Runden.
- §. 124. Ersteigung der Wachstube.
- §. 125. Pflichten des Corporals auf dem Marsche.
- §. 126. — — — — — in einem Kreisen.
- §. 127. Zugemeine Polizeymaßregeli.